



Absenkung des Wahlalters

Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen



IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin
Fon: 030 308 693-0, Fax: 030 279 56 34, E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de
www.kinderpolitik.de

Redaktion:

Sebastian Schiller, Dominik Bär, Milena Feingold, Henning Lüders (Bildredaktion)

Mitarbeit:

Natascha Berger, Sylvia Kohn, Mia Schneemelcher, Vanessa Vogel

Layout:

Gabi Lattke/Journalisten&GrafikBüro

Fotos: J. Böhm (Titel) | H. Däubler-Gmelin (S. 4) | U18-Netzwerk (S. 20) | PHolzwarth/photocase.de (S. 24) | Tim Reckmann/pixelio.de (S. 33) | T. Hartwig (S. 38) | M. Feingold (S. 43) | H. Lüders (S. 49) | Flügelfrei/photocase.de (S. 53) | T. Hartwig (S. 59)

© Deutsches Kinderhilfswerk

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

August 2016

ISBN 978-3-922427-03-2

Inhalt

Vorwort Herta Däubler-Gmelin	4
Vorbemerkung	6
Das Wahlalter im politischen Diskurs	10
Eine Demokratie und ihr Defizit	13
Argumente gegen die Wahlalterabsenkung und ihre Widerlegungen	19
1. Negative Folgen für die Demokratie Milena Feingold	20
2. Fehlende soziale Reife der Jugendlichen Jörg Tremmel	24
3. Eine Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen Hans Meyer	33
4. Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen Jörg Maywald	38
5. Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern Kurt-Peter Merk	43
6. Zerstörung der unbeschwerten Kindheit Tim Bauer und Paula Fiedler	49
7. Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz Katja Dörner, Diana Golze, Bettina Hagedorn, Peter Tauber	53
8. Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik Wolfgang Gründinger	59
Link- und Infosammlung	63
Literatur	63
Kampagnen	65
Politik/Stiftungen	65
Autorinnen und Autoren	67

Vorwort

Herta Däubler-Gmelin



Sie sind der wichtigste Schatz, den wir haben. Sie bereiten uns die größte Freude und wir tragen am meisten Sorge für sie. Und sie sind zugleich – auch dieser prosaische Aspekt spielt eine Rolle – die Zukunft unseres Landes: Unsere Kinder und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche brauchen unseren besonderen Schutz. Sie sollen behütet und glücklich aufwachsen, zugleich aber auch aus diesem geschützten Raum heraus erfahren, dass sie wichtig sind, dass sie Verantwortung erlernen und dann tragen sollen, dass sie Rechte haben und die Rechte anderer respektieren sollen; sie sollen, um das alles kurz zusammenzufassen, erfahren, wie unsere demokratische und solidarische Gesellschaft verfasst ist und dass es zu den Aufgaben jedes Einzelnen gehört, den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft im Auge zu haben und zu stärken.

Zu den Rechten und der Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger gehört in unserer parlamentarischen Demokratie, an den regelmäßigen, allgemeinen und freien Wahlen teilzunehmen.

Doch wie sollen die Kinder und Jugendlichen etwas lernen, von dem sie bis zur Volljährigkeit ferngehalten werden? Sicher, es gibt Jugendgemeinderäte und Abstimmungen unter Schülern.

Aber an den allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlen, die über die Politik der nächsten Legislaturperiode entscheiden, können und dürfen Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen. In diesem Zusammenhang haben sie keine Möglichkeit zu sagen, wie sie sich die Politik ihres Landes vorstellen, ob sie nicht erheblich mehr Maßnahmen zur Abschwächung des von uns verursachten Klimawandels für wichtig halten und wie sie über die Spaltung der Gesellschaft in (wenige) ganz Reiche und viele Ärmere denken, die kaum das Nötige zum Leben haben. Wenn es um Wahlen geht, herrscht immer noch die Meinung vor, dass die Erwachsenen am besten wüssten, was für ihre Kinder und Jugendlichen das Richtige sei.

In vielen Fällen mag das so sein; wir wissen auch, dass gerade Kinder und Jugendliche leicht zu beeinflussen sind und dass den Erwachsenen deshalb eine besondere Verantwortung zukommt.

Aber: Reicht diese Überlegung in der Welt von heute wirklich aus? Wir wissen doch längst, dass viele Entscheidungen heute getroffen werden, deren Auswirkungen erst morgen und übermorgen eintreten. Wir wissen auch, dass die häufig ausschließlich auf die wenige Jahre umfassenden Legislaturperioden ausgerichteten politischen Entscheidungsverfahren die Auswirkungen in der Zukunft viel zu wenig berücksichtigen.

Herta Däubler-Gmelin Vorwort

Schon deshalb ist es wichtig, nach Mechanismen zu suchen, die Zukunft stärker einbeziehen.

Die partnerschaftliche Einbeziehung von Jugendlichen und von zumindest älteren Kindern, die sehr wohl eine eigene Meinung äußern können, in Aushandlungsprozesse könnte sich dafür als sinnvoll erweisen.

Kurz, es geht um Verfahren, nicht über die Köpfe von Kindern und Jugendlichen hinweg „für sie“, sondern „mit ihnen“ zu entscheiden. Doch was heißt das genau? Welches Alter wäre angemessen? Welche Risiken müssen bedacht werden, wenn das Wahlalter abgesenkt würde? Ich halte den Vorschlag für überzeugend, genau diese Fragen aufzugreifen, sie sachlich und ohne Vorurteile mit allen Betroffenen zu diskutieren, die plausibelsten Argumente anzuerkennen und schließlich auf dieser Grundlage zu einem Ergebnis zu kommen.

Die vorliegende Broschüre des Deutschen Kinderhilfswerkes zur Frage der Senkung des Wahlalters will genau das. Sie ruft zur offenen und öffentlichen Diskussion auf. In dieser Broschüre finden Sie ganz unterschiedliche Ideen und Überlegungen, die als Beitrag zu dieser wichtigen Debatte verstanden werden wollen.

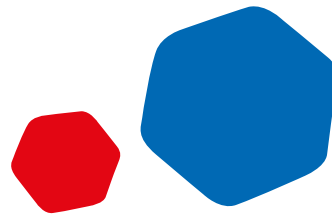
Die Autoren sind Menschen aus verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft, die ihre Argumente einbringen: Wissenschaftler, Politiker, Vereinstätige, Kinder und Jugendliche.

Sie werden sicher nicht alle Überlegungen teilen. Wichtig ist aber die Debatte darüber, wie wir morgen in unserer globalisierten Welt leben wollen und wer – mit welchem Anteil – darüber bestimmen soll.

Ich halte es für spannend, über diese wichtigen Fragen nachzudenken. Dazu lädt die vorliegende Broschüre ein.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Bundesministerin der Justiz a. D. und
engagierte Großmutter





Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt in seinem Bericht an die Kommission der Europäischen Union zur Partizipation von Jugendlichen im Jahre 2005 fest: „Die klarste Form der politischen Partizipation ist die Teilnahme an Wahlen.“ Schließlich ist das Wahlrecht eine der tragenden Säulen unserer Demokratie. Das Grundgesetz besagt im Artikel 20 (2), dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Jedoch wird dieses Recht in Art. 38 (2) GG eingeschränkt, denn bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden alle deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger von der Wahl ausgeschlossen. Das betrifft aktuell rund 13 Millionen Menschen. Das Recht auf freie Wahlen soll sicherstellen, dass die Souveränität des Volkes gewahrt bleibt.

Über diese zwei Artikel im Grundgesetz, die alle deutschen Staatsangehörigen mit demokratischen Rechten ausstattende Regelung in Artikel 20 und die Einschränkung dieser demokratischen Rechte für eine Gruppe in Artikel 38, diskutiert die Politik seit langem. Befeuert wurde die Debatte zwischen Befürwortern einer Ausweitung des Wahlrechts auf Minderjährige und Verfechtern des Status quo durch die Absenkung des Wahlalters für Landtagswahlen in mittlerweile vier Bundesländern. In einigen anderen Bundesländern wurden gleichlautende Anträge abgelehnt. Immer fanden zu dem Thema Expertengespräche statt, in denen die Positionen aufeinander prallten.

In den Diskussionen, die diese Verfassungs- oder Gesetzesänderungen begleiteten, zeigte sich immer wieder, wie emotional das Thema „Wahlrecht“ und die zugehörige Altersgrenze besetzt sind und wie schwer es ist, diese Themen kühlen Kopfes zu debattieren. Geht es um demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen sind nach vielen erfolgreichen Projekten die meisten Menschen mittlerweile der Partizipation von Minderjährigen gegenüber positiv eingestellt. Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird zumindest theoretisch als wichtig angesehen. Es geht nicht mehr um das Ob, sondern um das Wie der Beteiligung. Politikerinnen und Politiker aller Parteien wollen junge Menschen teilhaben lassen, wissen aber oft nicht genau, wie sie die Jugend erreichen können. Partizipationsprojekte gelten als gutes Übungsfeld für die spätere Teilnahme an unserer Gesellschaft. Schließlich muss Demokratie gelernt werden. Aspekte wie Mitsprache- oder Anhörungsrechte, Änderungen in der Gemeindeordnung oder Kommunalverfassung, effektivere Schülervertretungsstrukturen oder Beteiligungskonzepte und Qualitätsstandards in der Jugendhilfe oder für Kindertagesstätten sind hier wichtige und mehrheitlich anerkannte Möglichkeiten.

Kommt aber die Diskussion auf das Thema Wahlrecht als einer weiteren Option, Beteiligung umzusetzen, wandelt sich der Stil in der Debatte schlagartig. Es wird plötzlich emotional und andere Strukturen oder

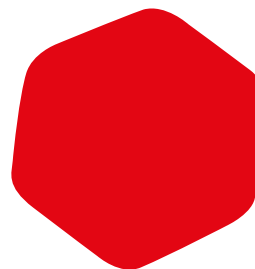
Vorbemerkung

Methoden, die zu Partizipation und Demokratieförderung gehören, werden durch diese Emotionalität in den Hintergrund gedrängt.

Beispielhaft dafür: Ein Fachgespräch zu einem Beteiligungsgesetz auf Landesebene mit Politikerinnen und Politikern der im Landtag vertretenen Parteien, bei dem auch das Deutsche Kinderhilfswerk vertreten war. Die Palette der Vorschläge zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten umfasste sehr verschiedene Gesetze und Bereiche. Es wurden Vorschläge unterbreitet, wie man Kinder- und Jugendbeteiligung verbindlich in die Gemeindeordnung aufnehmen könnte, eine Veränderung des Kita-Gesetzes war im Gespräch und die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule wurden thematisiert. All dies Vorschläge, die greifbare Veränderungen bringen und in der Praxis von Kindern und Jugendlichen wirken würden. Am Rande kam jedoch auch das Thema Wahlalter bei Landtagswahlen auf. Nachdem dieser Vorschlag ausgesprochen war, spielten alle anderen Vorschläge keine Rolle mehr, es ging nur noch um ein Für und Wider einer Absenkung des Wahlalters.

Die aufgeführten Beispiele zeigen, wie hoch das Recht eingeschätzt wird, an Wahlen teilzunehmen. Die meisten Menschen kennen nun einmal dieses Recht und wissen, dass sich aus Wahlen Konsequenzen ergeben, vor allem für Politikerinnen und Politiker. Doch wie lauten die Argumente in der Debatte um das Recht auf Beteiligung an Wahlen, welche Vorschläge liegen vor und woran knüpfen die Forderungen nach einer Wahlaltersabsenkung an? Auf diese Fragestellung gehen die Einleitung und der erste Beitrag in dieser Broschüre ein. Für die folgenden Beiträge wurden aus den zahlreichen Debatten die Argumente gegen die Absenkung des Wahlalters gesammelt und zusammengefasst. Wir sind bei dieser Sammlung auf acht immer wiederkehrende Argumente gegen eine Wahlaltersabsenkung gestoßen, mit denen sich die Autorinnen und Autoren in ihren Beiträgen auseinandersetzen.

Milena Feingold nimmt sich des Gegenarguments an, dass die Absenkung des Wahlalters negative Folgen für die Demokratie habe. Sie würde zur Stärkung der Parteien an den extremen politischen Rändern führen. Darüber hinaus würde ein verringertes Wahlalter all jenen Gruppierungen in die Hände spielen, die mit populistischen und in der Realität nicht umsetzbaren Forderungen bzw. Versprechungen um Wählerstimmen werben. Dem werden die Erfahrungen aus der U18-Wahl gegenüber gestellt. Bei dieser Wahl, einem Projekt der politischen Bildung, fließen die Ergebnisse nicht in die offizielle Stimmenzählung ein. Die nicht wahlberechtigten Jugendlichen organisieren ihre eigenen Wahllokale und stimmen dort neun Tage vor der offiziellen Wahl über dieselben Parteien ab, die auch zur offiziellen Wahl antreten. Die Stimmen werden ausgezählt und veröffentlicht.





Vorbemerkung

Jörg Tremmel setzt sich mit dem Argument auseinander, dass es den Jugendlichen an ausreichendem Interesse für die Politik fehlen würde und auch ihre Kenntnisse über das politische System und die Parteien ungenügend seien. Daran gekoppelt ist häufig die Behauptung anzutreffen, Jugendliche seien noch nicht in der Lage, wirklich verantwortungsbewusst zu handeln, da ihnen die charakterliche Reife und die soziale Integration fehle, welche nötig wären, um auf angemessene Weise als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen an Wahlen teilzunehmen. Er tritt diesem Argument entgegen, indem er auf Basis einer Geschichte philosophischer und politikwissenschaftlicher Ideen nachweist, dass eine Kopplung des Wahlrechts an eine Wissens- oder Fähigkeitsprüfung nicht zulässig ist. Ergänzt werden seine Ausführungen durch die Vorstellung von grundlegenden empirischen Forschungsergebnissen durch die Herausgeber.

Für den dritten Beitrag stellte uns die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Sachsen-Anhalt ein Rechtsgutachten von Hans Meyer zur Verfügung. Mit der Auswertung des Rechtsgutachtens konnte widerlegt werden, dass Volljährigkeit eine natürliche Voraussetzung sei, um das Wahlrecht zugesprochen zu bekommen. Es kann gezeigt werden, dass das Mindestwahlalter, das derzeit bei 18 Jahren liegt, nicht mit Verweis auf die Volljährigkeit zu begründen ist. Ebenso ist eine Bindung an die berechtigterweise komplizierte und differenzierte Staffelung der Altersgrenzen im Straf- und Zivilrecht nicht gegeben. Auch hier schließen sich ergänzende Bemerkungen der Herausgeber an.

Jörg Maywald tritt mit seinen Ausführungen der Behauptung entgegen, dass Jugendliche aufgrund von noch nicht voll entwickelten kognitiven Fähigkeiten, die Verantwortung, die mit einer Teilnahme an Wahlen einhergeht, nur unzureichend wahrnehmen könnten.

Mit der immer wieder ins Feld geführten Politikverdrossenheit von Jugendlichen, die durch eine Absenkung des Wahlalters behoben werden könnte, setzt sich Kurt-Peter Merk auseinander. Er hält dieses Argument in der Debatte für unzulässig, da das Wahlrecht nicht funktional zu betrachten sei.

Weil es um die Rechte von Kindern geht, denen mit einer Absenkung des Wahlalters zu mehr Geltung verholfen werden soll, darf nicht nur über Kinder gesprochen werden; vielmehr müssen diese auch selbst zu Wort kommen können. In ihrem Beitrag widmen sich Paula Fiedler und Tim Bauer, Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates des Deutschen Kinderhilfswerkes, dem Argument, dass Kinder und Jugendliche eine unbeschwertere Kindheit und Jugend erleben sollen und eine zu frühe Konfrontation mit den Problemen der Erwachsenenwelt sie daran hindern würde. Sie widersprechen dieser Aussage u.a. mit dem Gegenargument, dass das Recht, an Wahlen teilzunehmen nicht zu verwechseln

Vorbemerkung

sei mit der Pflicht, dies auch tun zu müssen. Kindern und Jugendlichen sollte die Einschätzung ihrer eigenen Stresstoleranz zugestanden werden.

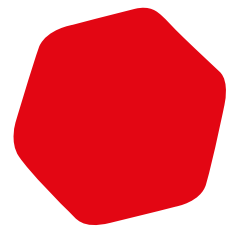
Katja Dörner (Bündnis 90/Die Grünen), Diana Golze (DIE LINKE), Bettina Hagedorn (SPD) und Dr. Peter Tauber (CDU) diskutieren in einem gemeinsamen Beitrag den Vorwurf, Parteien mit hohen Zustimmungswerten bei jungen Menschen würden sich aus rein strategischen Gründen für eine Änderung des Wahlalters einsetzen.

Schließlich führt Wolfgang Gründinger aus, dass das Ausmaß des Interesses von Kindern und Jugendlichen an Wahlen kein Kriterium dafür sein kann, ihnen das Wahlrecht zu- oder abzusprechen. Darüber hinaus weist er anhand empirischer Forschungen nach, dass ein solches Interesse in ausreichendem Maße vorhanden ist.

Zur weiteren Information schließen sich an die Debattenbeiträge noch Hinweise auf ergänzende Materialien und Literatur an.

Wir danken den Autorinnen und Autoren für ihre sachkundigen Beiträge zu der Diskussion um das Wahlalter. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass Natascha Berger, Vanessa Vogel und Mia Schneemelcher jeweils im Rahmen ihres Praktikums beim Deutschen Kinderhilfswerk an der Entstehung dieser Broschüre wichtigen Anteil hatten. Sie haben mit zahlreichen Recherchen und Arbeiten am Text das Ergebnis maßgeblich verbessert.

Dominik Bär und Sebastian Schiller



Das Wahlalter im politischen Diskurs

Seit Jahren steht die Wahlaltersabsenkung in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion. Dabei wurden und werden verschiedenste Varianten vorgeschlagen und erörtert. Allen Vorschlägen gemein ist die Annahme, dass der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Wahlrecht die unzureichende Berücksichtigung ihrer Interessen und Ideen in der Politik zur Folge hat.

Gerade im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel stellt sich die Frage, ob die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Politik angemessen repräsentiert sind. Derzeit stehen die Interessen der Erwachsenen stark im Vordergrund und ohne Wahlrecht haben Kinder und Jugendliche nur bedingte bis gar keine Möglichkeit, ihre Interessen auf nationaler Ebene zu vertreten.

Der juristische Weg zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts mittels einer Verfassungsklage wurde erstmals 1995 beschritten. Zwei minderjährige Vertreter der Kinderrechtsgruppe „KinderRÄchTs-ZÄnker“ (K.R.Ä.T.Z.Ä) legten im August 1995 vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde wegen Vorenthaltung des Wahlrechts ein. In der Beschwerdeschrift geht es hauptsächlich um den Widerspruch zwischen zwei Gesetzen mit dem Ziel, dem Demokratieprinzip aus Artikel 20 einen höheren Rang zuzusprechen als der Wahlaltersgrenze, die in Artikel 38 festgelegt ist. Das Bundesverfassungsgericht lehnte den Antrag aus formellen Gründen ab, da die Jahresfrist für Verfassungsbeschwerden nicht eingehalten worden war. Nachdem zwei Jahre später eine weitere Klageschrift abgelehnt wurde, stellten drei minderjährige Jugendliche in einem dritten Anlauf die Rechtmäßigkeit der Bundestagswahl in Frage. Dies begründeten sie mit einer verfassungswidrigen Beschränkung der Wahlberechtigung. Auch diese Anfechtung wurde durch einstimmigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ohne weitere Begründung zurückgewiesen.

Doch wie ging es weiter?

Im Jahre 2003 wurde von 37 Mitgliedern des Bundestages ein fraktionsübergreifender Antrag mit dem Titel „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ gestellt¹.

In diesem Antrag forderten die Abgeordneten die Bundesregierung auf, einen Gesetzesentwurf für ein altersunabhängiges Wahlrecht vorzulegen, bei dem das Stimmrecht der Kinder bis zur Volljährigkeit treuhänderisch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgeübt wird. Begründet wird die Forderung mit dem veränderten Altersaufbau der Gesellschaft in Folge der demografischen Entwicklung, durch die nach Schätzungen von Bevölkerungswissenschaftlern jede 3. Bürgerin bzw. jeder 3. Bürger im Jahr 2030 über 60 Jahre alt sein wird. Durch die Ausweitung der politischen Repräsentation von Kindern und Jugendlichen können deren Interessen gestärkt und die Generationengerechtigkeit gefördert werden. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken und aus der Überzeugung heraus, dass für Kinder und Jugendliche andere Formen der politischen Partizipation geeigneter seien, wurde der Antrag im Juni 2005 abgelehnt.

Ein neuerlicher Vorstoß mit ähnlichen Vorzeichen erfolgte 2008. Dieses Mal waren es 46 Mitglieder des Bundestages, ebenfalls verschiedenen Fraktionen angehörend, welche die Bundesregierung zur Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt aufforderten. Auch diesmal erfolglos.

Ein anderes Konzept verfolgt die Initiative „Wir wollen wählen!“, die von der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ins Leben gerufen wurde. Die Initiative fordert ein altersunabhängiges Wahlrecht und begründet dies mit der Forderung nach Generationengerechtigkeit; im Gegensatz zu den Anträgen im Bundestag wird jedoch das Stellvertreterwahlrecht abgelehnt.

Viel mehr wird gefordert, dass es jungen Menschen frei stehen soll, ihr Wahlrecht auszuüben. Praktisch geregelt werden kann dies durch den Fortbestand einer allgemeinen Altersgrenze von z.B. 16 Jahren. Jüngere Bürgerinnen und Bürger sollen jedoch die Möglichkeit haben, das Wahlrecht auszuüben, wenn



Das Wahlalter im politischen Diskurs

sie sich eigenständig beim Wahlamt eintragen. Am 20. November 2013 reichten über ein Dutzend Kinder und Jugendliche zusammen mit der SRzG eine Wahlbeschwerde beim Bundestag ein, welche im Mai 2014 vom Bundestag abgewiesen wurde. Daraufhin haben 15 Kinder und Jugendliche eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Mindestwahlalter mit Unterstützung der SRzG eingereicht. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

In den politischen Parteien gibt es geteilte Meinungen hinsichtlich der Wahlaltersabsenkung. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen brachte 2013 einen Gesetzentwurf zur Absenkung des Wahlalters bei Bundestags- und Europawahlen in den Bundestag ein. Der Gesetzentwurf sieht vor, das aktive Wahlalter auf 16 Jahre abzusenken. Auch die SPD und LINKE forderten 2013 in ihrem Wahlprogramm die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Die CDU/CSU hingegen sehen eine Absenkung des Wahlalters und damit eine Entkopplung des Wahlrechts von der Volljährigkeit bei Bundestagswahlen kritisch. In einigen Bundesländern haben sich die Forderungen von Bündnis 90/Die Grünen und, wo vertreten, auch von DIE LINKE und PIRATEN durchgesetzt. So können Bürgerinnen und Bürger ab dem 16. Lebensjahr in Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein an Kommunal- und Landtagswahlen aktiv teilnehmen. An den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können sich 16-Jährige ebenfalls beteiligen. Bemerkenswert bei den Ergebnissen der Wahlen, an denen Minderjährige auf Landesebene ihre Stimme abgeben durften, ist, dass die Wahlbeteiligung dieser Erstwähler höher war als die aller folgenden Alterskohorten und erst wieder bei den über 45-Jährigen übertroffen wurde. Um die Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker in politische Entscheidungsprozesse einzubinden, tritt das Deutsche Kinderhilfswerk dafür ein, die Wahlaltersgrenze auf allen Ebenen (also von der Europa- bis zu den Kommunalwahlen) zunächst auf 16 Jahre und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abzusenken. Vorschläge, bei denen wie im Familienwahlrecht die Wahlstimme gemäß der Kinderanzahl den Eltern zugewiesen wird oder wie im Stellvertreterwahlrecht, bei dem das

Stimmrecht treuhänderisch von den Eltern ausgeübt wird, bis das Kind das 18. Lebensjahr erreicht, sind abzulehnen. Denn das Wahlrecht ist weder veräußerlich noch verzichtbar oder abtretbar, es duldet keine Stellvertretung; es ist ein höchstpersönliches Recht.

Partizipationsrechte stehen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Alter zu. So hat die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 12 Absatz 1 folgendes festgelegt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Gerade das Wahlalter zeigt, dass die Umsetzung der Kinderrechte nicht nur in der Fläche, sondern auch was die Bereiche betrifft, in denen sie gelten, einem Flickenteppich gleicht. Mit 14 Jahren dürfen Kinder Mitglied einer Partei werden, ihre Religion wählen oder sind eingeschränkt strafmündig. Mit 15 Jahren bekommen sie die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit. Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche heiraten, sind ausländer- und asylrechtlich handlungsfähig. Mit 17 Jahren haben sie die Möglichkeit, zur Bundeswehr zu gehen. Viele schwerwiegende Lebensentscheidungen, die Konsequenzen für die eigene Person und für andere haben, dürfen sie schon treffen. Die Auswirkungen sind oftmals für die eigene Person gravierender als die Stimme bei einer Wahl abzugeben. Neben dem menschenrechtlichen Aspekt liegt hier also eine Ungleichzeitigkeit vor, die nicht nachvollziehbar ist.

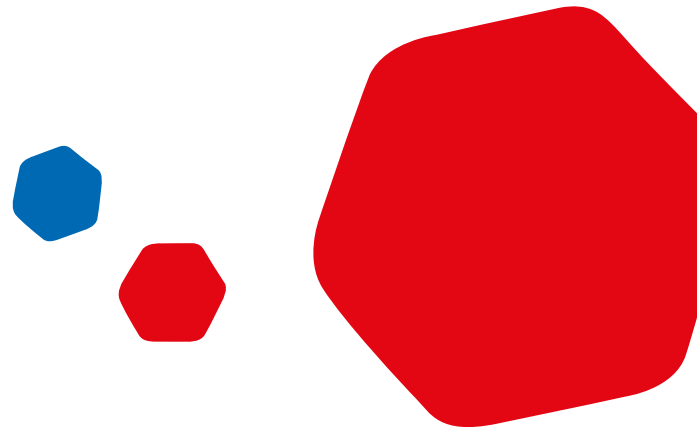
Die Absenkung der Wahlaltersgrenze würde Politik und Parteien vor die Aufgabe stellen, Methoden und Praxis von Wahlkämpfen zu überdenken.

Es stellt sich die Frage, inwiefern wir Kinder und Jugendliche den zuweilen stark aggressiven und nicht kinder- und jugendschutzgerechten Wahlkämpfen aussetzen können. Würde auf jegliches, den Kindern und Jugendlichen unzumutbaren Handeln verzichtet werden, wäre dies ein Fortschritt für unsere politische Kultur. Die Verantwortung von Kindern und Jugendlichen erwiese sich dann als Maßstab, der die gesellschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen könnte. Jugendstudien belegen schon länger, dass

Das Wahlalter im politischen Diskurs

auch Minderjährige gesellschaftliche Prozesse aufmerksam verfolgen und sich gesellschaftlich engagieren. Viele fühlen sich jedoch nicht von den politischen Parteien vertreten. Hier kann ein Wahlrecht für Jugendliche einiges zu einer veränderten Wahrnehmung beitragen. Eine Absenkung des Wahlalters muss aber auch dazu führen, dass sich Schulen sowie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verstärkt diesem Themenfeld öffnen. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und

Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird. Eine Absenkung des Wahlalters muss zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie und Schule, aber auch Wohlfahrtsverbände, kirchliche und gewerkschaftliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und die Jugendverbände entscheidend beizutragen.



¹ Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antrag Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht ab Geburt. Bt-Drks. 15/1544. Berlin 2003

Eine Demokratie und ihr Defizit

Das Wahlrecht, eines der Kernelemente demokratischer Gesellschaften, zählt zu der größten Errungenschaft unserer neueren Geschichte. Doch so selbstverständlich es uns, die wir in einem politischen System leben, das seine Legitimation aus freien Wahlen bezieht, heute auch vorkommt: Vergangene Generationen mussten dieses Recht für sich und für uns erst in langen Auseinandersetzungen gegen die etablierten Mächte erkämpfen. Gerade ein Blick in entferntere Regionen der Welt, wo die Menschen gegenwärtig dabei sind, das Menschenrecht der freien Wahl in teils blutigen Auseinandersetzungen zu erstreiten, sollte uns vor Augen führen, welch hohes Gut wir mit dem Wahlrecht besitzen. Die politische Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger eines Landes und die angemessene Organisation von Macht, so können wir feststellen, bleiben weltweit bestimmende Themen. Falls man allerdings, und das erscheint ebenfalls geboten, den Blick von entfernten Regionen der Welt in das Innere unseres Landes und unseres politischen Systems wendet, dann wird klar, dass das Ringen um angemessene Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen auch hierzulande noch nicht abgeschlossen ist.

Mit anderen Worten:

Das Wahlrecht, so wie wir es derzeit in Deutschland praktizieren, schließt mit den Kindern und Jugendlichen eine wichtige Gruppe aus, denn zur Bundestagswahl ist nur zugelassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dieser Umstand steht im Widerspruch zu dem Gebot, welches „das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“ im Grundgesetz formuliert hat. Dort heißt es in Artikel 20: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Doch sind nicht die von den Wahlen ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen ebenfalls Teil des Volkes?

Dieser Widerspruch zwischen Grundgesetz und der aktuellen Praxis des Wahlrechtes lässt nur eine Schlussfolgerung zu: Das Wahlrecht muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Und zwar auf die Füße der Kinder und Jugendlichen.

Vom Sprechen und vom Handeln – Mind the gap please!

In politischen Sonntagsreden ist die Sorge um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein gern gewähltes Thema und es wird häufig davon gesprochen, dass sie die Zukunft unserer Gesellschaft darstellen. Auch Generationengerechtigkeit ist ein beliebter Gegenstand solcher Reden. Zugleich aber schließt das Wahlrecht als zentrales Element von Mitbestimmung Kinder und Jugendliche aus. Sie können somit, egal ob sie es wollen oder nicht, über ihre gegenwärtigen und zukünftigen Lebensumstände nicht selbst entscheiden – wenn es um die wichtigen Punkte geht, so muss man den Stand der Dinge zusammenfassen, dann übernehmen doch besser die Erwachsenen für sie. Jugendliche, so geht wohl das Hauptargument, seien von ihren kognitiven und sozialen Fähigkeiten her noch nicht in der Lage, die komplizierten Mechanismen der Politik angemessen zu verstehen. Erwachsene allerdings schon, und zwar alle von ihnen, so muss man das Argument weiterführen, denn sie dürfen ja alle wählen.

Hier liegt einiges gehörig schief, und es ist an der Zeit, das nicht nur in aller Deutlichkeit auszusprechen, sondern auch entsprechend zu handeln: Die Beteiligungs- und Gerechtigkeitslücke im Wahlrecht gehört geschlossen. Denn Demokratie ist kein passiv erduldeten Zustand, sie lässt sich nicht vom Sofa aus erlernen, geschweige denn praktizieren. Sie erfordert kritisches Denken sowie ein Bewusstsein dafür, wie Beteiligung funktioniert und dass über Beteiligung auch Veränderung erzielt werden kann. Das unter anderem ist gemeint, wenn vom „mündigen Bürger“ gesprochen wird.

Doch wo kommt dieser „mündige Bürger“ dann mit 18 Jahren so plötzlich her, wenn er mit 17 $\frac{3}{4}$ noch durch die Bank weg zu unzurechnungsfähig dafür war, um das politische Grundrecht der Wahl ausüben zu dürfen? Hier muss ein Entwicklungssprung von geradezu unwahrscheinlicher Geschwindigkeit und Komplexität vorliegen, nur vergleichbar mit einer sich just zum politischen Schmetterling entpuppt habenden gesellschaftlichen Raupe.

Lässt sich dies in Einklang bringen mit auch nur ir-



Eine Demokratie und ihr Defizit

gendeiner Theorie, die wir in der Entwicklungspsychologie zu diesem Thema finden? Nein. Und zugeben, Kinder und Jugendliche machen nicht selten erstaunliche Entwicklungen, wir Erwachsene sind oftmals überrascht und im besten Fall hocherfreut (manchmal auch einfach nur sprachlos) über das, was da mit ihnen passiert. Aber können sich irgendwelche Eltern daran erinnern, dass ihre Kinder quasi über Nacht – in der Nacht auf ihren 18. Geburtstag – vollkommen lautlos und ohne ankündigende Zeichen den großen Schritt von Unzurechnungsfähigkeit hin zu vollster Verantwortlichkeit gemacht hätten? Nein. Und würde eigentlich irgendwas passieren, wenn Kinder und Jugendliche auf einmal wählen dürften und wenn sie dabei einigermassen absurde Wahlentscheidungen treffen würden? Nochmals nein. Die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren – sie sind es, denen in einem ersten Schritt das Wahlrecht nicht länger entzogen werden soll – machen ca. 2% der Gesamtwahlberechtigten aus. Würden sie zu 100% an der Wahl teilnehmen und würden sie zu 100% eine linksextreme Splitterpartei wählen, dann hätte diese Partei, insgesamt gerechnet, geradezu furchterregende, ja, doch, knapp 2% der Wählerstimmen mehr erhalten als ohne Wahlaltersabsenkung. So auch hier: Nein, Deutschland würde NICHT untergehen. Ganz abgesehen davon, dass der hier bemühte Fall ungefähr so wahrscheinlich ist wie eine bei der nächsten Bundestagswahl zu erwartende Kanzlerschaft der Tierschutzpartei. Alle verfügbaren Daten besagen nämlich, dass die Jugendlichen nicht wesentlich anders wählen als Erwachsene. Die großen Parteien sind bei ihnen geringfügig weniger beliebt, kleinere Parteien wie die PIRATEN beispielsweise – das nur eine Momentaufnahme der letzten Bundestagswahl – bekämen ein wenig mehr Zustimmung.

Und auch das ist alles kein Naturgesetz. Solche Präferenzen sind einem ständigen Wandel unterworfen, Soziologen können sie zudem begründen: So sehen Jugendliche z.B. in den großen Parteien für sich selbst geringere Chancen auf Einflussnahme als in den kleineren Parteien, da sie glauben, die internen Strukturen der Volksparteien seien stärker verfestigt. Es wäre an eben jenen Parteien, wollten sie die Jugendlichen besser erreichen, sich dieser Herausforderung zu stellen. Auch bei den politischen Grup-

pen des äußersten rechten oder linken Spektrums (einschließlich der NPD) ist kaum eine Veränderung gegenüber dem Wahlverhalten der Erwachsenen zu beobachten, sie liegen in der Zustimmung unterhalb von 5%. Die zu erwartenden Unterschiede im Gesamtwahlergebnis bzgl. der politischen Gruppen der äußersten Ränder mit oder ohne 16- bis 18-Jährige würden sich somit im Bereich von 0,1 oder 0,2 Prozent bewegen. Es kann also gar nichts passieren, wovor man Angst haben müsste.

Ganz im Gegenteil: Niemand muss Angst haben, denn wir können nur gewinnen, und zwar die bisher ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen mit ihren Ansichten, Wünschen, Bedürfnissen und Ideen. Und mit ihrem Engagement für die Demokratie. Denn der mündige Bürger, um auf dieses Argument zurückzukommen, ist Ergebnis gesellschaftlicher Voraussetzungen und individuellen Interesses. Beides hängt untrennbar zusammen.

Der mündige Bürger entpuppt sich nämlich nicht an seinem 18. Geburtstag aus einem Kokon, sondern er entwickelt sich nach und nach, und das auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Und zu diesen Voraussetzungen zählen, ganz zuvorderst, Aktivierung und Beteiligung.

Gesellschaftliche Diagnose früher und heute: Infektion mit Demokratie und Teilhabe

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Wahlen zu realisieren und ihre gesellschaftliche Mitwirkung zu verbessern, das alles klingt nach einem großen Projekt. Und vielleicht ist es das auch. Doch niemand braucht angesichts dieses Vorhabens zu verzagen, denn wenn uns die Geschichte eines lehrt, dann das: Gesellschaftliche Veränderungen mussten stets gegen Widerstände durchgesetzt werden. Sie keimten zunächst als Ideen in kleinen Gruppen von sozial visionär denkenden Menschen. Doch falls diese Ideen im Einklang standen mit beginnenden gesellschaftlichen Entwicklungen, und falls diese Ideen angemessene Wege der Verbreitung gefunden haben, dann war auch ihre Umsetzung in reale gesellschaftliche Praxis oftmals nur eine Frage der Zeit. Hinterher rieb man sich erstaunt die Augen und frag-

Eine Demokratie und ihr Defizit

te sich, warum diese nun eingetretene Veränderung eigentlich so lange gebraucht hat.

Denn auch das lehrt uns die Geschichte, um auf den hier zu verhandelnden Sachverhalt zurückzukehren:

Das Wahlrecht hat im Laufe seiner Entwicklung eine ganz Reihe von Veränderungen erfahren, und jede dieser Veränderungen mag den Zeitgenossen vor ihrer Durchsetzung in gesetzlicher Form einigermaßen utopisch erschienen sein, danach allerdings bald nicht mehr.

So gesehen hat sich das Wahlrecht in der Vergangenheit bereits einige Male im Kopfstand befunden – die gesetzlichen Vorgaben eines existierenden Wahlrechtes (diese verhalten sich eher träge) lagen geschichtlich mehrfach quer zu den gesellschaftlichen Wertvorstellungen (diese wandeln sich mitunter rasant) – und es war stets das Verdienst engagierter Bürgerinnen und Bürger, daran etwas geändert zu haben. Man denke nur an das Klassenwahlrecht, nach dessen Maßgaben bestimmte soziale Gruppen von der Wahl ausgeschlossen waren und zugleich die Stimmen derjenigen, welche an den Wahlen teilnehmen durften, unterschiedlich stark in das Endergebnis eingingen. Das Recht auf die Teilnahme an der Wahl und die Gewichtung der jeweiligen Stimmen waren an den ökonomischen Status gekoppelt. Heute mag solch eine Verfasstheit des Wahlrechtes in höchstem Maße ungerecht anmuten und uns an die griechische oder römische Antike erinnern, doch das Gedächtnis trägt, wie ein historischer Blick aufzeigt: Das Klassenwahlrecht wurde beispielsweise in Preußen erst 1918 abgeschafft. Ähnliches zeigt sich bezüglich des Frauenwahlrechtes. Den Nachgeborenen ist ein Wahlrecht, das Frauen ausschließt, geradezu undenkbar. Allein die Vorstellung – man lasse es sich auf der Zunge zergehen: eine Ausdifferenzierung des Wahlrechtes nach Geschlechtern! – dürfte ungläubiges Staunen und ermattetes Kopfschütteln auslösen. Doch auch hier fördert ein kurzer Blick in die Geschichtsbücher Erstaunliches zutage: In Deutschland dürfen Frauen seit 1918 wählen, in Frankreich seit 1944, in der Schweiz seit 1971. Gerade in den letzten Beispielen dürfte es nicht schwer fallen, Zeitzeugen für angeregte Gespräche zum Thema zu finden,

um schließlich festzustellen: Es ist gar nicht so lange her. Und es war ein weiter Weg bis dahin.

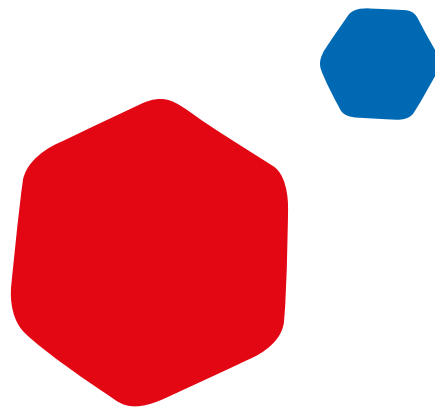
Eines dürfte klar geworden sein: Gesellschaftliche Teilhabe verändert sich im Laufe der Geschichte. Sie ist ein hart umkämpftes Feld, denn bei Teilhabe geht es auch um Macht und Interessen, mithin Faktoren, die in einer demokratischen Gesellschaft, wie in allen anderen Gesellschaften, von größter Bedeutung sind. Und auf der Hand liegt auch: Die historischen Entwicklungstendenzen, zumindest im Großen und Ganzen, sind in der jüngeren Geschichte dahingehend verlaufen, dass immer mehr Gruppen der Gesellschaft, wie eben gezeigt, an den politischen Entscheidungen beteiligt werden. Das gibt Hoffnung.

Denn Demokratie und Teilhabe sind beschreibbar als Viren der besonderen Sorte: Sie besitzen geradezu epidemischen Charakter, zu ihren Symptomen zählen der Wunsch nach Gleichberechtigung und Freiheit, und einmal mit ihnen infiziert, sorgen sie im Verlauf für einen ungeahnten Ideen- und Kräftezuwachs im Einzelnen wie in der Gemeinschaft. Vorbeugung gegen diese Viren ist kaum möglich und Heilung nicht erwünscht. Die Generationen vor uns haben es gezeigt.

Und so muss man feststellen: Unser derzeit praktiziertes Wahlrecht gleicht einem gesellschaftlichen Oldtimer aus dem patriarchalen Zeitalter, der nicht nur ein Sicherheitsrisiko darstellt und sinnlos lärmend in der Gegend herumirrt, sondern darüber hinaus das Grundrecht der gesellschaftlichen Teilhabe in dunklen Abgaswolken verschwinden lässt und nicht zuletzt deshalb auf direktem Wege ins gesellschaftspolitische Kuriositätenkabinett gehört. Und falls dieser Oldtimer seine letzten Meter ins Museum der Demokratie nicht von selbst schafft, dann wird halt geschoben. Hauptsache er kommt von der Straße. Die Kinder und Jugendlichen werden sich als engagierte Pannenhelfer anbieten, da sind wir sicher.

Mit freundlichen Grüßen: Grundgesetz und Menschenrechts- erklärung melden sich zu Wort

Es gibt verschiedene Modelle, nach denen die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Wahlen realisiert werden könnte. Eines dieser Modelle, das sich



Eine Demokratie und ihr Defizit

an politischer Durchsetzbarkeit orientiert, schlägt vor, das Wahlalter in einem ersten Anlauf auf 16 Jahre zu verringern und in einem zweiten Schritt auch diejenigen zu beteiligen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese sukzessive Absenkung des Wahlalters wäre ein bedeutender Schritt bei dem Vorhaben, das Wahlrecht auch mit allen fünf Säulen in Einklang zu bringen, auf welchen es laut Grundgesetz basiert. Dort wurde nämlich festgelegt, dass die Wahlen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein sollen. Doch neben dem Anspruch der Gültigkeit für das gesamte Volk wird in der aktuellen Praxis auch einer dieser Säulen, der Allgemeinheit, durch die Beschränkung des Wahlalters auf 18 Jahre zuwider gehandelt.

Man mag sich fragen: Waren all die Wahlen in den letzten Jahrzehnten etwa nicht verfassungsgemäß? Nun, mit Gesetzen ist das so eine Sache. Sie sind durchaus auslegungsfähig und nicht selten wird darüber gestritten, was genau sie bedeuten. Oftmals widersprechen sich die unterschiedlichen Gesetzestexte auch, und nicht zuletzt aus diesem Grund gibt es Gerichte. Zu deren Aufgaben gehört es bekanntermaßen, die konkrete Bedeutung der allgemein formulierten Gesetzestexte zu erörtern und entsprechende Grundsatzurteile zu sprechen.

Solch einen Widerspruch gibt es auch im Grundgesetz, dort heißt es in Artikel 38 Absatz 1: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ Absatz 2 desselben Artikels trifft nun die Einschränkung: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte existiert ein Passus, der mit Artikel 38 GG korrespondiert: „Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“

Ohne der Autorität der Gerichte vorgreifen zu wollen kann dennoch konstatiert werden:

Die Sachlage ist im Grunde einfach, und diesen Tatbestand einmal vor Augen geführt mag es verblüffen, wie man über diese Frage überhaupt eine Kontroverse führen kann. Im aktuellen Wahlrecht wird dem Grundgesetz und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zuwider gehandelt, und, das kommt unter juristischen Gesichtspunkten erschwerend hinzu, ohne jedwede Begründung.

Der Kopfstand des Wahlrechtes ließe sich kaum besser illustrieren: Den Kindern und Jugendlichen wird ein Menschenrecht vorenthalten, und der Gesetzgeber macht sich nicht einmal die Mühe, wenigstens eine Erklärung dafür zu liefern. Gerade vor dem Hintergrund von Debatten um die Einschränkung anderer Grundrechte, die zu Recht mit großem Einsatz geführt werden (so bzgl. des Briefgeheimnisses, dessen Verletzung nur in sicherheitsrelevanten Fällen und unter großen Auflagen erlaubt wurde), muss in aller Deutlichkeit gesagt werden: Nicht die Befürworter einer Absenkung oder Abschaffung des Wahlalters sind in der Beweispflicht, sondern vielmehr diejenigen, welche die existierende Wahlaltersgrenze beibehalten wollen.

Über die Unmöglichkeit der Ausweitung des Leistungsprinzips auf die politischen Grundrechte

Niemand fragt danach, ob ein alter Mensch mit dem schweren Los einer beginnenden oder bereits fortgeschrittenen Demenzerkrankung in der Lage ist, sein Wahlrecht auf angemessene Art und Weise auszuüben. Nirgendwo sind Kriterien dafür formuliert, und das ist auch richtig so, denn die Menschenrechte werden nicht erarbeitet oder verdient, sie folgen keinem Leistungsprinzip, sondern sind von Geburt an verliehen und nicht verhandelbar. Niemand fragt einen erwachsenen Menschen nach seiner „Demokratiekompetenz“, niemand fragt ihn, nach welchen Kriterien er seine Wahlentscheidungen trifft, ob er einfach die Spitzenkandidatin oder den Spitzenkandidaten einer Partei sympathisch findet oder ob er das Wahlprogramm in aller Ausführlichkeit studiert hat. Man fragt einen erwachsenen Menschen auch nicht danach, warum er beispielsweise gegen Krieg ist und entsprechende Wahlentscheidungen trifft.

Eine Demokratie und ihr Defizit

Mag sein, dass er die Schrecklichkeiten von bewaffneten Konflikten noch selbst kennen gelernt hat, mag sein, dass er einen Großvater im Krieg verloren hat, in einer ehemals zerbombten Stadt groß geworden ist oder sich mit Interesse wissenschaftliche Literatur zum Thema zu Gemüte führt. Man fragt auch nicht danach, warum jemand zum entgegengesetzten Urteil kommt, vielleicht hat er Gedenkstätten von Konzentrationslagern besucht und ist deswegen zu der Erkenntnis gelangt, dass Krieg in besonderen Fällen ein notwendiges Übel sei, das Schlimmeres verhindern könne.

Man fragt bei der Wahlentscheidung nicht nach den spezifischen Gründen, sondern geht, vollkommen zu Recht, davon aus, dass für die Wahlentscheidung eines jeden Menschen nur dessen eigene Maßstäbe gelten. Jeder führt sein Leben auf seine eigene, für ihn selbst gültige Weise.

Jedes Leben ist gleichwertig, jede Meinung zählt an der Wahlurne gleichermaßen. Demokratietests, nach denen sich die Berechtigung einer Meinung bemessen ließe, existieren nicht. In einem solchen Fall würden wir in das Zeitalter des Klassenwahlrechtes zurückfallen, nur dass wir diesmal die Stimmen nicht nach ökonomischer Macht gewichten würden, sondern nach gesellschaftspolitischem Wissen.

Das eine ist so absurd wie das andere. Und doch scheinen viele, sobald es um vermeintlich notwendige Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen geht, in dieses antiquierte Denkmuster zurückzufallen. Aber meinen wir Erwachsene, nur gesetzt den Fall, für uns würden dieselben Kriterien bezüglich Wissen um Politik gelten, wie sie implizit an Jugendliche angelegt werden (hohes Maß an Interesse, Wissen und Engagement), wir würden diese Kriterien vollständig erfüllen? Wohl kaum. Vergeben nicht wir Erwachsene unsere Stimmen auch nach Sympathie, nach soziokultureller Prägung, nach Eigennutz, oder nach Gründen, von denen wir gar nicht genau wissen, dass sie existieren? Jeder, der auch nur ansatzweise mit psychoanalytischen Theorien in Berührung gekommen ist oder zumindest schon mal von dem „Unbewussten“ gehört hat, wird zugeben, dass die eigenen Entscheidungen der rationalen Selbstreflexion nicht in jedem Fall vollständig einsichtig sind. Man mag das

gut finden oder nicht und es existiert sicher ein gewisser gesellschaftlicher Spielraum, mit diesen Eigenschaften auf unterschiedliche Weise umzugehen, allein grundsätzlich daran geändert werden kann nichts, denn diese Eigenschaften sind Teil unserer menschlichen Verfasstheit.

Kinder an die Macht

Dieses Vorhaben, das im Verlauf bereits als „großes Projekt“ beschrieben worden ist, mag vielen, auch nach Lektüre dieses Textes, wie eine schöne Utopie anmuten. Doch es ist eine Utopie, die nicht mehr nur als Hirngespinnst einer versprengten Gruppe von Kinderrechtlerinnen und Kinderrechtlern ihr Dasein fristet und im luftleeren Raum des freien Diskurses verhandelt wird. Die Zahl der Unterstützerinnen und Unterstützer ist in den letzten Jahren angewachsen, sie entstammen den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen.

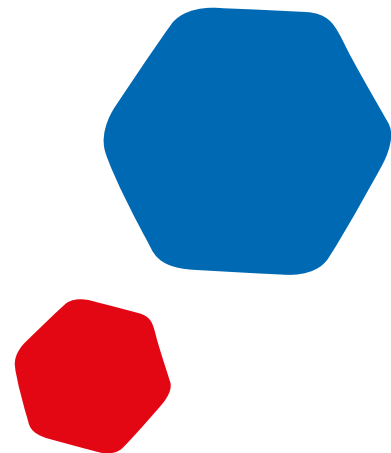
In der Politik selbst ist das Thema bereits vollständig angekommen. Quer über die Parteigrenzen gab es in den letzten Jahren im Bundestag und in den Länderparlamenten Anträge, welche es sich zum Ziel gesetzt hatten, die Wahlaltersbeschränkung aufzuheben oder zu verringern. Auch die Gerichte müssen sich damit auseinandersetzen. Im Jahr 2014 haben 15 Kinder und Jugendliche eine Klage beim Verfassungsgericht eingereicht mit dem Ziel, das Mindestwahlalter abzuschaffen. Unterstützt wurden sie dabei von Personen aus Politik und Justiz, sowie Vereinsangehörigen. Die Klage wurde abgewiesen.¹ Im Saarland läuft derzeit – unterstützt durch das Deutsche Kinderhilfswerk – die Klage eines Unionsbürgers, der als 16-Jähriger einen Wahlschein für die Kommunalwahl gestellt hatte, mit diesem Anliegen allerdings abgewiesen worden ist.

Und wir haben, als Beispiel einer bereits gelebten demokratischen Praxis, viele Kinder und Jugendliche, die sich für Politik interessieren und in großer Zahl an den U-18 Wahlen teilnehmen. Mit ihnen muss man die Frage, ob Kinder und Jugendliche wählen sollten, im Grunde gar nicht mehr diskutieren, denn sie sind bereits einen entscheidenden Schritt weiter. Und dieser Schritt, den sie weiter sind, ist atemberaubend schlicht und schön: Sie gehen einfach zur Wahl, obwohl es nur eine symbolische ist,

Eine Demokratie und ihr Defizit

und stimmen für diejenigen Repräsentantinnen und Repräsentanten, durch welche sie ihre Interessen am besten vertreten sehen. Sie haben sich zuvor, jeder auf die ihm angemessene Art und Weise, über Politik und das Parteiensystem informiert, in vielen Fällen haben sie sich gar aktiv dafür eingesetzt, dass eine solche U-18 Wahl in ihrem Umfeld stattfindet. Alle Symptome der heilsamen epidemischen Viren sind bei ihnen vorhanden, die Diagnose ist eindeutig: akuter Fall von Demokratie und Teilhabe.

Und so nehmen doch wir Erwachsene uns an dem demokratischen Furor dieser Kinder und Jugendlichen ein Beispiel. Konfrontieren wir sie nicht weiter mit Vorurteilen, die sie durch ihr eigenes Handeln bereits widerlegt haben, sondern stellen wir diese Vorurteile zugunsten des Verfassungsgrundsatzes demokratischer Beteiligung zurück. Damit wäre allen geholfen, ganz besonders den Kindern und Jugendlichen.



1 Die Klageschrift unter wolfgang-gruendinger.us2.list-manage.com/track/click?u=323499b785fa2d03763574974&id=a73e66ab82&e=f13e1ae79f die ausführliche Begründung des BVerfG unter wolfgang-gruendinger.us2.list-manage.com/track/click?u=323499b785fa2d03763574974&id=47639b6b10&e=f13e1ae79f

Argumente gegen die Wahlalterabsenkung und ihre Widerlegungen

Aus den zahlreichen öffentlichen Debatten zur Wahlrechtsänderung sind für die vorliegende Broschüre eine Reihe von Argumenten gesammelt und zusammengefasst worden, die häufig gegen die Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen vorgebracht werden. Jedes der folgenden acht Kapitel ist einem dieser Gegenargumente gewidmet und bedient sich jeweils derselben Struktur: Auf die kurze Darstellung des Gegenargumentes folgt die fachliche Widerlegung durch eine Expertin/einen Experten zu diesem Thema.

- 1. Negative Folgen für die Demokratie** 20
Milena Feingold
- 2. Fehlende soziale Reife der Jugendlichen** 24
Jörg Tremmel
- 3. Eine Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen** 33
Hans Meyer
- 4. Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen** 38
Jörg Maywald
- 5. Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern** 43
Kurt-Peter Merk
- 6. Zerstörung der unbeschwerten Kindheit** 49
Tim Bauer und Paula Fiedler
- 7. Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz** 53
Katja Dörner, Diana Golze, Bettina Hagedorn, Peter Tauber
- 8. Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik** 59
Wolfgang Gründinger



Gegenargument 1: Negative Folgen für die Demokratie

„ Die Absenkung hat negative Folgen für die Demokratie, denn sie wird zur Stärkung der Parteien an den extremen politischen Rändern führen. Darüber hinaus dürfte ein verringertes Wahlalter all jenen Gruppierungen in die Hände spielen, die mit populistischen und in der Realität nicht umsetzbaren Forderungen bzw. Versprechungen um Wählerstimmen werben. “

Zur Widerlegung ein Beitrag von Milena Feingold

Zusammenfassung

Bei einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre kämen im Schnitt 2 Prozent zu den Wahlberechtigten neu hinzu, also ein minimaler Einfluss auf das Gesamtergebnis – und das sogar, wenn die 2 Prozent ausschließlich Extremwählende wären! Darüber hinaus lässt sich das politische Verhalten einer jungen Generation in Deutschland durchaus gut einschätzen: Rund 200.000 Kinder und Jugendliche nahmen an der letzten Bundestagswahl des Kinder- und Jugendwahlprojektes U18 teil. Keine Partei am rechten oder linken Rand kam im Gesamtergebnis über 5 Prozent hinaus – und das bei keiner einzigen Wahl in der 20-jährigen Geschichte der U18-Initiative.



Milena Feingold

zur Widerlegung von „Negative Folgen für die Demokratie“

Noch dürfen sie nicht! Aber bald. Jugendliche sind die Erstwählerinnen und -wähler der nächsten oder übernächsten Wahlen. Doch was würden sie wählen, wenn sie jetzt schon an die Urne dürften? Belege für die politische Präferenz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland gibt es fast gar keine. Dabei wäre ihre politische Meinung nicht nur für Parteien interessant, sondern auch ein wichtiger Indikator für unsere Demokratie und Gesellschaft. Klar, ab und an gibt es Umfragen, die das potentielle Wahlverhalten und das politische Interesse der jungen Generation abbilden sollen. Diese Umfragen von renommierten Umfrageinstituten können aufschlussreich und interessant sein. Doch die Anzahl der Befragten schließt eine riesige Mehrheit der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen aus.

Auch das Kinder- und Jugendwahlprojekt U18 spiegelt nicht das politische Verhalten aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland wider, so viel sei voran gestellt.

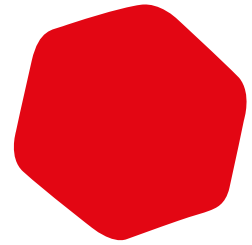
Doch die Beteiligung junger Menschen an diesem Projekt der politischen Bildung ist mittlerweile so hoch, dass das Ergebnis dieser symbolischen Wahl durchaus als relevanter Messwert für das politische Verhalten einer jungen Generation in Deutschland gewertet werden kann.

Im gesamten Bundesgebiet suchten Kinder und Jugendliche zur Bundestagswahl 2013 Wahllokale in Schulen und außerschulischen Freizeiteinrichtungen auf, um dort auf fast identischen Stimmzetteln symbolisch ihre Stimme abzugeben – insgesamt 198.365 Jungen und Mädchen, und das sogar in einem extrem ausgewogenen Geschlechterverhältnis. Doch es gilt nicht nur zu erwähnen, dass knapp 200.000 Kinder und Jugendliche sich aus eigenem Antrieb mit den Zielen der antretenden Parteien auseinandersetzten und verantwortungsvoll ihr Kreuz an die von ihnen mit Bedacht gewählte Stelle setzten. In den meisten Fällen hatten sie sogar selbst ein Wahllokal organisiert, die Wahlkabine aufgebaut, mit viel kreativem Output eine Wahlurne gebastelt, sich um Informationsveranstaltungen im Vorfeld der Wahl gekümmert und im Nachgang eine Wahlparty veranstaltet. Wer so viel Energie in eine Sache steckt, dem kann durchaus zugetraut werden, dass es ihm

oder ihr nicht nur um den Fun-Faktor sondern auch um Inhalte geht.

Doch schauen wir uns das Ergebnis der U18-Wahlen der vergangenen Jahre an, um zu erfahren, welchen Einfluss extremistische oder populistische Parteien tatsächlich auf das Wahlverhalten junger Menschen ausüben. Ganze 17 Jahre konnten sich die SPD und Bündnis 90/Die Grünen in gemütlicher Sicherheit wähen, von den an U18 beteiligten Kindern und Jugendlichen die höchsten Stimmzahlen zu erhalten. Ebenfalls 17 Jahre lang folgten ihnen CDU/CSU, DIE LINKE, FDP sowie die Tierschutzpartei, meist in dieser Reihenfolge. Ab 2009 kam dann noch – in der Regel im Mittelfeld, aber stets über 5 Prozent – die Piratenpartei dazu. Wäre es in diesen Jahren ausschließlich nach jungen Leuten gegangen, wäre also eine moderate, linksliberale Regierung in Deutschland an der Macht gewesen, die es in ähnlichen Konstellationen viele Jahre tatsächlich hierzulande gab. Übrigens: Durchgängig bis heute lag bei allen U18-Wahlen das meistvertretene Alter bei 13 bis 15 Jahren, also Jugendliche, die bei der nächsten Wahl als Erstwählerinnen und -wähler ihre Stimme abgeben können.

Die Bundestagswahl 2013 brachte einen überraschenden Kurswechsel mit sich: Mit einer klaren Mehrheit (27,10 Prozent) setzten sich CDU/CSU an die Spitze, gefolgt von der SPD (20,37 Prozent) und Bündnis 90/Die Grünen (17,01 Prozent). Mit größerem Abstand kamen dann die Piratenpartei (12,12 Prozent) und DIE LINKE (7,75 Prozent) hinterher, während die Tierschutzpartei unter „Sonstige“ landete. So konservativ hatten in der 17-jährigen Geschichte des U18-Projektes die jungen Wählerinnen und Wähler noch nie abgestimmt – und das bei gleichzeitig höchster Beteiligung, die je bei einer U18-Wahl verzeichnet werden konnte. Mit Argusaugen wurden selbstverständlich bei jeder Wahl die Ergebnisse extremistischer Parteien wie der NPD oder



Milena Feingold

zur Widerlegung von „Negative Folgen für die Demokratie“

der unter Verdacht des Populismus stehenden Partei AfD unter die Lupe genommen.

Bei keiner einzigen Wahl kamen Parteien, die sich links oder rechts an den äußeren Rändern des politischen Spektrums befinden, im Gesamtergebnis über 5 Prozent hinaus.

Nehmen wir also getrost die U18-Wahlen als die repräsentativste „Umfrage“ zum Wahlverhalten junger Menschen, die es in Deutschland gibt und ziehen das Fazit, dass sie gerne an Wahlen teilnehmen, verantwortungsvoll mit ihrer Stimme umgehen, sich nicht von den Versprechungen extremistischer oder populistischer Parteien vereinnahmen lassen und politisch eine linksliberale bis konservative Meinung vertreten. So weit, so ungefährlich.

Stellen wir uns jetzt einmal vor, das Wahlalter würde auf 16 Jahre herabgesenkt werden und alle diese neuen jungen Wählerinnen und Wähler würden populistische oder gar extremistische Parteien wählen. Was wäre dann? Nichts wäre dann!

Denn die Prozentzahl der jungen Menschen, die bei einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre zu den Wahlberechtigten neu hinzukämen, liegt im Schnitt bei 2 Prozent.

Wären also unter diesen 2 Prozent ausschließlich Extremwählerinnen und -wähler – unnötig zu erwähnen, welches unwahrscheinliche Szenario ich hier schwarzmalte – hätte dies kaum Einfluss auf das Gesamtergebnis. Die politische Landschaft in Deutschland bliebe unverändert moderat. Was also spricht dann noch dagegen, jungen Leuten das Privileg des Wählens anzuvertrauen? Vertrauen macht stark, das ist nichts Neues. Wem etwas zugetraut wird, agiert verantwortungsbewusster und selbstsicherer. Unsere, ja, jede Gesellschaft braucht Menschen, die verantwortungsvoll ihre Rolle tragen. Die Herabsetzung des Wahlalters ist also nicht nur als nettes Gimmick anzusehen, sondern als gesellschaftlicher Fortschritt.

Das fatale Belächeln des Idealismus

Nachdem wir festgestellt haben, wie wenig Einfluss die (oft auch versteckten) hetzerischen Aussagen extremistischer oder populistischer Parteien auf Ju-

gendliche haben, wenden wir uns der Beeinflussung der gerne als „romantisch“ bezeichneten Forderungen zu, die meist von linksgerichteten Parteien oder Gruppierungen stammen. Dazu gehören altbekannte Imperative wie: Keine Kriegseinsätze Deutschlands! Keine Waffenexporte! Oder auch: Bleiberecht für alle! Klassischerweise finden diese einfach formulierten Thesen großen Anklang bei Jugendlichen – die von Eltern und anderen Erwachsenen oft dafür belächelt werden. Dabei schwingt der Hintergedanke mit, dass der jugendliche Idealismus der später einsetzenden realistischen Sichtweise auf unsere komplexe Welt schon noch weichen wird: „Wenn sie erst einmal älter sind, werden sie verstehen, dass sich das so nicht umsetzen lässt.“ Ähnlich der zugespitzt dargestellten Situation, dass der hochmotivierte aber schlecht bezahlte Journalist linker Zeitungen irgendwann doch zum verhassten aber besser zahlenden Axel-Springer-Verlag wechselt, um das Eigenheim abzahlen oder seinen Kindern die gute Ausbildung finanzieren zu können.

Pragmatismus versus Idealismus, so die gängige Meinung meist älterer Menschen. Ob das eine tatsächlich immer im Gegensatz zum anderen stehen muss, sei dahingestellt und soll hier nicht Thema sein. Ebenso wenig geht es darum, ob Deutschland keine Waffen mehr exportieren oder alle Flüchtlinge aufnehmen sollte. Der zentrale Punkt ist stattdessen, dass eine gehörige Portion Idealismus einer Gesellschaft gut tut, ihr frische Denkansätze verschafft und uns vor einem egozentrischen Herumwuseln im ausschließlich eigenen Mikrokosmos rettet.

Ich möchte ein weiteres Beispiel heranziehen, das die Wirkung von Idealismus aufzeigt und die ewigen Belächler der Jugend eines Besseren belehrt: Die unbestrittenen Leistungen der sogenannten 68er-Generation für unser freies, aufgeklärtes und selbstbestimmtes Leben heute. Freilich, die „68er“ waren zum größten Teil Studierende, also älter als die Jugendlichen, für deren Wahlrecht wir hier plädieren. Doch das leidenschaftliche Aufbegehren gegen die vertrockneten Strukturen im damaligen Deutschland fand auch unter jüngeren, also unter Jugendlichen, statt. Die wenigen Jahre Altersdifferenz machten keinen Unterschied. Sie alle hatten einen Idealismus inne, der manchmal auch das eigene Wohl der persönlichen Enttäuschung unterordnete. Wie zum Bei-

Milena Feingold

zur Widerlegung von „Negative Folgen für die Demokratie“

spiel bei der Aufarbeitung des Nationalsozialismus, nicht nur in der breiten Gesellschaft sondern auch in der eigenen Familie. Manchmal mit der Folge, dass die Sicht auf den geliebten Vater, die verehrte Mutter oder den geschätzten Onkel zerstört wurde. Oder beim Kampf für einen selbstbestimmten Umgang mit dem weiblichen Körper inklusive des Rechts abzutreiben, der vielen couragierten Frauen, davon auch vielen in Notsituationen, die gesellschaftliche Ächtung einbrachte.

Diese fundamental wichtigen Schritte basierten auf Idealismus und auf Leidenschaft, ohne die wir heute noch unter der muffigen Staubschicht der 50er Jahre leben würden. Ein Idealismus, der, verallgemeinernd gesprochen, eher bei jungen Menschen denn bei älteren anzutreffen ist. Je älter ein Mensch wird, umso mehr plagen ihn Alltagssorgen, gesundheitliche Beschwerden oder auch eine gewisse Müdigkeit, nicht mehr bei jeder Ungerechtigkeit die Stimme zu erheben.

Junge Menschen haben noch diese Energie und einen Idealismus, der sie aufbegehren oder kämpfen lässt. Eine Haltung, die eine Demokratie zum Überleben braucht. Und sich in der Stimmenabgabe wiederfinden soll

Wenn die Jungen mit den Alten

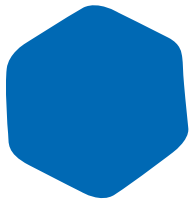
Wer wählen geht, sollte informiert sein, das kann wohl niemand leugnen. Aber es gibt ganz verschiedene Arten von politischem Interesse oder Wissen. Als ich kürzlich mit meiner 16-jährigen Nichte draußen im Café saß, stand ein Auto mit laufendem Motor auf der anderen Straßenseite und der Fahrer schien gelangweilt auf jemanden zu warten. Meine Nichte, die politisch ungefähr so interessiert ist wie die Mehrheit der wahlberechtigten Erwachsenen, näm-

lich nur bei den Themen, die leicht verständlich sind und möglich nichts mit komplizierter Wirtschaft zu tun haben, ging plötzlich zu dem Auto herüber. Sie klopfte an die Scheibe, sprach kurz mit dem Fahrer – und der Motor wurde ausgestellt. Als sie sich wieder zu mir den Tisch setzte, lautete ihr Kommentar lediglich: „So 'ne unnötige Umweltverschmutzung ist doch echt Quatsch.“

Sie würde sich niemals als politischen Menschen einschätzen. Die beschriebene Aktion jedoch hat gezeigt, dass sie einer ist. Sind es nicht gerade die Erwachsenen, also die Wahlberechtigten, denen in ihrem durchgetakteten Alltag oft die Muße und Energie fehlen, den Blick auf diese kleinen Missstände zu richten? Es ist vollkommen legitim und natürlich: Kein Mensch interessiert sich für alles. Und so richtet sich auch das Interesse älterer Menschen eher auf die sie betreffenden Aspekte. Themen wie neue Medien oder Bildungspolitik gehören oftmals nur bedingt dazu. Genau diese Lücken können Jugendliche füllen. Hier können sie als diejenigen, die es direkt betrifft und die es in der Praxis erleben, mitreden – und sollten in der Folge auch mitbestimmen, sprich: wählen können. Dabei ist klar: Jugendliche kennen sich weder per se in „Jugendthemen“ aus noch darf man ihr Interesse und ihre Kenntnisse darauf reduzieren, genauso wie auch Erwachsene facettenreiche Interessengebiete haben. Und doch:

Ein Wahlrecht für Jugendliche würde einen stärkeren generationsübergreifenden Interessenausgleich erwirken und Politikerinnen und Politiker in den „Jugendthemen“ mehr fordern.

Ja, Jugendliche können selbst denken. In der Folge können sie auch selbst wählen. Es ist oft schwierig, eine Wahl treffen zu müssen, aber es ist noch schwieriger, nie eine Wahl zu haben.



Gegenargument 2: Fehlende soziale Reife der Jugendlichen

„ Es fehlt den Jugendlichen an ausreichendem Interesse für die Politik, auch ihre Kenntnisse über das politische System und die Parteien sind unzureichend. Warum sollten sie also wählen dürfen? Hinzu kommt, dass sie noch nicht in der Lage sind, wirklich verantwortungsbewusst zu handeln, ihnen fehlt die charakterliche Reife und die soziale Integration, welche nötig wären, um auf angemessene Weise als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an Wahlen teilzunehmen. “

Zur Widerlegung ein Beitrag von Jörg Tremmel

Zusammenfassung

Vor 200 Jahren bestand das Wahlvolk aus Männern, die das „richtige“ Steueraufkommen, die „richtige“ Hautfarbe usw. hatten. Die Einteilung der Bevölkerung in Wahlberechtigte und Nicht-Wahlberechtigte aufgrund von Vermögen, Ethnie oder Geschlecht ist in modernen Demokratien nicht mehr vorstellbar. Anders als beim Thema Wahlaltersabsenkung oftmals behauptet ist eine Einteilung in Wahlberechtigte und Nicht-Wahlberechtigte aufgrund des politischen oder sozialen Wissens bzw. ihres Intelligenz- oder Bildungsgrades ebenfalls unzulässig. Denn alle Menschen sind gleichwertig, und daraus folgt, dass allen Menschen, unabhängig von ihrem Bildungsstand, gleichermaßen das Wahlrecht eingeräumt werden muss.



Jörg Tremmel

zur Widerlegung von „Fehlende soziale Reife der Jugendlichen“

Zunächst einige Ausführungen der Herausgeber:

Wie bei vielen anderen Argumenten, die gegen eine Absenkung des Wahlalters angeführt werden, handelt es sich auch im vorliegenden Fall um einen Ansatz, der im weiteren Sinne implizit oder explizit davon ausgeht, dass nicht näher benannte Fähigkeiten und Kompetenzen die Grundlage dafür bilden, dass einer Personengruppe das Wahlrecht zugesprochen wird. Die Personengruppe, um die es in diesem Fall geht, sind die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, und die hier relevanten Fähigkeiten bzw. Kompetenzen bestehen darin, sich aufgrund von Lebenserfahrung auf eine, wie auch immer definierte, „angemessene“ Weise in das soziale Umfeld eingefunden zu haben. Die Kritiker einer Wahlaltersabsenkung, welche das vorliegende Argument bemühen, gehen somit davon aus, dass Kinder und Jugendliche noch nicht lange genug an gesellschaftlichen Belangen teilgehabt haben, um angemessen mit den relevanten Entscheidungen umzugehen und um sich kompetente Urteile bilden zu können, die nach ihrer Meinung die Grundlage darstellen würden für die Zuerkennung des Wahlrechts. Kinder und Jugendliche haben, diesem Argument folgend, die meiste Zeit ihres bisherigen Lebens in einer Art von Schutzraum existiert, der sie von Verantwortung für bedeutende Entscheidungen befreit hat, und genau deshalb fehle ihnen auch die soziale Reife, um sich mit den bedeutenden Gegenwarts- und Zukunftsfragen der Gesellschaft auseinanderzusetzen und um bei diesen Fragen ihre Meinung in einer wirkungsrelevanten Weise – nämlich durch die Teilnahme an den Wahlen – kundzutun.

Wenn man sich mit diesem Argument ernsthaft auseinandersetzen will – so wie es gute demokratische Tradition ist –, dann bieten sich bei der Widerlegung zwei Strategien an, von denen eine auf die Legitimationsgrundlagen unseres Herrschaftssystems Demokratie abzielt, während die andere auf wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Jugendsoziologie und auf Erfahrungen der Arbeit und des Umgangs mit Jugendlichen zurückgreift.

Die erste dieser Strategien nimmt das vorliegende Argument gegen die Absenkung des Wahlalters ernst

in dem Sinne, dass die darin implizit enthaltene Überzeugung, Demokratie sei zumindest in Teilen – nämlich bei Unterscheidungen, die aufgrund des Alters getroffen werden – vereinbar mit Elementen der Epistokratie, der Herrschaft der Wissenden bzw. politisch Urteilsfähigen, keinesfalls die Basis unserer aktuellen Herrschaftsform darstellt und, den selbstgegebenen Grundlagen unserer Gesellschaft folgend, auch nicht darstellen kann. Jörg Tremmel wird sich im weiteren Verlauf des vorliegenden Beitrages ausführlich mit dieser Problematik auseinandersetzen.

Falls man dem vorliegenden Argument insofern folgt, als dass eine gewisse, wie auch immer näher zu definierende Urteilsfähigkeit, durchaus notwendig ist für die Zuerkennung des Wahlrechts, so ließe sich – das ist die zweite Strategie – argumentieren: Einem allgemeinen Verständnis folgend hat dieses Argument durchaus Relevanz, denn man wird wohl kaum zweijährige Kleinkinder vor eine Wahlurne setzen und erwarten, dass sie dort eine evidenzbasierte Entscheidung treffen könnten. Man spricht ihnen die implizit vorausgesetzte Urteilsfähigkeit ab. Allerdings, auch hier wird man wohl auf ein allgemeines Verständnis bauen können, gibt es entscheidende Unterschiede zwischen einem zweijährigen Kleinkind und einem 16-jährigen Jugendlichen. In der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen wächst deren Urteilsfähigkeit graduell, was Grenzziehungen zwischen „genügend“ und „ungenügend“ (das soeben angeführte Extrembeispiel einmal hintan gestellt) schwierig bis unmöglich macht. Doch gerade diese graduelle Entwicklung der Urteilsfähigkeit wird als Begründung herangezogen für eine absolute Entscheidung: die über Zulassung zu oder Ausschluss von Wahlen.

Im Alter von 17 Jahren und 11 Monaten sind Jugendliche noch nicht urteilsfähig genug – so legt es jedenfalls das aktuelle Wahlrecht auf Bundesebene nahe – mit 18 Jahren jedoch sind sie es plötzlich.

Die Unterschiede und Entwicklungsphasen hinsichtlich des kognitiven Potentials auszuarbeiten (hier ist die Frage relevant: Können Kinder und Jugendliche überhaupt die entscheidungsrelevanten Vorgänge hinreichend überschauen?), ist von Jörg Maywald



Jörg Tremmel

zur Widerlegung von „Fehlende soziale Reife der Jugendlichen“

im weiteren Verlauf dieser Broschüre vorgenommen worden. In diesem Kapitel soll es dagegen, weiter unten an die Ausführungen von Jörg Tremmel anschließend, darum gehen, sich mit der derzeitigen oder auch möglichen konkreten Ausnutzung des vorhandenen kognitiven Potentials der unter 18-Jährigen zu beschäftigen und abzuschätzen, ob die milde Form der Epistokratie, wie wir sie offenbar derzeit praktizieren, vereinbar sei mit einer Absenkung des Wahlalters auf beispielsweise 16-jährige oder auch 14-jährige Jugendliche.

Im Folgenden nun Jörg Tremmel zur Epistokratie, über die begründete Ablehnung dieses Herrschaftsprinzips und die legitimatorischen Schwierigkeiten beim Ausschluss der unter 18-Jährigen vom Wahlrecht, zusammengefasst aus einem längeren Beitrag mit dem Titel „Demokratie, Epistokratie und der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht. Der Vorschlag eines Wahlregisters für Jugendliche und ältere Kinder.“¹

„Epistokratie als Herrschaftsmodell“²

Abgeleitet aus den griechischen Wörtern ‚episteme‘/ἐπιστήμη = ‚Wissen‘ und ‚kratein‘/κρατεῖν = ‚herrschen‘ sei in Anlehnung an David Estlund die Epistokratie als eine Staatsform definiert, in der die Wissenden die Macht ausüben.³ Mit diesem Begriff sollen nachfolgend alle Herrschaftsmodelle zusammengefasst werden, die politische Teilhabe an politische Urteilsfähigkeit knüpfen und ‚Unwissenden‘ politische Beteiligungsrechte vorenthalten. [...]

Das Spektrum epistokratischen Denkens von Platon bis Mill

In der politischen Ideengeschichte gibt es zahlreiche – auch prominente – Protagonisten eines epistokratischen politischen Systems. Der Urtext der Epistokratie ist die Politeia mit dem einschlägigen Kernsatz Platons: „Wenn nicht die Philosophen in den Staaten Könige werden oder die Könige (...) echte und gründliche Philosophen; und wenn nicht in eine Hand zusammenfallen politische Macht und Philosophie; und wenn nicht die Vielzahl derjenigen, die sich heu-

te auf Grund ihrer Anlage nur der einen der zwei Aufgaben widmen, mit Gewalt davon ferngehalten wird, gibt es (...) kein Ende des Unglücks in den Staaten, ja nicht einmal im ganzen Menschengeschlecht (...)“⁴ [...]

Platons ‚Philosophenherrschaft‘ markiert eine Extremposition im Rahmen der denkbaren Epistokratien. Sein Idealstaat verwehrt allen Nicht-Philosophen die Teilhabe an der Macht.

Die Sympathie Charles de Montesquieus für epistokratische Elemente zeigt sich an vielen Stellen seines Werks. Ein Beispiel: „Alle Bürger in den verschiedenen Bezirken müssen das Recht haben, ihre Stimme bei der Wahl des Repräsentanten abzugeben, mit Ausnahme derer, die in einem solchen Zustand der Niedrigkeit leben, dass ihnen die allgemeine Anschauung keinen eigenen Willen zuerkennt.“⁵ Hier wird der Wille zum Maßstab, der für Montesquieu erst die Volkssouveränität manifestiert. Wem fehlt dieser Wille? Nach Montesquieus Auffassung ist er bei Frauen, Kindern, dem besitzlosen und ungebildeten Volk und Farbigen nicht vorhanden. Ihnen soll das Recht, am Gesetzgebungsprozess mitzuwirken, verwehrt bleiben. Mit diesen Ansichten befindet sich Charles de Montesquieu im Mainstream der progressiven politischen Theorie seiner Epoche.⁶

Bei Immanuel Kant steht weniger der Wahlwillen als die wirtschaftliche Selbständigkeit im Vordergrund. Er schreibt: „Nur die Fähigkeit der Stimmgebung macht die Qualifikation zum Staatsbürger aus; jene aber setzt die Selbständigkeit dessen im Volk voraus, der nicht bloß Teil des gemeinen Wesens, sondern auch Glied desselben [...] sein will. [...] Der Geselle bei einem Kaufmann [...]; der Unmündige [...]; alles Frauenzimmer, und überhaupt jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach Verfügung anderer (außer der des Staates) genötigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten, entbehrt der bürgerlichen Persönlichkeit, und seine Existenz ist gleichsam nur Inhärenz.“⁷

Eine lupenreine epistokratische, nicht mit pluto- oder aristokratischen Elementen vermischte Auffassung finden wir bei John Stuart Mill. Er fordert in seinen

Jörg Tremmel

zur Widerlegung von „Fehlende soziale Reife der Jugendlichen“

„Betrachtungen über die repräsentative Demokratie“ (1861) zum einen ein Mehrfachstimmrecht (plural voting) für besonders gebildete und intelligente Bürger, zum anderen will er alle, die nicht lesen, schreiben oder rechnen können, vom Wahlrecht ausschließen. Mill schreibt: „Man könnte ohne Weiteres von jedem, der sich in die Wahlliste eintragen will, verlangen, dass er in Gegenwart des registrierenden Beamten einen Satz aus einem englischen Buch abschreibe und ein Rechenexempel nach dem Dreisatz durchführe; die gewissenhafte Durchführung dieses simplen Tests ließe sich durch festgelegte Regeln und völlige Öffentlichkeit sicherstellen.“⁸
[...]

John Stuart Mill war einerseits Kind seiner Zeit, andererseits reichte sein Denken darüber hinaus. Dies wird daran deutlich, dass er einen Gesetzentwurf für die Einführung des Frauenwahlrechts ins englische Parlament einbrachte, der aber scheiterte. Als Mill 1873 starb, besaßen gerade mal 15 Prozent der überzwanzigjährigen Bevölkerung Englands das aktive Wahlrecht.⁹

Man kann hier ein Zwischenfazit ziehen: Wenn Platons Philosophenherrschaft innerhalb der denkbaren Ausformungen der Epistokratie das eine Ende des Kontinuums markiert, so steht John Stuart Mills Modell ziemlich nahe am anderen Ende. Erstere schließt fast alle Bürger von der politischen Teilhabe aus, letztere nur Analphabeten.

Warum die Epistokratie abzulehnen ist

„Wer konstituiert den Demos?“ – dies ist seit Jahrhunderten eine zentrale Frage für die Politische Theorie.¹⁰

Die Vorstellung, wer zum Wahlvolk gehört, unterliegt dem historischen Wandel. Vor 200 Jahren bestand der Demos aus denjenigen Männern, die das „richtige“ Steueraufkommen, die „richtige“ Hautfarbe, die „richtige“ Religion, das „richtige“ Alter hatten.

Heute wählen zum Beispiel auch Frauen – aber Minderjährige bleiben außen vor. Die Frage der ursprünglichen Komposition des Demos kann aus logischen Gründen keine demokratisch entscheidbare

Frage sein.¹¹ Dies wird klar, wenn man zum Beispiel die Abstimmung über das Frauenstimmrecht 1959 in der Schweiz rekapituliert: Zwei Drittel der Männer lehnten die Ausweitung ab und definierten sich damit selbst als auch in Zukunft allein stimmberechtigter Demos. Kaum noch jemand würde heute diese Entscheidung für legitim halten. Die Abwägung vorgelagerter normativer Prinzipien muss die Grundlage für die Entscheidung bilden, wie der Demos konstituiert sein sollte. Das große Paradigma unserer Gegenwart ist die Idee der Gleichwertigkeit aller Menschen. Wir lehnen es als ‚rassistisch‘ ab, wenn jemand Farbigen pauschal einen geringeren Wert zuschreibt als hellhäutigen Menschen. Geschieht dies bei Frauen im Vergleich zu Männern, so sprechen wir von Sexismus, bei Alten sprechen wir von ‚ageism‘ oder Altersdiskriminierung. Die Idee der Gleichwertigkeit aller Menschen erscheint heute so selbstverständlich, dass sie oft unausgesprochen bleibt und nur eine Reminiszenz der Geschichte zeigt den moralischen Fortschritt, den dieses Denken gegenüber früheren Epochen bedeutet.
[...]

Das Grundprinzip aller modernen Demokratien, der gleiche Zählwert aller Wahlstimmen, leitet sich direkt aus dem Postulat der Gleichwertigkeit aller Menschen ab. Bartolini spricht deshalb auch von einem „one person, one vote, one value“-Prinzip.¹²

Dagegen ist die Einteilung von Bevölkerungsgruppen in potenziell bessere und schlechtere Wähler das Grundprinzip der Epistokratie.

[...]

Warum der Ausschluss der Minderjährigen vom Wahlrecht problematisch ist

In Deutschland hat jede Wahlstimme den gleichen Wert und zwar gleichermaßen für Nobelpreisträger und Hilfsarbeiter ohne Berufsausbildung, für Personen mit einem IQ von 120 und solche mit einem IQ von 80, für 100-jährige Tattergreise und für 17-jährige Schüler.



Jörg Tremmel

zur Widerlegung von „Fehlende soziale Reife der Jugendlichen“

Der letzte Satz enthielt einen kleinen Fehler aber genau dieser Fehler illustriert, dass der Ausschluss der Minderjährigen vom Wahlrecht mit den normativen Rechtfertigungen der Demokratie konfligiert. „Das Argument, das die egalitäre Demokratie gegen Platons elitären Schatten verteidigt, zieht auch die andauernde Vorenthaltung des Kinderwahlrechts in ernste Zweifel“, schreibt der kanadische Politikwissenschaftler Steven Lecce.¹³ Und auch Robert Dahl wundert sich, dass dieser Widerspruch kein Thema für intensive fachinterne Debatten in der Politikwissenschaft ist.¹⁴

In einer Epistokratie wäre der Ausschluss wahlwilliger junger Menschen durch eine Altersgrenze legitimierbar. In allen modernen Demokratien ist sie ein Fremdkörper.

Es wurde bereits erwähnt, dass der Ausschluss der Frauen aus dem Demos nicht dadurch legitimiert wurde, dass er in früheren Zeiten „demokratisch“ beschlossen wurde. Ein größerer Bruch des all-affected-principle, als alle Frauen von der Abstimmung über das Frauenwahlrecht auszuschließen, ist kaum denkbar. Eine vergleichbare Vorschrift ist aber in Deutschland noch in Kraft: §2(2) des Wahlprüfungsgesetzes legt fest, dass nur Wahlberechtigte die Gültigkeit einer Wahl anfechten bzw. prüfen lassen können. Der Teil des deutschen Staatsvolks, dem aufgrund des Alters das Wahlrecht vorenthalten wird, hat also keine Möglichkeit, durch Ausschöpfung des Rechtswegs diesen Zustand zu ändern.

Bei Erwachsenen werden epistokratische Elemente von der politischen Theorie und auch der Rechtsprechung hierzulande vehement abgelehnt. Keinesfalls wird den erwachsenen Analphabeten das Wahlrecht entzogen. Nach Schätzungen des BMBF können rund 7,5 Millionen volljährige Deutsche nur einzelne Sätze lesen, nicht jedoch zusammenhängende Texte verstehen. Über zwei Millionen von ihnen können sogar nur einzelne Wörter schreiben.¹⁵ Die Mehrzahl der erwachsenen Wahlberechtigten hält die Erststimme für wichtiger für die Zusammensetzung des Parlaments als die Zweitstimme.¹⁶ Selbst Personen, die beim Wahlakt nachweislich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, wie beispielsweise Perso-

nen im volltrunkenen Zustand, dürfen nach Auskunft des Bundeswahlleiters an Wahlen teilnehmen.

Auch bei geistigen Behinderungen wie Deblität ist der deutsche Gesetzgeber sehr zurückhaltend. Nach § 13 Bundeswahlgesetz ist nur derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer „nicht nur durch einstweilige“ Anordnung bestellt ist.

Die Diagnose Altersdemenz ist ausdrücklich kein Grund für den Entzug des Wahlrechts.¹⁷

Unter Verweis auf den Allgemeinheitsgrundsatz lehnt das rechtswissenschaftliche Schrifttum einmütig ein Höchstwahlalter ausdrücklich ab: „Dieses Recht einer ganzen Generation alter Menschen durch die Einführung einer Altersgrenze zu entziehen, ist sowohl aus demokratietheoretischer als auch verfassungsrechtlicher Sicht unhaltbar. [...] Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestaltetisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“¹⁸

Es sollte nicht vergessen werden, dass die derzeit nicht wahlberechtigten Minderjährigen durchaus Pflichten in unserer Gesellschaft haben. Berufstätige unter 18-Jährige zahlen den gleichen Einkommens- oder Lohnsteuersatz wie ältere Arbeitnehmer. Die Steuersätze bei Erbschaft oder Konsum bevorzugen junge Deutsche in keiner Weise gegenüber älteren, wenn auch das Steueraufkommen nach Altersgruppen gestaffelt schwanken mag.¹⁹ Der Dienst als Zeitsoldat in der Bundeswehr kann bereits mit 17 Jahren angetreten werden. Auch wenn Heranwachsende noch nicht die volle Härte des Strafrechts erfahren, so ist die Vorstellung, dass die Gesetze des Landes für sie generell nicht gelten, ein Mythos. [...]

Der Grundkonsens in der Bundesrepublik Deutschland ist, dass das Recht, die Regierung dieses Landes durch Wahlen mitzubestimmen, grundsätzlich



Jörg Tremmel

zur Widerlegung von „Fehlende soziale Reife der Jugendlichen“

allen Menschen zusteht, die dem Staatsvolk angehören. Deshalb muss hinsichtlich des Ausschlusses der Minderjährigen eine Beweislastumkehr gelten:

Nicht wahlwillige minderjährige Deutsche müssen begründen, warum ihnen das Wahlrecht zugestanden werden sollte, sondern diejenigen, die es ihnen vorenthalten wollen, tragen die Last der Begründungspflicht.

Welche Argumente könnten den Wahlrechtsausschluss dennoch rechtfertigen? Prima facie lässt sich die bestehende Altersgrenze bei Bundestagswahlen mit dem so genannten ‚Proxy-Argument‘ verteidigen: Die Unterachtzehnjährigen werden nicht aufgrund ihres Alters diskriminiert. Dies wäre in der Tat genauso verwerflich wie der Ausschluss von Frauen allein aufgrund ihres Geschlechts oder von Hochbetagten, weil sie hochbetagt sind. Vielmehr ist das Lebensalter ein sinnvoller und notwendiger Proxy für die politische Urteilsfähigkeit.

Speziell gegen das Proxy-Argument lässt sich anführen, dass es bei politischen Grundrechten keine Wahrscheinlichkeitsberechnungen, schon gar keine stillschweigenden, grob über den Daumen gepeilten, geben darf.

Das Proxy-Argument wird auch bei anderen politischen Grundrechten, die eine geringere Bedeutung als das Wahlrecht haben, nicht angewendet. Das Demonstrationsrecht gilt beispielsweise ab dem ersten Lebensjahr ohne Einschränkungen. Genauso verhält es sich mit der Rede- bzw. Meinungsfreiheit. Dass vermutlich der Löwenanteil der Altersgenossen einer 13-Jährigen nicht in der Lage ist, ein Buch zu schreiben oder ein Musikstück zu komponieren, ist kein Argument, einer konkreten Minderjährigen diese Betätigungen zu untersagen. Wie erwähnt muss laut Bundeswahlgesetz bei Erwachsenen im Fall einer vermuteten geistigen Behinderung stets eine Einzelfallprüfung erfolgen. Auch hier gilt das Proxy-Argument für einen pauschalierten Wahlrechtsentzug zu Recht als unzulässig.

Diese Argumente gegen das Proxy-Argument für ein Mindestwahlalter müssen bei Strafe eines inneren Widerspruchs auch jeden statistischen Schwellenwert für menschliches Wissen als unzulässig ver-

werfen. Auch eine Altersgrenze von 16, 14 oder 12 Jahren²⁰ wäre eine, wenn auch zugegeben mildere, Form der Willkür und somit Ungerechtigkeit gegenüber allen jeweils jüngeren Staatsbürgern.

[...]

Aus der Sicht des 21. Jahrhunderts kann die These, dass die Ausweitung des Wahlrechts auf die Staatsbürger zwischen 18 und 25 Jahren katastrophale Folgen haben werde, als falsifiziert gelten. Es lohnt sich, einen Artikel mit dem Titel „Sollen Teenager wählen?“ aus der ZEIT vom 14. Januar 1966 aus den digitalen Archiven hervorzukramen.²¹ Der Autor, ein Gegner der Herabsetzung des Stimmrechts von damals 21 auf 18 Jahre, argumentiert mit der mangelnden Urteilsfähigkeit der 18-20jährigen. Manches in dem Artikel kommt uns heute abstrus und anachronistisch vor.²² Es ist anzunehmen, dass man in rund 50 Jahren genauso schmunzeln wird über manche Argumente, die im Jahr 2016 gegen eine Senkung der heutigen Wahlaltersgrenze geschrieben werden.

Und noch etwas lehrt die Geschichte: In der Regel folgen die Reformen der Lehrpläne an den Schulen zur Erhöhung der politischen Bildung der vorher ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen mit Zeitverzögerung der Ausweitung des Wahlrechts, anstatt ihr voranzugehen. Dies war bei Angehörigen der Arbeiterklasse in England und bei den Schwarzen in den USA so, als sie jeweils das Wahlrecht erhielten. In Bezug auf Unterachtzehnjährige lässt sich hier ein dynamisches von einem statischen Modell unterscheiden. Bei letzterem wird untersucht, ob das Politikinteresse und das politische Wissen bei 16- und 17-Jährigen geringer sind als bei Volljährigen. Sofern dies der Fall ist, wird gefolgert, dass eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre aus genau diesen Gründen unratsam sei. Bei der dynamischen Betrachtung wird das Politikinteresse vor und nach einer Wahlalterssenkung untersucht. So zeigte sich etwa in Österreich, dass die Wahlrechtsabsenkung in Österreich von 18 auf 16 Jahre dazu führte, dass die Stundenzahl in Politikkunde ab den 8. Schulklassen (12- bis 13-Jährige) deutlich erhöht wurde. Auch außerhalb der Schulen wurde viel in die politische Bildung der Minderjährigen investiert. Durch diese intermediären Variablen stieg das Politikinteresse der



Jörg Tremmel

zur Widerlegung von „Fehlende soziale Reife der Jugendlichen“

österreichischen Jugendlichen im Zuge der Reform, und ist nun bei 16-Jährigen höher als es bei 16-Jährigen vor der Wahlrechtsreform war.²³

Soweit Jörg Tremmel zur Epistokratie und Legitimationsproblemen beim Ausschluss der unter 18-Jährigen vom Wahlrecht.

Für den Fall, dass man die Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit der Grundlagen unserer Demokratie außer Acht lässt und einer milden Form der Epistokratie zustimmt, nach der unter 18-Jährige aufgrund einer angenommenen fehlenden sozialen Reife zu Recht nicht an Wahlen teilnehmen sollten, gilt es, sich eingehender mit der sozialen Reife von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen.

Wir wollen zunächst einmal davon ausgehen, dass ein gewisses Interesse an politischen Themen und an der Funktionsweise unseres politischen Systems die Grundlage darstellt, um sich auf angemessene Weise an politischen Fragen zu beteiligen. Daran anschließend soll angenommen werden, dass Interesse an einem Themenfeld auch zugleich ein gewisses Maß an Einsicht in die entsprechenden Zusammenhänge und somit auch eine soziale Reife einschließt. Hier können wir festhalten, dass sich laut aktueller Shell Jugendstudie das politische Interesse der 15- bis 24-Jährigen seit dem Tiefststand von 2002 (34% politisch interessiert) in einem kontinuierlichen Anstieg befindet, nachdem es seit den 1980er Jahren deutlich gesunken war. 2015 lag das politische Interesse bei 46%.²⁴ Interessant hierbei: Der Anstieg im Gesamtdurchschnitt wird getragen von Jugendlichen aus allen sozioökonomischen Hintergründen und von (fast) allen Altersgruppen; einzig bei der Gruppe der 12- bis 14-Jährigen hat das politische Interesse seit 2010 stagniert.²⁵

Weitere Forschungen bestätigen dieses Bild. So belegen empirische Arbeiten von Jan Kercher aus dem Jahr 2013, dass sich das politische Interesse von über und unter 18-Jährigen kaum unterscheidet.²⁶ Dies wird auch bestätigt durch eine Arbeit von Christian Palentien und Klaus Hurrelmann, in der sie auf Basis ihrer statistischen Erhebungen schlussfolgern, „dass sich im Alter von 13- und 14-Jährigen dasje-

nige Niveau von politischen Interessen ergibt, das wir auch bei den 18- bis 25-Jährigen finden“²⁷, sowie durch Perlot/Zandorella in einer Arbeit mit Bezug auf Österreich.²⁸ In eine ähnliche Richtung weist die Forschung von Frank Tillmann, der aus der Datenbasis von drei Schülerstudien in Sachsen-Anhalt quantitative Befunde über das Verhältnis über das politische Verständnis von Jugendlichen zusammengefasst hat.²⁹ Er zeigt, dass bereits bei den Zwölfjährigen etwa zwei Drittel der Befragten angeben können, welchem politischen Spektrum sie sich selbst zuordnen, ab dem Alter von 15 Jahren steigt dieser Wert auf 90% und darüber.³⁰ Auch unter den Maßstäben einer avancierten Statistikkritik, die einen gewissen Anteil solcher Selbstzuschreibungen der Suggestion durch die entsprechende Frage zurechnet, bleibt dies ein statistischer Wert, der für ein bereits ausgeprägtes Politikinteresse und Politikverständnis der Jugendlichen spricht.

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den bundesweit durchgeführten U18-Wahlen. Wie Milena Feingold in ihrem Beitrag zu dieser Broschüre darlegt, haben im Jahr 2013 ca. 200.000 Jugendliche an der U18-Wahl teilgenommen. Und sie mussten sich dafür persönlich engagieren, indem sie oftmals selbst erst die Voraussetzungen geschaffen haben, damit diese symbolische Wahl in ihrem Umfeld durchgeführt werden konnte. Solch ein Engagement nötigt Respekt ab und zeugt von nachhaltigem Interesse für Politik.

Mangelndes Interesse und daraus geschlussfolgerte fehlende soziale Reife können somit nicht der Grund sein, warum den unter 18-Jährigen weiterhin das Wahlrecht entzogen bleiben sollte. Einige weitere Überlegungen und Statistiken können diese Aussage stützen.

So gehen viele Jugendliche mit 15 oder 16 Jahren von der Schule ab und beginnen eine Ausbildung oder starten ins Berufsleben, viele Jugendliche gehen auch vorher schon arbeiten. In all diesen Beispielen wird ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit zugetraut, ihnen wird darüber hinaus in vielen Fällen die Entscheidung über ihre eigene berufliche Zukunft verantwortet, sie zahlen Steuern und Sozialabgaben. All dies sind gemeinhin mit dem Erwachsensein in Zusammenhang gebrachte Vorgänge. Und

Jörg Tremmel

zur Widerlegung von „Fehlende soziale Reife der Jugendlichen“

man traut sie Jugendlichen zu, die dadurch gewichtige Entscheidungen für ihr eigenes Leben treffen, doch die Teilnahme an der Massenentscheidung einer demokratischen Wahl, wo die oder der Einzelne mit seiner Präferenz bei der Stimmabgabe nur einer von Millionen ist und seine Einzelentscheidung somit – auch in ihrer hypothetischen Unreife – im Grunde nicht ins Gewicht fällt, traut man ihr bzw. ihm nicht zu. Das entbehrt nicht einer gewissen Skurrilität. Zu einem ähnlichen Schluss kommen Harring, Palentien und Rohlf, die konstatieren, dass die Freiheitsgrade für Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihrer Lebensweise heute ausgesprochen hoch seien. Diese „Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit strahlt gleichzeitig auch auf die politischen Einstellungen Jugendlicher aus“.³¹

Auch eine Beobachtung aus dem Umgang mit kleinen Kindern soll hier nicht vorenthalten werden. Es existieren ohne Zweifel Ausnahmen, und Eltern oder Betreuer haben vollkommen zu Recht eine Fürsorge- und Aufsichtspflicht, doch kann man gerade auf Spielplätzen oft beobachten, dass Kinder ein recht gutes Gespür dafür besitzen, welche Herausforderungen sie zu meistern imstande sind. So klettern Kinder selten auf ein Gerüst, an dem sie nicht mehr weiterkommen und vom dem sie es ohne fremde Hilfe nicht mehr herschafften würden. Und falls es doch einmal vorkommt, dann ist dies, wie oben erläutert, eine Risikoentscheidung gewesen, die nur sie alleine betrifft und aus der ihnen ein fürsorgender Erwachsener wieder heraushilft. Um die Bedeutung der Analogie zu erläutern:

Das Wahlrecht ist keine Wahlpflicht. Auch hier können und sollen die Kinder gegebenenfalls ihrem eigenen Gespür vertrauen und dann ihr Wahlrecht in Anspruch nehmen, wenn sie es sich zutrauen.

Darüber hinaus: Aus einer falsch eingeschätzten Wahlentscheidung muss einem Jugendlichen niemand heraushelfen, denn es war eine Massenentscheidung. Sie stellt als einzelne Handlung für niemanden eine Gefahr dar.

Was die Shell Jugendstudie als Erkenntnis ebenfalls nahe legt: Jugendliche aus bildungsnahen Schichten zeigen ein erhöhtes Interesse für Politik.³² Sie haben kein anderes kognitives Potential, aber dieses bei

allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen vorhandene Potential wird bei ihnen offenbar besser aktiviert. Und hier greifen Aktualität und Potentialität ineinander. Es ist eine dringende gesellschaftliche Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen frühzeitig eine hinreichende Demokratiebildung zukommen zu lassen, so dass Kenntnis von und Interesse für unser politisches System und seine Funktionsweise nicht mehr, so wie bisher, zu guten Teilen an den Bildungsstand der Eltern gekoppelt sind.

Die frühe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten – so wie es die UN-Kinderrechtskonvention vorsieht – gibt ihnen eine Idee davon, wie Teilhabe und Engagement funktionieren, warum unsere Gesellschaft darauf basiert und es lässt sie in frühem Alter schon erfahren, dass es sinnvoll ist, seine eigenen Interessen und Bedürfnisse zu äußern.

Sinnvoll ist es deswegen, weil unsere Gesellschaft darauf aufgebaut ist, dass der Einzelne sich engagiert, seine Meinung äußert und dafür eintritt, dass seine Meinung gehört wird. Und, falls er auf Menschen trifft, die seine Meinung teilen, man auch politisch oder zivilgesellschaftlich für ihre allgemeine Anerkennung und politische Umsetzung eintreten kann und sollte. All dies lernen Kinder und Jugendliche, denen zugehört wird und die beteiligt werden; sofern das Zuhören und Beteiligen vernachlässigt wird, lernen sie das Gegenteil, nämlich dass ihre Meinung nicht zählt und dass Demokratie für sie nicht funktioniert. Doch das kann niemand wollen, der unser politisches System Demokratie für eine Errungenschaft hält. Sofern es kognitiv möglich oder sogar wahrscheinlich ist, dass ein 14-jähriger Jugendlicher die implizit vorausgesetzte soziale Reife besitzt, um angemessen an Wahlentscheidungen teilzuhaben, so ist es Aufgabe unserer auf demokratischer Legitimation basierenden Gesellschafts- und Herrschaftsform, diese Potentiale auch abzurufen und sie nicht in allzu bequemer Ignoranz ungenutzt zu lassen.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung bestünde darin, auch die Kinder und Jugendlichen an den Wahlen teilhaben zu lassen. Dass sie sich für Politik interessieren und dass sie beteiligt werden wollen, sollte hinreichend klar geworden sein. Und sie sind sozial

reif dafür, sofern wir ihnen diese Reife zugestehen und ermöglichen. Und beides sollten wir tun. In vielen Fällen sorgt das Elternhaus für eine entsprechende Entwicklung, in vielen Fällen nicht. Hier ist die Gesellschaft gefordert. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen und in unser aller Interesse. Denn

es sind die Kinder und Jugendlichen, die später als Erwachsene die wichtigen Entscheidungen zu treffen haben. Wir können sie nicht früh genug darauf vorbereiten. Eine Absenkung des Wahlalters, flankiert von verstärkter Demokratiebildung, ist hierfür eine unbedingt notwendige Maßnahme.

- 1 Tremmel, Jörg: Demokratie, Epistokratie und der Ausschluss von Minderjährigen vom Wahlrecht. Der Vorschlag eines Wahlregisters für Jugendliche und ältere Kinder. In: Tremmel, Jörg / Rutsche, Markus: Politische Beteiligung junger Menschen. Grundlagen - Perspektiven - Fallstudien. Wiesbaden 2016, S. 107-144 (Hrsg.): Politische Beteiligung junger Menschen. Wiesbaden 2015
- 2 Die Nummerierung aus dem Originaltext hier nicht übernommen.
- 3 Vgl. David M. Estlund, Democratic Authority. A Philosophical Framework, Princeton 2008.
- 4 Platon, Der Staat, übersetzt und hrsg. von Karl Vretska, Stuttgart 2008a, S. 473c-d.
- 5 Charles de Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, Bd. 1, hrsg. von Ernst Forsthoff, 2. Aufl., Tübingen 1992, S. 219.
- 6 Die meisten politischen Theoretiker der Aufklärung hielten ein Klassenwahlrecht nach Einkommen bzw. Steuervolumen für legitim. Vgl. auch Norbert Campagna, Charles de Montesquieu – eine Einführung, Düsseldorf 2001, S. 22; Manfred G. Schmidt, Demokratietheorien. Eine Einführung, Wiesbaden 2008, S. 111.
- 7 Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Bd. VIII, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt am Main 1968, S. 432 [§ 46 der „Rechtslehre“].
- 8 John Stuart Mill, Betrachtungen über die repräsentative Demokratie, eingeleitet von Kurt L. Shell, Paderborn 1971, S. 147f.
- 9 Vgl. Stefano Bartolini, Franchise Expansion, in: Richard Rose (Hrsg.), The International Encyclopedia of Elections, Washington 2000, S. 117-130.
- 10 Vgl. Robert E. Goodin, Enfranchising All Affected Interests, and its Alternatives, in: Philosophy and Public Affairs. 35. Jg. (2007), S. 40-68. Goodin (2007, 40) präferiert diese Frageformulierung gegenüber einem Framing als „Inklusionsproblem“, da jede solche Formulierung uns nahelege, an eine bereits existierende entscheidungsbefugte Gruppe zu denken und die entscheidendere Frage ausblende, wie die ursprüngliche Zusammensetzung einer entscheidungsberechtigten Gruppe rechtfertigbar ist.
- 11 So auch Goodin (2007, 47): „It is logically incoherent to let the composition of the initial demos be decided by a vote of the demos, because that demos cannot be constituted until after the demos votes.“
- 12 Vgl. Stefano Bartolini, Franchise Expansion, in: Richard Rose (Hrsg.), The International Encyclopedia of Elections, Washington 2000, S. 117-130, S. 127.
- 13 Steven Lecce, Wann wird die Demokratie erwachsen? Kinder und das Wahlrecht, in: Journal für Generationengerechtigkeit, 12. Jg. (2012), S. 57-62, S. 60.
- 14 Vgl. Robert A. Dahl, Democracy and its critics, New Haven 1989, u.a. S. 58, 123, 127.
- 15 Vgl. BMBF / Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Forschung und Entwicklung zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener, Bonn/Berlin 2011, S. 6.
- 16 Vgl. Joachim Käppner, Die Bedeutung der Zweitstimme, in: Süddeutsche Zeitung Online (2008), <http://www.sueddeutsche.de/politik/die-bedeutung-der-zweitstimme-erst-der-mensch-dann-die-partei-1.803674> (Abruf am 13. Dezember 2012).
- 17 Bundeswahlleiter, Demenzerkrankungen, Wiesbaden 2013 (online: <http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Demenzerkrankungen.html>)
- 18 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (Hrsg.), Zur Bedeutung der „Urteilsfähigkeit“ für die Festsetzung des Wahlalters, WF III – 132/95, Bonn 1995.
- 19 Vgl. Benjamin Kiesewetter, Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 95. Jg. (2009), S. 252-273, S. 265.
- 20 Exemplarisch Achim Goerres / Guido Tiemann, Kinder an die Macht? Die politischen Konsequenzen des stellvertretenden Elternwahlrechts, in: Politische Vierteljahresschrift, 50. Jg. (2009), S. 50-74, S. 53: „Auch wenn die Befürworter des originären Kinderwahlrechts recht verschiedene Eingangsschwellen irgendwo zwischen zwölf und sechzehn Jahren begründen, muss es ein effektives Minimum geben, unter dem ein originäres Kinderwahlrecht nicht sinnvoll oder gar nicht umsetzbar ist.“
- 21 Rolf Zundel, Sollen Teenager wählen? Urteilsreife nur durch Erfahrung? Vorschlag junger Abgeordneter: Wahlrecht schon mit 18 Jahren, in: DIE ZEIT Nr. 3/1966 (14.1.66). S. 2. www.zeit.de/1966/03/sollen-teenager-waehlen.
- 22 Kostprobe: „Die Jugendlichen sind in ihrem Umfeld leichter beeinflussbar: Sie sind für radikale Thesen empfänglich. In der Nationaldemokratischen Partei ist der Anteil begeisterter Jugendlicher ziemlich hoch. In diesen Zusammenhang gehört auch das Bonmot, Deutschlands Unglück habe damit angefangen, dass man nach dem Ersten Weltkrieg das Wahlalter von 25 auf 21 Jahre gesenkt und den Frauen das Wahlrecht gewährt habe. Diejenigen, die sich am glühendsten für diese Wahlrechtsreform eingesetzt hätten, die Sozialdemokraten nämlich, hätten sie nachher am meisten bedauert.“
- 23 Eva Zeglovits, Voting at 16? Youth suffrage is up for debate, in: European View, 12. Jg. (2013), S. 251.
- 24 Shell Deutschland Holding (Hrsg.): Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch. Frankfurt/Main 2015. S. 157
- 25 Shell S. 160
- 26 Kercher, Jan: >Wahlalter 16< Eine Chance zur Überwindung der Politikverdrossenheit? (Interview) in: Deutschland und Europa. Zeitschrift für Gemeinschaftskunde, Geschichte und Wirtschaft, Heft 65/2013, Abb. 1 S. 58
- 27 Palentien, Christian, Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis. Neuwied 1997, S. 282
- 28 Perlot, Flooh, Zandorella, Martina: Wählen mit 16 – Jugendliche und Politik in Österreich. in: SWS-Rundschau 4/2009, S. 420-455, insbesondere S. 429/430
- 29 Tillmann, Frank: Was wir heute über die Wähler von morgen wissen – Empirische Befunde der Wählerforschung unter Minderjährigen. in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München 2008.
- 30 Tillmann S. 123
- 31 Haring, Marius, Palentien, Christian, Rohlf, Carsten: Politische Orientierung und soziales Engagement Jugendlicher im Kontext veränderter Lebensbedingungen. in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München 2008, S. 176
- 32 Shell S. 160



Gegenargument 3: Eine Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen

„ Volljährigkeit ist die quasi natürliche Voraussetzung, um das Wahlrecht zugesprochen zu bekommen. Deshalb liegt das Mindestwahlalter derzeit bei 18 Jahren, und deshalb sollte es auch dabei bleiben. Hinzu kommt, dass eine Absenkung des Wahlalters der berechtigterweise komplizierten und differenzierten Staffelung der Altersgrenzen im Straf- und Zivilrecht widersprechen würde. “

Zur Widerlegung ein Beitrag von Hans Meyer

Zusammenfassung

Die Volljährigkeit wird weder vom Verfassungsänderungsgesetzgeber noch vom Wahlgesetzgeber als zwingendes Datum für das aktive Wahlrecht gewertet. Das zeigt die Bundestagswahl 1972, bei der das Mindestalter der aktiven Wahlberechtigung niedriger war als die Volljährigkeitsgrenze: Die Verfassung hatte das aktive Wahlalter bereits auf 18 Jahre herabgesetzt, jedoch lag die Volljährigkeit noch bei 21 Jahren. Zudem läuft die Schutzfunktion der Volljährigkeit bei der Wahl leer, weil die Wahlentscheidung die wählende Person nicht bindet. Sie bedarf keines Schutzes.

Hans Meyer

zur Widerlegung von „Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen“

Junktum mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit?

Der strikteste der vorgebrachten Gründe gegen eine Absenkung des Wahlalters unter 18 Jahre scheint der Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch und dort auf die Regeln über die Volljährigkeit zu sein. Tatsächlich liegt es nahe, bei der ja offensichtlich notwendigen Zäsur innerhalb eines kontinuierlichen Zeitrahmens zwischen der Geburt und dem Erwachsensein auf ein außerhalb des Wahlrechts gesetztes und für das Rechtsleben wichtiges Altersdatum zu setzen. Ein solches Datum ist der Eintritt der Volljährigkeit, die § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Vollen- dung des achtzehnten Lebensjahres ansetzt. Sie be- deutet vor allem unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.¹

Dieser Anknüpfungspunkt hat den Vorteil, dass man in der Debatte die sachlichen Erfordernisse einer Wahlmündigkeit nicht zu formulieren braucht, son- dern schlicht auf die Entscheidung des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Eintritt der Volljährigkeit, also der vollen Geschäftsfähigkeit im Rechtsleben verweisen kann.

Vor jedem Argumentieren in der Sache ist freilich schon darauf zu verweisen, dass der deutsche Ver- fassungsgeber wie der Gesetzgeber offensichtlich dieses Datum als Mindestanforderung an das aktive Wahlrecht nicht für maßgebend, geschweige denn für zwingend hält. Oben ist schon darauf hingewie- sen, dass für die Bundestagswahl die Verfassung in Art. 38 Abs. 2 GG die Volljährigkeit nicht zum Maß- stab der Wahlberechtigung nimmt, sondern sie aus- drücklich mit 18 Jahren eintreten lässt. Die Absen- kung der Wahlberechtigung im Jahre 1970 von 21 Jahren auf 18 Jahre war ein bewusster Akt, weil zum einen die Volljährigkeitsgrenze nicht mit abgesenkt wurde und zum anderen die Verfassung in demsel- ben Satz 2 für die passive Wahlberechtigung gerade auf „die Volljährigkeit“ abstellt und nicht auf die da- mals dafür geltenden „21 Jahre“.²

In den Jahren zwischen 1970, dem Jahr, in dem die Verfassung das aktive Wahlalter auf 18 Jahre herab- setzte, und dem Jahr 1975, in dem erst die Volljäh- rigkeit von 21 auf 18 Jahre abgesenkt wurde, fand

1972 eine Bundestagswahl statt, bei der die aktive Wahlberechtigung also niedriger lag als die Volljäh- rigkeitsgrenze.

Sie ist also schon vom Verfassungsänderungsge- setzgeber und vom Wahlgesetzgeber nicht als re- levantes, geschweige denn zwingendes Datum für das aktive Wahlrecht gewertet worden.

Die unterschiedliche Behandlung von aktivem und passivem Wahlrecht, indem beim aktiven Wahlrecht unmittelbar auf ein Alter und beim passiven Wahl- recht auf die Volljährigkeit abgestellt wird, hat im Übrigen in diesem Zusammenhang einen bezeich- nenden Sinn. Der Gewählte wird nämlich anders als der Wähler Teil eines entscheidungsbefugten Staats- oder Kommunalorgans, das vielfältige zu verantwor- tende Einzelentscheidungen zu treffen hat. Diese Differenzierung verweist auf ein Moment, das bei der Debatte meist übersehen wird.

Zur Gleichsetzung von Volljährigkeit und Wahlmün- digkeit ist darauf zu verweisen, dass der Wähler an dem größten Massenverfahren teilnimmt, welches das Recht kennt. Er ist bei einer Gesamtwillens- bildung von Tausenden bis Millionen Wählern und Wählerinnen an einem Gesamttakt beteiligt. Schon das unterscheidet sein Handeln bei der Wahl von der Beteiligung am allgemeinen Rechtsverkehr, für den grundsätzlich die Volljährigkeit vorausgesetzt wird. Seine Handlungsmodalitäten sind zudem bei der Wahl außerordentlich eingeschränkt. Als Wäh- ler kann er bei seiner Wahlentscheidung nur auf ein Angebot reagieren, nicht aber aktiv auf die Gestal- tung des Angebots einwirken. Das Angebot als sol- ches ist auf die bei der Wahl zugelassenen Parteien beschränkt.³ Die Zahl der aussichtsreichen Parteien beträgt regelmäßig etwas mehr als eine Hand voll. Der für eine Wahl personell und finanziell zu betrei- bende Aufwand ist so hoch, dass selten eine neue Partei in den Kreis der aussichtsreichen Parteien aufsteigt. Das System auf der Seite des Angebots für die Entscheidung des Wählers ist also über die Jahre sehr stabil. Einen Einfluss kann er darauf als Einzel- ner erfolgreich nicht nehmen. Man kann also sagen, dass die Situation sich fundamental vom allgemei-

Hans Meyer

zur Widerlegung von „Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen“

nen Geschäftsverkehr unterscheidet, für dessen Teilnahme das Recht grundsätzlich die Volljährigkeit voraussetzt.

Die Schutzfunktion, welche das Erfordernis der Volljährigkeit hat, läuft zudem bei der Wahl leer, weil die Wahlentscheidung den Wähler nicht bindet. Er bedarf keines Schutzes.

Die Volljährigkeit als Maßgabe für die Wahlberechtigung zu nehmen, ist nichts als der Versuch, eine eigenständige Begründung für den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht zu vermeiden. Vor dem Anspruch der Allgemeinheit der Wahl kann das Argument nicht bestehen. Die Rechtspraxis nicht nur in Deutschland negiert es auch, wie die zunehmende Absenkung des aktiven Wahlrechts unter die Volljährigkeitsgrenze zeigt. Gleichwohl erfreut sich das Volljährigkeitsdatum in der politischen Debatte großer Beliebtheit, weil man mit den rechtlichen Beschränkungen, denen 16-Jährige gegenüber 18-Jährigen unterworfen sind, Eindruck im Publikum zu machen hofft.⁴ Dass man mit 16 Jahren Mofa fahren darf, aber Auto nur unter Begleitung eines Erwachsenen oder heiraten kann nur mit einem Volljährigen und mit Billigung des Familiengerichts, in die Disco ohne Einwilligung der Eltern nur bis Mitternacht darf, Kaufverträge selbständig nur mit 18 Jahren abschließen kann und schließlich zwar Bier, aber keinen hochprozentigen Alkohol trinken darf, trifft zwar alles zu. Wozu man die für 16-Jährige nicht erlaubten Tätigkeiten aber für die Ausübung des Wahlrechts benötigt, bleibt ein wenig dunkel. Mit einigem Sinn für Ironie kann man sogar fragen, ob die Autoren – und das in einem Weinland! – der Meinung sind, sich mit hochprozentigem Alkohol statt mit Bier betrinken zu dürfen, sei ein Ausweis von Wahlmündigkeit.⁵

Auf einen in den Ausführungen von Hans Meyer bereits erwähnten juristischen Aspekt, die Frage der Geschäftsfähigkeit, soll hier noch genauer durch die Herausgeber eingegangen werden:

Gegner einer Wahlaltersabsenkung betonen oftmals die Schutzfunktion von Altersgrenzen. Damit haben sie, so gesehen, erst einmal Recht. Sofern Altersgrenzen eingerichtet wurden, um Schaden von den

Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, sind sie in der Tat ausgesprochen wichtig.

Zugleich haben die Gegner der Wahlaltersabsenkung jedoch unrecht, denn niemand muss Kinder und Jugendliche vor dem Wahlrecht beschützen, und ebenso wenig müssen das Wahlsystem und unsere Demokratie vor ihnen geschützt werden.

So können wir hier schon feststellen: Das in diesem Kapitel diskutierte Argument gegen die Herabsetzung des Wahlalters basiert auf einem interpretatorischen Fehlschluss. Doch sehen wir uns die Sachlage ein wenig genauer an.

Kinder und Jugendliche bedürfen in der Tat unserer besonderen Fürsorge, denn sie sind noch nicht in der Lage, die Folgen ihres Handelns und die Folgen des Handelns anderer Menschen ihnen gegenüber in jedem Fall und im selben Maße wie Erwachsene einzuschätzen. Das fängt bei ganz selbstverständlichen Dingen an: Wir lassen Kinder gar nicht bzw. höchstens unter strenger Aufsicht mit Feuer hantieren oder auf höhere Mauern klettern, wir haben auf der individuellen Ebene eine Fürsorgeintention, ja, mehr als das, eine Fürsorgepflicht, die sich nicht zuletzt äußert in der an vielen Bauzäunen montierten Aussage: Eltern haften für ihre Kinder.

Auch in anderen Bereichen bedürfen Kinder und Jugendliche unsere Schutzes, dies wurde vom Gesetzgeber bedacht, als er beispielsweise im Sexualstrafrecht besondere Regelungen für Minderjährige verankerte oder eben altersbezogene Staffelungen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit festlegte. Kinder und Jugendliche sind vor finanziellen Risiken, die für sie noch nicht genügend kalkulierbar sind (z.B. beim Abschluss eines Handyvertrages oder im Falle eines Erbes), gesetzlich geschützt, ihre Geschäftsfähigkeit ist aus guten Gründen eingeschränkt. Laut Bundesgesetzbuch § 104 Nr.1 ist ein Mensch dann geschäftsunfähig, wenn er das 7. Lebensjahr noch nicht beendet hat. Ihm steht somit noch nicht die rechtliche Macht zur Abgabe von Willenserklärungen zu, er braucht dafür einen gesetzlichen Vertreter. Ab dem 7. Lebensjahr bis hin zur Volljährigkeit gilt eine beschränkte Geschäftsfähigkeit, die besagt, dass unter Einwirkung verschiedenster Faktoren Rechtsgeschäfte nach wie vor nur unter Einwilligung des

Hans Meyer

zur Widerlegung von „Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen“

gesetzlichen Vertreters geschlossen werden können (§106 BGB). Anhänger des Argumentes, dass Wahlalter und Geschäftsfähigkeit aneinander gekoppelt sein sollten, betonen nun, dass Jugendliche im Falle einer Absenkung des Wahlalters mittels ihrer Wählerstimme über Angelegenheiten entscheiden würden, mit denen sie als Individuen von Gesetzes wegen noch gar nichts zu tun haben dürften.

Ein konkretes Beispiel – vorgebracht in einer Anhörung des Innenausschusses des Landtages Brandenburg zum Thema Wahlaltersabsenkung – widmet sich genau diesem (vermeintlichen) Widerspruch. Dort wurde argumentiert, dass Jungwähler im Falle einer Herabsenkung der Wahlaltersgrenze darüber abstimmen könnten, ob ein Schwimmbad geschlossen wird oder ob es offen bleibt, während sie als Individuen von unter 18 Jahren noch nicht über solche Liegenschaftsangelegenheiten (z.B. deren Erwerb) entscheiden dürften. Sie könnten somit politisch über etwas abstimmen, für das sie als individuelle Bürger noch zu jung sind.

Soweit so gut. Oder besser: soweit so falsch. Denn hier werden grundsätzlich verschiedene Sachverhalte miteinander verglichen, nämlich das Prinzip demokratischer Abstimmungen mit dem Prinzip Straßenraub. Kinder und Jugendliche müssen in der Tat vor Straßenraub geschützt werden, denn ein solcher wäre der mit ihnen getätigte Abschluss finanzieller Geschäfte, die sie nicht hinreichend überblicken können. Bei einer demokratischen Abstimmung und der sich dadurch legitimierenden Arbeit von Parlamenten und Regierungen allerdings haben wir es mitnichten mit einer Spielform des Straßenraubs zu tun, vielmehr stehen Inhalte zur Diskussion, die bereits von Erwachsenen in verantwortungsvoller Weise vorgeformt wurden bzw. es stehen Erwachsene zur Wahl. Bei diesen erwachsenen Personen liegt in solchen Fällen die hier verhandelte Entscheidungsverantwortung, denn das passive Wahlrecht – die Frage, wer gewählt werden kann – soll weiterhin auf Menschen beschränkt bleiben, die das 18. Lebensjahr vollenden haben.

Im Fall des passiven Wahlrechtes, und nur für diesen, wäre das hier diskutierte Argument der Gegner einer

Wahlaltersabsenkung tragfähig. Nur dann, wenn auch das passive Wahlrecht abgesenkt werden sollte, könnten schutzbedürftige Kinder und Jugendliche in eine Verantwortung geraten, welche ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten überfordern würde. Nur dann hätten sie eine Gestaltungs- und Entscheidungsmacht, die vergleichbar wäre mit dem einer vollumfänglichen Geschäftsfähigkeit. Doch darum, das sollte klar geworden sein, geht es bei der Entscheidung über die Absenkung des Wahlalters nicht.

Die Wähler nehmen gemeinsam mit einer großen Anzahl weiterer Menschen an einer Abstimmung teil über von offizieller Seite zur Wahl zugelassene Personen und über Inhalte, die bereits auf ihre Umsetzbarkeit und auf ihre verfassungsrechtliche Legitimität hin überprüft worden sind. Die Stimme des Einzelnen bei einer demokratischen Abstimmung – und nur darum geht es hier – unterscheidet sich grundsätzlich von den Erfordernissen der Geschäftsfähigkeit.

Dazu auch nochmals zwei Zitate von Hans Meyer, zunächst aus besagtem Rechtsgutachten S. 34:

„Da eine Wahl nur die Reaktion auf ein personelles und inhaltliches Angebot ist, das der Wähler nicht verändern kann, kann die Gefahr einer „Verkindlichung der Politik“ nicht eintreten. Das passive Wahlrecht, also die Wählbarkeit wird aus guten Gründen nicht gesenkt. Es geht also auch nicht um die wenigstens teilweise Übernahme der Politikgestaltung durch unreife Jahrgänge. Das System entwickelt also weiterhin hinreichenden Schutz.

Das aktive Wahlrecht erzwingt aber nach der Logik des Wahlkampfes eine Berücksichtigung der berechtigten Interessen dieser Jahrgänge, weil sie als potentielle Wähler erstmals für die Machtverteilung durch die Wahl Bedeutung gewinnen. Angesichts der Überalterung der Wahlbevölkerung sollte das ein verfassungspolitisches Anliegen sein.“⁶⁴

Und hier zitiert aus dem Protokoll der bereits erwähnten Anhörung im Landtag Brandenburg:

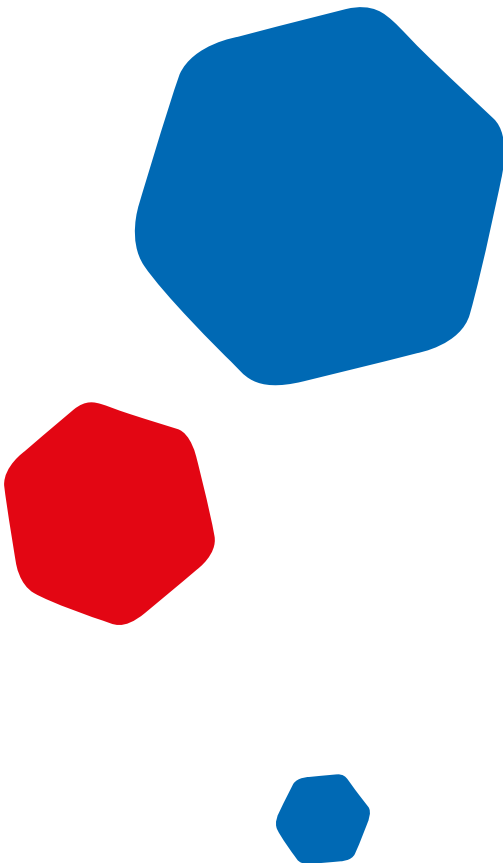
„Wenn ich mich recht erinnere, wird das Wahlrecht nicht abgesprochen, wenn die Betreuung eingeführt wird. Das heißt, wenn jemand nicht mehr in der Lage

Hans Meyer

zur Widerlegung von „Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen“

ist, seine eigenen Sachen zu machen, dann darf er weiterhin wählen. Das heißt, die Geschäftsfähigkeit ist zum Schutz der Person da, sie soll sich nicht selbst für ihre eigenen Angelegenheiten binden können. Das Wahlrecht ist die Beteiligung an einer Massenentscheidung. Das ist etwas ganz anderes. Deshalb ist die Kombination nicht zwingend, sondern sie können das lösen.⁷⁴

Wir danken der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Sachsen-Anhalt für die Möglichkeit, das Gutachten von Prof. Hans Meyer zur grundgesetzlichen und landesverfassungsgesetzlichen Vereinbarkeit der Erweiterung des Elektorats um im Lande ansässige Nichtdeutsche und der Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre bei den Landtags- und Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt auszugsweise hier abzdrukken. Das vollständige Gutachten ist auf der Website der Fraktion www.gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de abrufbar.



1 Mit dem Stichtag ist auch das elterliche Sorgerecht erloschen (§ 1626 BGB), treten die Ehemündigkeit, das Recht zu einem eigenhändigen Testament (§ 2247 Abs. 4 BGB) sowie die Prozessfähigkeit (§ 52 ZPO) ein.

2 Erst zum 1. 1. 1975 wurde die Volljährigkeit von bis dahin 21 Jahren auf 18 Jahre abgesenkt. Die Absenkung hatte Rückwirkung auf das passive Wahlrecht, weil sie zum selben Zeitpunkt eintrat.

3 In den Kommunen und teilweise in den Ländern gibt es auch freie Listen.

4 Alle folgenden Beispiele sind in einer Presseerklärung der CDU Rheinland-Pfalz vom 7. 11. 2010 anlässlich der dortigen Debatte über die Absenkung des Wahlalters aufgeführt. Sie finden sich in Variationen aber auch in anderen Stellungnahmen von Gegnern einer Absenkung.³⁸ Meyer, Hans: Rechtsgutachten zur grundgesetzlichen und landesverfassungsgesetzlichen Vereinbarkeit der Erweiterung des Elektorats um im Lande ansässige Nichtdeutsche und der Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre bei den Landtags- und Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstattet, Magdeburg 2014, S. 26-28, <http://gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de/pressemitteilungen/pressemitteilungen/2014/04-2014/wahlrecht-fuer-migrantinnen-und-migranten/>

5 Meyer, Rechtsgutachten, S. 34

6 Landtag Brandenburg 5. Wahlperiode, Ausschuss für Inneres, 16. Sitzung (öffentlich) 31. März 2011 Protokoll Teil 1, P-AI 5/16-1, S. 10. http://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/16.15918625.pdf



Gegenargument 4: Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen

„ Die kognitiven Fähigkeiten von Jugendlichen sind noch nicht voll entwickelt und reichen deswegen nicht aus, um eine Verantwortung wie die Teilnahme an Wahlen angemessen zu überblicken. “

Zur Widerlegung ein Beitrag von Jörg Maywald

Zusammenfassung

Das Wahlrecht stellt ein Menschenrecht dar, somit muss das Wahlrecht auch allen Kindern zugesprochen werden. Ab welchem Alter Kinder ihr Wahlrecht tatsächlich auch ausüben würden und sich die kognitive Fähigkeit zu politischen Einschätzungen entwickelt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wissenschaftler sind sich allerdings einig, dass ab ca. 13 Jahren die entsprechenden Fähigkeiten voll entwickelt sind.

Jörg Maywald

zur Widerlegung von „Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen“

In den Diskussionen über eine Senkung der Wahlaltersgrenze spielen Fragen rund um die kognitive Reife eine zentrale Rolle. Sind Jugendliche oder gar Kinder in der Lage, die Konsequenzen einer politischen Wahlentscheidung zu überblicken? Verfügen sie über ausreichende Reife, um komplexe politische Probleme zu verstehen? Wissen sie, was sie im Falle ihrer Beteiligung an einer Wahl tun?

Bei genauerem Hinsehen kommen weitere, grundlegende Fragen hinzu: Darf das Recht auf Beteiligung an Wahlen überhaupt an eine bestimmte verstandesmäßige Reife oder an einen (minimalen) Bildungsstand geknüpft werden? Wer wäre dazu berufen, darüber – quer zu allen Altersgruppen – zu wachen? Ist demnach die Frage nach der kognitiven Reife, wenn es um die Beteiligung an Wahlen geht, überhaupt zulässig?

Wahlrecht ist ein Menschenrecht

Das Recht zu wählen ist ein Menschenrecht. Demzufolge ist die Ausübung des Wahlrechts allein an die Eigenschaft gebunden, ein Mensch zu sein. Andere Qualitäten, wie zum Beispiel Alter und Geschlecht, die soziale und kulturelle Herkunft oder ein bestimmter Bildungsgrad dürfen keine Rolle spielen.

Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 heißt es in Artikel 21, dass „jeder“ das Recht hat, „an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken“. Ebenso enthält der 1976 in Kraft getretene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr), ein allgemeines Wahlrecht. Kinder sind hier keineswegs ausgeschlossen. Im Gegenteil, ausdrücklich wird betont, dass das Wahlrecht ohne Unterschied jedem Staatsbürger und jeder Staatsbürgerin zusteht. Artikel 25 des Zivilpakts lautet: „Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten

Merkmale und ohne unangemessene Einschränkungen a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen; b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden; c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.“

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) enthält in den Artikeln 13 bis 15 zentrale bürgerliche und politische Rechte des Kindes¹, darunter die Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 13), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14) und die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Artikel 15). Ein Wahlrecht ist dort (bisher) nicht zu finden. Dies kann auch nicht verwundern. Als die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989 einstimmig das Übereinkommen über die Rechte des Kindes beschloss, verabschiedeten die Vertreterinnen und Vertreter von rund 190 Staaten einen in zehn Jahren mühsam ausgehandelten Kompromiss. Auf Konsens angewiesen, mussten die in den 54 Artikeln enthaltenen rechtlichen Mindeststandards die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedsstaats finden. Gefestigte Demokratien und Staaten im Übergang zur Demokratie gehören ebenso zu den Unterzeichnerstaaten wie autoritäre Regime und Diktaturen. Ein Kinderwahlrecht hatte hier (noch) keine Chance und war vermutlich für die meisten Staatenvertreter/innen nicht einmal vorstellbar.

Zugleich allerdings steht die Kinderrechtskonvention der Einführung eines Kinderwahlrechts auf nationaler Ebene keineswegs entgegen. Gemäß Artikel 41 UN-KRK (Weitergehende inländische Bestimmungen) steht es jedem Vertragsstaat frei, „zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen“ festzulegen. Nicht ausgeschlossen ist auch, dass die UN-KRK um ein Wahlrecht für Kinder ergänzt wird. Gemäß Artikel 50 Absatz 1 UN-KRK kann „jeder Vertragsstaat (...) eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen.“ Nach Artikel 50 Absatz 2 UN-KRK tritt eine Änderung in Kraft, „wenn sie von

Jörg Maywald

zur Widerlegung von „Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen“

der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist“.

Von Bedeutung für die Frage des Wahlrechts für Kinder ist auch Artikel 12 Absatz 1 UN-KRK (Berücksichtigung des Kindeswillens).

Demzufolge sichern die Vertragsstaaten „dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“.

Eine Altersgrenze, ab der die Meinung des Kindes berücksichtigt werden muss, ist nicht vorgesehen.

Insbesondere bei jungen Kindern, die ihre Meinung entwicklungsbedingt noch nicht differenziert ausdrücken können, sind nach Artikel 18 Absatz 1 UN-KRK in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund gefordert, die Interessen des Kindes stellvertretend für das Kind zu formulieren. Dabei muss „das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen“ sein.

Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist auch ein Blick auf die im Vergleich zur UN-KRK historisch jüngere Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta). Die im Jahr 2000 unter Vorsitz von Ex-Bundespräsident Roman Herzog verabschiedete und 2009 für Deutschland in Kraft getretene Charta sieht in Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters vor. Konsequenterweise muss sich dieses Gebot der Nichtdiskriminierung auch auf das in Artikel 39 EU-Grundrechtecharta niedergelegte Wahlrecht beziehen.

Insgesamt legt eine Analyse geltender Menschenrechtsstandards nahe, Kindern das Wahlrecht von Geburt an als uneingeschränkte Grundrechtsposition einzuräumen. Wahlrecht ist jedoch nicht mit Wahlpflicht gleichzusetzen.

Die Frage, ob und zu welchem (Alters-)Zeitpunkt Kinder von einem Recht zu wählen tatsächlich Gebrauch machen, ist unabhängig von der Zuerkennung des Wahlrechts an sich zu beantworten. Allein bei dieser zweiten Frage spielen Aspekte der kognitiven Reife eine gewichtige Rolle.

Zwischenbilanz

- Das Recht, in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen über das eigene Schicksal mitzubestimmen, gehört zum Kernbestand der Menschenrechte.
- Weder ein bestimmtes Mindest- noch ein Höchstwahlalter sind mit dem Recht zu wählen vereinbar.
- Das Wahlrecht ist nicht an eine bestimmte Intelligenz oder Urteilsfähigkeit geknüpft. Auch ein Mindestmaß an Bildung ist dafür keine notwendige Voraussetzung.
- Wahlrecht bedeutet nicht Wahlpflicht.
- Die Ausübung des Wahlrechts ist individuell sehr verschieden und hängt u. a. von der kognitiven Reife ab.

Wahlausübung und kognitive Reife

Wenn Kinder an politischen Wahlen teilnehmen dürften, würden sie ihr Wahlrecht höchstpersönlich ausüben, sobald dazu ein entsprechender Wille vorhanden ist. Die Tatsache, dass der Wille von Kindern insbesondere durch die Eltern beeinflussbar ist, steht dem nicht entgegen. Auch der erwachsene Wille entwickelt sich unter dem Einfluss anderer Menschen. Dies ist sogar wünschenswert, soll sich die politische Willensbildung doch gerade von individuellen Interessen lösen und auf das Allgemeinwohl gerichtet sein.

Dass Kinder von Beginn an einen Willen haben ist unstrittig. Zunächst vor allem körpersprachlich, mit wachsender Entwicklung zunehmend verbal drücken Kinder aus, was ihnen wichtig ist und was sie wollen.

Jörg Maywald

zur Widerlegung von „Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen“

Sie äußern Wohlsein und Unwohlsein, zeigen ihre Bedürfnisse und vermitteln uns ihre Absichten und Interessen.

Zu welchem Zeitpunkt dieser Wille ein politischer wird, hängt von allgemeinen entwicklungspsychologischen Gesetzmäßigkeiten ab und ist zugleich aufgrund interindividueller Unterschiede von Kind zu Kind sehr verschieden.

Der Entwicklungspsychologe Rolf Oerter unterscheidet in Anlehnung an Jean Piaget vier Entwicklungsstadien, mit denen reifungsbedingt unterschiedliche Fähigkeiten der Entscheidung und des Wählens verbunden sind²:

(1) Frühe Kindheit (0–3 Jahre)

Erkenntnis des Selbst, Herausbildung des Einfühlungsvermögens (Empathie): Die Kinder nehmen an gemeinsamen Handlungen und Ritualen (z. B. Mahlzeiten, Spiele) teil und drücken deutlich ihre Vorlieben und Abneigungen aus.

(2) Vorschulische Kindheit (4–6 Jahre)

Geschlechtsrollenidentifikation, Verständnis der Absichten und Überzeugungen anderer Menschen (Theory of Mind), Zeugentüchtigkeit: Die Kinder sind in der Lage, Entscheidungen mit Bezug auf die eigene Person und ihr unmittelbares Umfeld in Familie, Kita und Lebenswelt zu treffen. Sie formulieren Argumente und tauschen diese mit anderen aus.

(3) Schulische Kindheit (7–12 Jahre)

Verständnis für Raum, Zeit und Zahl (konkret-logisches Denken): Die Kinder können die Konsequenzen unterschiedlicher Handlungs- und Entscheidungsalternativen erkennen und bewerten. Sie sind in der Lage, an personenbezogenen Wahlen (z. B. der Klassensprecher/innen) teilzunehmen.

(4) Jugend (13–18 Jahre)

Multiperspektivisches, relativistisches Denken (formal-logisches Denken), Höhepunkt der fluiden Intelligenz: Die Jugendlichen können Schlussfolgerungen unabhängig von inhaltlichem Wissen ziehen und über ihr eigenes Denken reflektieren (Denken zweiten Grades, Metareflexion). In manchen Bereichen (z. B. rechnerisches Denken, Geschwindigkeit der In-

formationsverarbeitung) sind sie Erwachsenen überlegen. Sie sind in der Lage, Wahlentscheidungen mit globalen Konsequenzen und Bezug zum Allgemeinwohl zu treffen.

Aufgrund großer interindividueller Variabilität sind die genannten Altersgrenzen flexibel zu verstehen. Auf welcher Entwicklungsstufe ein individuelles Kind (Wahl-) Entscheidungen trifft, hängt von einer Reihe im Einzelfall zu gewichtender Faktoren ab, zu denen u. a. Begabung und Talente, Förderung in Familie, Kita und Schule sowie zahlreiche weitere Bedingungen politischer Sozialisation gehören. Bemerkenswert ist, dass die große Mehrheit von Kindern – durchaus im Unterschied zu vielen Erwachsenen – nicht dazu tendiert, ihnen zustehende Rechte leichtfertig wahrzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Kinder und Jugendliche mit der Ausübung ihres Wahlrechts so lange warten würden, bis sie sich selbst ausreichend informiert fühlen.

Der Soziologe Jörg Tremmel vermutet, dass unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse, „nach Einführung eines ‚Wahlrechts von Geburt an‘ ein 5-Jähriger zum jüngsten Wähler Deutschlands avancieren würde. Wohlgemerkt, er wird das Wahlbüro seiner Stadt noch nicht selbstständig finden. Aber er kann, wenn ihn die Eltern dahin bringen, zum Wahlleiter sagen: ‚Ich will wählen!‘“³

Fazit

Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass Wählerinnen und Wähler unabhängig von ihrem Alter über ein möglichst hohes Maß an kognitiver und moralischer Reife sowie über politische Bildung verfügen, die es zu fördern gilt. Eine Voraussetzung für die Einräumung des Wahlrechts können diese Fähigkeiten jedoch nicht sein, denn „dann müssten wir (...) einer geradezu überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung das Wahlrecht abstreiten. Es erscheint daher außerordentlich problematisch, ein bestimmtes Alter und die mit ihm verbundene kognitive und moralische Reife als Voraussetzung für die Erteilung des Wahlrechts zu machen“.⁴

Jörg Maywald

zur Widerlegung von „Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen“

Aufgrund der sich entwickelnden Fähigkeiten würden Kinder ihr Wahlrecht nicht von Anfang an ausüben können. Die mangelnde Fähigkeit, ein Recht auszuüben, darf jedoch kein Grund dafür sein, Kinder dieses Recht vorzuenthalten. Die Frage, ob das Wahlrecht des Kindes bis zum Zeitpunkt der höchstpersönlichen Ausübung durch das Kind selbst stellvertretend von dessen Eltern wahrgenommen werden sollte, kann hier zunächst außen vor bleiben.

Lothar Krappmann, ehemaliges deutsches Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, hat deutlich gemacht, dass das ‚Gebäude der Kinderrechte‘ keineswegs abgeschlossen ist und einer beständigen Renovierung und Weiterentwicklung bedarf. Das Recht zu wählen darf dabei nicht ausgespart bleiben: „Der Logik der Kindermenschenrechte nach führt meines Erachtens kein Weg daran vorbei, auch Kindern von Beginn an eine Stimme in Wahlen zu geben“.⁵

1 Gemäß Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention „ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Wenn hier von Kindern die Rede ist, sind daher Jugendliche immer mit gemeint.

2 Oerter, Rolf: Wahlrecht und Entwicklung: die wachsenden Kompetenzen zur politischen Partizipation. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.). Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München 2008, S. 187-209

3 Tremmel, Jörg: Die Ausprägung des Wahlwillens und der Wahlfähigkeit aus entwicklungspsychologischer Sicht. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.). Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München 2008, S. 211-225., hier S. 224

4 Oerter, S. 189

5 Krappmann, Lothar: Interview: Jörg Maywald im Gespräch mit Lothar Krappmann, ehemaliges Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. In: Maywald, Jörg. Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim und Basel 2012, S. 180-186

HIER: Politiker Speed-Dating
für Jugendliche!



Bezirksbibliothek, 4. Stock

HEUTE: um 17 UHR!!!



Gegenargument 5: Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern

” Es wird immer viel davon gesprochen, dass man die Politikverdrossenheit der Jugendlichen durch eine Absenkung des Wahlalters beheben könnte. Statistiken zeigen aber, dass dies nicht der Fall ist. “

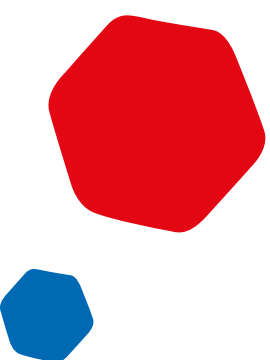
Zur Widerlegung ein Beitrag von Kurt-Peter Merk

Zusammenfassung

Pauschale Aussagen über eine heterogene Gruppe sind stets mit Vorsicht zu betrachten, dies gilt auch für die Feststellung, dass „die Jugendlichen“ politikverdrossen seien. Tatsächlich existiert in allen Altersgruppen ein beträchtlicher Anteil von Menschen, welche dem politischen System aus den verschiedensten Gründen ablehnend gegenüberstehen. Bei den Jugendlichen kommt hinzu, dass sie aufgrund ihres Alters – anders als die Erwachsenen – aktiv von politischer Mitbestimmung ausgeschlossen werden. Zusätzlich zur Abschaffung des Wahlalters ist es somit notwendig, Kindern und Jugendlichen von klein auf umfassende Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Nur so kann Demokratie auf Dauer lebendig gehalten werden.

Kurt-Peter Merk

zur Widerlegung von „Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern“



Diese Behauptung ist nicht auf den ersten Blick verständlich, erweckt aber den Anschein einer grundsätzlich wohlwollenden Haltung gegenüber einem Wahlrecht für Jugendliche. Um sich sachlich damit auseinandersetzen zu können, ist es aber erforderlich, den Aussagegehalt genauer zu betrachten.

Thematisiert wird die „Politikverdrossenheit der Jugendlichen“. Das ist eine undifferenzierte Feststellung, die ausnahmslos alle Jugendlichen umfasst. Die Behauptung stellt daher ein Pauschalurteil dar und Pauschalurteile sollten mit Misstrauen betrachtet werden.

Es wird nun von dieser sozialen Gruppe „der Jugendlichen“ behauptet, sie leide an „Politikverdrossenheit“. Dazu ist zu fragen, was mit dieser Aussage beschrieben werden soll. Der Begriff „Politikverdrossenheit“ wird im Duden online „als durch politische Skandale, zweifelhafte Vorkommnisse o. Ä. hervorgerufene Verdrossenheit gegenüber Politik“ beschrieben. Damit wird der Bezug zu „Politik“ hergestellt, das eher altertümliche Wort „Verdrossenheit“ wird daraus aber noch nicht erklärt. Dieser Begriff wird im Duden online mit den Synonymen „Ärger, Frustration, Groll, Rage, Ungemach, Unlust, Unmut, Unzufriedenheit, Verbitterung, Verdruss, Verstimmung, Wut, Zorn“ beschrieben. Es handelt sich um das Partizip zum Verb „verdrießen“, was, wiederum gemäß Duden online, unter anderem bedeutet: „Ärger bereiten/erregen, ärgern, in Rage/Wut versetzen, kränken, rasend machen, verärgern, Verdruss bereiten/erregen, verstimmen, wütend machen“.

Die Aussage über die Politikverdrossenheit der Jugendlichen bedeutet also, soweit dies sachlich feststellbar ist, diese seien wütend, verbittert, mindestens unzufrieden, wegen politischer Skandale oder sonstiger „zweifelhafter Vorkommnisse.“

Der Aussagegehalt ist also offensichtlich diffus und es erscheint sehr fraglich, ob viele Menschen zwischen zwölf und 18 ihre Befindlichkeit so einordnen würden. Wegen der Beliebigkeit und der Unschärfe des Begriffs, wurde „Politikverdrossenheit“ 1992 auch zum Unwort des Jahres gewählt.

Die geringe sachliche Substanz des Begriffs ist die eine Seite, die andere ist seine Wirkung im öffentlichen politischen Diskurs. Der Begriff ist jedenfalls nicht positiv besetzt, sondern bezeichnet eine negative Haltung derer, denen Politikverdrossenheit zugeschrieben wird.

Damit stellt sich die Frage, wer diesen Begriff verwendet, warum er verwendet wird und gegen wen er verwendet wird. Kreiert wurde diese Wortschöpfung als Reaktion auf eine sinkende Wahlbeteiligung. Das interessiert die Parteien, da die Wahlbeteiligung Rückschlüsse auf die Akzeptanz der jeweils aktuellen Politik seitens der Bürger zulässt. Wenn sie sinkt, deutet dies auf eine wachsende Ferne von Teilen der Bevölkerung zur politischen Praxis der etablierten Parteien und in der Folge auch zu bestehenden politischen Verhältnissen hin. Solange sich eine solche Haltung auf eine Randgruppe beschränkt, kann diese als belanglos unbeachtet bleiben. Die so genannten „Nichtwähler“ sind aber keine Randgruppe, die zu übergehen sich die Parteien leisten könnten, diese Bürger stellen vielmehr eine beachtlich Minderheit von etwa 40% der Wahlberechtigten dar.

Da nicht nur das Funktionieren sondern der Fortbestand eines politischen Systems, das demokratisch verfasst ist, von der grundsätzlichen Zustimmung seiner Bürger abhängt, ist diese Gruppe politisch äußerst gefährlich für die etablierten Parteien und ihre Mandatsträger, denn sie ist, in dieser Quantität, kritisch für die Legitimität des Systems. Von der Stabilität dieses etablierten politischen Systems hängt aber die berufliche Existenz der Repräsentanten, also der aktiven Politiker ab. Dieser parteipolitisch prekären Situation ist nun die Begriffsschöpfung „Politikverdrossenheit“ zu verdanken. Den etablierten Parteien und, in deren Folge, den Massenmedien diente der Begriff der pauschalen Bewertung der Gruppe der „Nichtwähler“.

Da deren Motivation schwer zu erforschen und vielschichtig ist, erschien es parteipolitisch opportun, die politische Bedeutung der Nichtwähler in der Öffentlichkeit zu verharmlosen und deren Haltung, einfach nur weil sie die Wahl verweigerten, als „undemokratisch“ zu diskreditieren.



Kurt-Peter Merk

zur Widerlegung von „Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern“

Diese negative Einschätzung wird nun pauschal auf „die Jugendlichen“ übertragen.

Daraus wird von den Vertretern dieses „Arguments“ dann ohne weiteres auf deren beharrliche „Politikverdrossenheit“ geschlossen, die noch nicht einmal durch die Senkung des Wahlalters verändert werden könne, womit sich eine Aufnahme in den illustren Kreis der Wahlberechtigten erübrige. Die Überlegung dient erkennbar der Verteidigung des Status quo, ohne Anspruch auf sachliche Relevanz. Adressat der Behauptung sind die „braven Wähler“, der politische Mainstream. Es soll ein Wir-Gefühl der „aufrechten Demokraten“ gegen die „uneinsichtigen“ Jugendlichen erzeugt werden, was allerdings deren politische Ausgrenzung noch weiter verschärft.

Es erscheint wenig verwunderlich, dass dies eine wachsende Distanz vieler junger Menschen zu den politischen Akteuren generiert ebenso wie zu den öffentlich beobachtbaren demokratischen Praktiken. Durch die Ausgrenzung auch aus den Zielen der politischen Agenda stabilisiert sich diese Distanz, die dann mit dem Etikett „Politikverdrossenheit“ versehen wird. Der Begriff stammt nicht von denjenigen, deren Verhalten damit „beschrieben“ werden soll, also von den Jugendlichen, sondern von Vertretern des etablierten politischen Systems, das mit seiner rechtlich institutionalisierten Qualifizierung junger Menschen als minderjährig, deren Ablehnung erst provoziert. Der Begriff ist deutlich abwertend, impliziert Dialogunfähigkeit und Verweigerungshaltung der so Etikettierten.

Die Altersdiskriminierung der Jugendlichen ist vielen Repräsentanten der etablierten Parteien bekannt, die Generation der Minderjährigen wird als Gefahr für die bestehenden Verhältnisse und damit für die eigene persönliche Position gefürchtet. Die Stigmatisierung als „politikverdrossen“ zielt daher auf eine Diskreditierung, denn der diffuse, wenig substantielle und pauschale Vorwurf insinuiert das Fehlen von Ernsthaftigkeit.

Er beabsichtigt und generiert eine relative politische Bedeutungslosigkeit der Gruppe der Minderjährigen, denn er soll den Anschein einer Rechtfertigung erzeugen für die Missachtung, die diesem „verdrossenen“ Personenkreis von allen „aufrechten Demokraten“ und allen „billig und gerecht Denkenden“

entgegengebracht werden darf. Auf diese Weise wird ein Konsens simuliert, der bei der wahlberechtigten Mehrheit das Gefühl erzeugen soll, dass es ohne weiteres zulässig ist, die „Anderen“ als bedeutungslos wahrzunehmen. Dies legitimiert aus der Sicht derjenigen, die die bestehenden politischen Strukturen mit den Altersgrenzen für die aktive Wahl verteidigen, die Ausgrenzung dieser „demokratieunwilligen“ Störenfriede. Das Argument dient daher in subtiler Weise der Diskreditierung des politischen Engagements „Minderjähriger“ und zielt darauf ab, diese, wenn sie sich nicht entmutigen lassen, ins Spektrum der Uneinsichtigkeit, Querulanz und Inkompetenz zu verweisen.

Die Behauptung hat allerdings – wie so oft – einen wahren Kern. Eine beträchtliche Zahl von Bürgern steht dem politischen System mehr oder weniger distanziert gegenüber. Hierfür gibt es eine Vielzahl von individuellen Motivationen und mehr oder weniger sachliche Gründe. Es handelt sich um eine große amorphe Gruppe von erwachsenen – wahlberechtigten – Bürgern, die ihre persönliche politische Haltung einheitlich dadurch artikulieren, dass sie die Ausübung des aktiven Wahlrechts verweigern, also nicht bereit sind, dem „System“ und seinen Repräsentanten „ihre Stimme zu geben“. Es ist naheliegend anzunehmen, dass es auch unter Jugendlichen ein ähnlich breites Spektrum an politischen Haltungen gibt, das man aber nicht in gleicher Weise messen kann, denn sie können begrifflich keine aktiven „Nichtwähler“ sein, weil sie als Minderjährige aus dem aktiven Wahlrecht prinzipiell ausgeschlossen sind.

Wenn also nun auf Statistiken verwiesen wird, aus denen sich ergeben soll, dass die Absenkung des Wahlalters die „Politikverdrossenheit der Jugendlichen“ nicht verändert, so stellt sich die Frage, worauf sich diese Statistiken beziehen. Es kann sich dabei sachlich betrachtet, nur um Erhebungen bei „Jungwählern“ handeln. Richtig ist, dass Untersuchungen nach den bisher erfolgten politischen Entscheidungen zur Absenkung des Alters für das aktive Wahlrecht ergeben haben, dass dadurch keine signifikanten Veränderungen der überwiegend distanzierten Haltung der Jugendlichen gegenüber dem

Kurt-Peter Merk

zur Widerlegung von „Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern“

politischen System der Bundesrepublik Deutschland und seinen Repräsentanten eingetreten sind; positive Effekte sind nicht feststellbar.

Die bisherigen Änderungen des Wahlalters erfolgten für die Landtagswahlen, etwa in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Bremen und Hamburg, für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Gemeinsam ist allen diesen politischen Aktionen, dass das Wahlalter für die aktive Wahl von der Vollendung des 18. Lebensjahres auf die Vollendung des 16. Lebensjahres gesenkt wurde. Tatsächlich haben sich dadurch auch keine nennenswerten Verschiebungen der politischen (Mehrheits-)Verhältnisse ergeben.

Das ist allerdings nicht verwunderlich, weil die zwei zusätzlichen Jahrgänge zahlenmäßig so klein sind, dass sie in der Gesamtheit der Wähler untergehen. Auch haben die Wahlkämpfer der Parteien diese neuen Wähler kaum umworben, sondern eher gemieden, denn es besteht, insbesondere bei Älteren, und diese stellen überwiegend nicht nur die Gewählten sondern auch die Wähler, immer noch die Vorstellung, Menschen unter 18 seien kindisch, unreif und nicht ernst zu nehmen.

Es besteht bei vielen Kandidaten sicher auch die Sorge, bei zu großer Nähe zu Jugendlichen, bei den älteren Wählern an Zustimmung zu verlieren und die Angst, von einer Altersgruppe, die nicht in das traditionelle Schema passt, nicht verstanden, vielleicht sogar nicht ernst genommen zu werden.

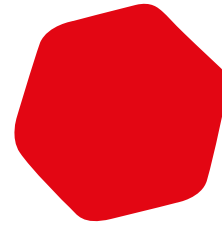
Die Jahrgänge der Jugendlichen, die kein Wahlrecht haben, aber auch die beiden Jahrgänge der als „Jungwähler“ privilegierten Jugendlichen, haben daher keinen Grund, die praktizierten demokratischen Strukturen, zu denen auch die aktive Wahl und der Wahlkampf gehören, als positiv und als für junge Menschen relevant wahrzunehmen. Sie erleben sich eher als Angehörige einer Randgruppe, die von den Kandidaten der Parteien praktisch übergangen wird.

Junge Menschen erleben diese gesellschaftliche „Randständigkeit“ bereits in einem Alter, in dem sie kognitive Kompetenz und politisches Bewusstsein entwickeln, sei es im Einzelfall mit 12, 13 oder 14 Jahren und nicht erst mit 16 oder 17.

Jugendliche, deren politisches Interesse von Eltern, engagierten Lehrern oder anderen Mentoren geweckt wird, finden dagegen, von wenigen erfreulichen Ausnahmen abgesehen, keine Partizipationsmöglichkeit, keine relevanten Gremien, in denen sie gestaltend mitarbeiten könnten. Sie werden auf ihren rechtlichen Status als „Minderjährige“ verwiesen, von denen „Erwachsene“ keinen „Rat“ brauchen, sie werden als wichtigtuerische Einmischer abqualifiziert und konsequent ausgegrenzt, wenn und soweit nicht „Volljährige“ ihr Anliegen fördern bzw. sich zu eigen machen. Das aber verhindert Partizipation, das Einüben demokratischer Gepflogenheiten, das mühsame diskursive Ringen um einen Ausgleich widerstreitender Interessen, das Erlernen der Fähigkeit zum Kompromiss. Es ist evident und nicht verwunderlich, dass diese seit Jahrzehnten praktizierte und als „normal“ und angesehene „demokratische“ Praxis der pauschalen Ausgrenzung aller noch nicht volljährigen Bürger, bereits in großer Zahl „erwachsene“ Mitbürger produziert hat und weiter produziert, deren Fähigkeit und Bereitschaft, die Interessen anderer Bürger fair zu prüfen und eventuell als berechtigt anzuerkennen, kaum entwickelt ist, die vielmehr durch langjährige Beobachtung der gesellschaftlichen Praxis nichts anderes gelernt haben und auch nicht lernen konnten, als unreflektiert Vorurteile zu pflegen und deren politische Kompetenz sich im kompromisslosen Verständnis und der konsequenten Umsetzung des St. Florians-Prinzips erschöpft.

Die politische Aktion, das Wahlalter auf die Vollendung des 16. Lebensjahrs zu senken, ist daher sicher nicht hinreichend, das Interesse von Jugendlichen zu wecken und sie für politisches Engagement zu gewinnen. Solche Maßnahme haben den üblichen Charakter symbolischer Politik, denn sie erwecken den Anschein von Reformen, ohne den politischen Status quo in Frage zu stellen.





Kurt-Peter Merk

zur Widerlegung von „Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern“

Eine relevante Reform wäre die Absenkung des Alters für die aktive Wahl auf das Alter der Religionsmündigkeit und der Strafmündigkeit, also auf die Vollendung des 14. Lebensjahres; noch besser wäre die Aufhebung der Altersgrenze des Artikel Art. 38 Abs. 2 1. Halbsatz GG, verbunden mit einem System, bei dem jeder Bürger, unabhängig von einem Mindestalter, durch seine aktive Anmeldung zu einem Wählerregister, seinen Willen zu wählen artikulieren kann.

Damit aber würde nur die Partizipation beim aktiven Wahlrecht angemessen umgesetzt. Das allein schafft aber noch keine politisch bewussten und demokratisch denkenden Bürger.

Vielmehr ist es zu einer ernsthaften Aufhebung der politischen und gesellschaftlichen Ausgrenzung der „Minderjährigen“ erforderlich, eine allgemeine Partizipationskultur zu generieren mit dem Ziel der Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.

Die bestehende Rechtsordnung gibt hierfür taugliche Ansätze

§ 1 Abs. 1 SGB VIII etwa lautet:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention lautet unter der Überschrift *Berücksichtigung des Kindeswillens*:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Schon diese Vorschriften zeigen, dass die bestehende Rechtsordnung auf die Partizipation der Minderjährigen angelegt ist. Bei einem entsprechenden politischen Willen sind diese Vorschriften geeignet, eine Rechtsgrundlage für eine erhebliche Auswei-

tung der Beteiligung junger Menschen an einer Vielzahl von mehr oder weniger wichtigen Entscheidungen zu bewirken mit dem Ergebnis des Erlernens demokratischer Spielregeln und der Selbstwahrnehmung als Rechtssubjekt, aber genauso dem Respekt gegenüber anderen und deren abweichender Meinung.

Weitere bestehende Vorschriften könnten eine solche Entwicklung noch fördern:

In Art. 4 der UN-Kinderkonvention haben sich die Staaten verpflichtet, zur Verwirklichung der Kindesrechte „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen.

Artikel 42 enthält schließlich die Selbstverpflichtung der Staaten, „die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

Wenn der politische Wille vorhanden ist, kann daraus eine umfassende Fortbildung von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie allen anderen Berufen, die Kontakt mit Kindern haben, praktiziert werden und ebenso eine entsprechende kindgerechte Information der Minderjährigen. Eine solche politische Strategie würde nicht sofort, aber mittelfristig eine Partizipationskultur schaffen, die zu einer Aufwertung der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht nur der Kinder, sondern auch der kindernahen Berufe führen würde, die heute gesellschaftlich eher weniger angesehen sind. Die Kinderkonvention hat hier im deutschen Recht einen weiteren erstaunlichen Schub verursacht. In das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wurde § 8b eingefügt, der in Absatz 2 folgende Regelung enthält:

„Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten ..., und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien ... zu

Kurt-Peter Merk

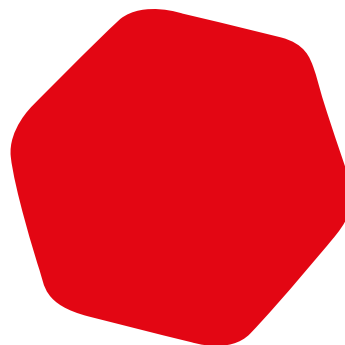
zur Widerlegung von „Die Absenkung des Wahlalters würde nichts an der Politikverdrossenheit der Jugendlichen ändern“

Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Nimmt man diese Regelung ernst, organisiert man also eine Beteiligung der Kinder „an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung“, so ergibt sich daraus eine Partizipationskultur die bereits bei kleinen Kindern beginnt. Damit würde die erzieherische Basis für Partizipation im Allgemeinen und die politische Partizipation im Besonderen gelegt. Dann

könnte man damit rechnen, dass die Senkung des Wahlalters einen positiven Effekt auf die Nähe Jugendlicher zur politischen Ordnung hätte, was dann aber vermutlich nicht mehr nötig wäre, da schon die Alltagspartizipation mit dem Respekt vor den Interessen Minderjähriger deren positive Haltung zu den erlebten Strukturen begründen würde.

Wenn sich Kinder als eigenständige Rechtspersonen respektiert sehen und nicht als „unfertige Menschen“ diskreditiert werden, so werden sie frühzeitig und dauerhaft eine gemeinschaftsfähige Haltung entwickeln.





Gegenargument 6: Zerstörung der unbeschwerten Kindheit

„ Kinder und Jugendliche sollten eine unbeschwerte Kindheit und Jugend erleben können und nicht zu früh mit den Problemen der Erwachsenenwelt konfrontiert werden. Das wäre nicht gut für sie und man sollte sie davor beschützen. Deswegen ist es richtig, dass sie erst ab 18 Jahren wählen dürfen. “

Zur Widerlegung ein Beitrag von Tim Bauer (15) und Paula Fiedler (16) vom Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen Kinderhilfswerkes

Zusammenfassung

Jugendliche haben ein Recht darauf, sich umfassend zu informieren: über die Vorgänge in ihrem direkten Lebensumfeld und über das, was weltweit vor sich geht. Viele Jugendliche nehmen dieses Recht wahr, andere aber auch nicht. Das ist der Vorteil an einem Recht: Jeder kann, entsprechend der eigenen Präferenzen, über dessen Wahrnehmung entscheiden. Dies gilt für das Recht auf Information ebenso wie für das Wahlrecht. Aus diesem Grund müssen auch Jugendliche nicht vor einer Absenkung des Wahlalters geschützt werden. Wer wählen möchte und sich für Politik interessiert, der darf sich hier gerne engagieren. Wer sich dafür nicht interessiert oder wem die Beschäftigung mit solchen Themen nicht gut tut, ist frei darin, darauf verzichten.

Tim Bauer, Paula Fiedler

zur Widerlegung von „Zerstörung der unbeschwerten Kindheit“

Es ist in der Tat so eine Sache. Kinder und insbesondere Jugendliche wie wir sind in vielen Bereichen in einer Art Zwischenphase. Manche Dinge dürfen wir schon tun, viele noch nicht. In den meisten Fällen ist das auch in Ordnung mit dem, was wir noch nicht tun dürfen. Oft wird von der Idee einer unbeschwerten Kindheit und Jugend gesprochen, und diese Idee hat einiges für sich. Gerade Kinder sollen im besten Fall behütet sein, von ihren Eltern geliebt werden und viele Freiräume haben beim Spielen und ganz allgemein dabei, die Welt für sich zu entdecken. Im besten Fall entdecken sie eine Welt, die sie mögen, von der sie angenommen werden und in der nicht allzu viele Probleme auf sie zukommen.

Vielleicht abgesehen von den „Problemen“, die eben auch Kinder bereits haben: Wo bekomme ich später ein Eis her? Warum soll ich eigentlich schon schlafen gehen, es ist doch gerade so interessant hier und ich bin noch gar nicht müde! Warum hat meine beste Freundin das gemacht, das war aber doof. Oder: Findet dieser Junge/dieses Mädchen mich vielleicht auch ein bisschen auf die Art gut, so wie ich ihn/sie gut finde? Man sagt oft, dass Kinder und Jugendliche noch nicht wirklich mit den ernstesten Dingen des Erwachsenenlebens konfrontiert werden sollten, denn dafür sei ja später immer noch genug Zeit. Das ist irgendwie richtig, auch wenn wir hoffen, dass dieses Leben als Erwachsene später Spiel und Neugier genauso beinhaltet und nicht nur aus ernstesten Dingen und diesen „Erwachsenenproblemen“ besteht. Davon einmal abgesehen sind die Dinge, die uns gerade stören oder nicht gefallen, für uns ebenfalls sehr ernste Angelegenheiten, das mögen manche Erwachsene nicht glauben. Das ist aber so.

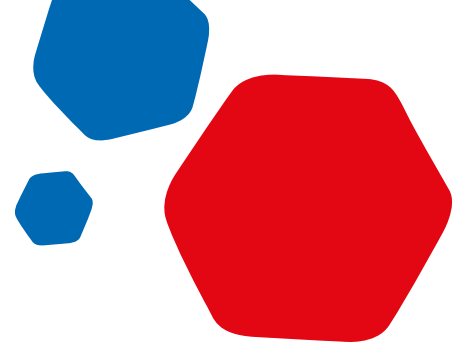
Doch diese andere Welt, die ernsthafte Erwachsenenwelt, die lernen ja auch Kinder und Jugendliche in ihrer Zwischenphase schon kennen. Weder sind wir in einer Blase aus reinster Unbeschwertheit eingeschlossen (wie gesagt, auch über unsere „Kinder- und Jugendprobleme“ machen wir uns Gedanken), noch befindet sich die Erwachsenenwelt in einem anderen Universum. Sie ist direkt hier, genauso wie alles andere.

Natürlich merken wir, wenn unsere Eltern Sorgen haben, wenn jemand krank wird oder es Probleme bei

der Arbeit gibt und für Berichte aus der ganzen Welt interessieren sich ab einem bestimmten Alter auch viele von uns oder wir bekommen davon zumindest etwas mit, wenn wir irgendwo eine Schlagzeile lesen, wenn im Fernsehen die Nachrichten laufen oder wenn wir im Internet darauf stoßen. Es gibt Krieg, immer irgendwo auf der Welt, manchmal Naturkatastrophen und viele andere Dinge, die sehr ernst sind.

Manche von uns beschäftigen sich recht viel damit und es wird auch oft in der Familie darüber gesprochen, manche haben andere Dinge im Kopf und finden das wiederum wichtiger. Diese Sache, dass es uns ja in gewisser Weise freisteht, wie sehr wir uns mit den Dingen, die man als die Dinge der Erwachsenen beschreiben kann, beschäftigen, das ist ein wichtiger Punkt. Es hängt sicher davon ab, wie es der eigenen Familie geht und wie es bei den Freunden ist, ob wir bestimmte Probleme eher kennen lernen oder ob wir erst später darauf stoßen, aber es bleibt doch zu einem großen Teil uns selbst überlassen. Wir können das selbst entscheiden, ob wir uns mit Umweltverschmutzung beschäftigen und darüber genauer Bescheid wissen wollen, ob wir uns die Politiker im Fernsehen ansehen und schauen, wie wir sie finden. Wir vom Kinder- und Jugendbeirat haben uns dafür entschieden, mit all diesen ernstesten Dingen etwas zu tun haben zu wollen. Andere in unserem Alter haben sich anders entschieden, und jedem steht es ja frei. Wir fühlen uns nicht überfordert und sind auch nicht der Ansicht, dass etwas von unserer Jugend dadurch verloren geht, sondern vielmehr glauben wir, dass es ein wichtiger Teil unserer Jugend ist, uns zu beteiligen und unsere Meinung einbringen zu können. Wir finden das interessant, es macht uns Spaß. Und sicher, es ist wie mit vielen Dingen: Irgendwann haben wir auch mal keine Lust darauf, weil ein Problem in der Schule oder in einer Freundschaft gerade wichtiger ist, aber das ist ja bei Erwachsenen auch nicht anders. So nehmen wir es jedenfalls wahr.

Nun geht es ja aber nicht ausschließlich darum, was wir vom Kinder- und Jugendbeirat darüber denken, denn es sollen nicht nur wir wählen gehen, sondern alle sollen es dürfen. Und beim Thema „dürfen“ wird es interessant: Niemand hat uns dazu gezwungen, uns auf diese Weise zu beteiligen, aber wir finden es



Tim Bauer, Paula Fiedler
zur Widerlegung von „Zerstörung der unbeschwerten Kindheit“

gut, dass es das gibt und dass wir es uns aussuchen konnten. Und genauso ist es mit dem Wählen gehen. Wir sind auch der Meinung, wie es vielfach geäußert wird, dass an einer Wahl teilzunehmen ein Grundrecht ist, welches uns niemand vorenthalten darf. Auch für Erwachsene ist es ja ein Grundrecht, und von den Erwachsenen gehen auch nicht alle wählen, es sind sogar ziemlich viele, die nicht wählen gehen. Es kann gut sein, dass eine Menge Erwachsene sagen, sie wollen sich nicht mit so vielen Problemen auseinandersetzen, es ist ihnen wichtiger, was in der Familie, im Freundeskreis oder auf Arbeit passiert, als sich für die aktuellen politischen Streitpunkte zu interessieren oder mit Umweltproblemen, Kriegen und Flüchtlingen zu beschäftigen. Niemand zwingt sie dazu, und das ist richtig. Es interessieren sich ja immer noch zahlreiche Menschen für solche Dinge und sie gehen zu Wahl und deswegen funktioniert unsere Demokratie. Es müssen gar nicht alle zur Wahl gehen und sich für Politik begeistern.

Und so ähnlich, das meinen wir jedenfalls, ist es dann auch mit den Kindern und Jugendlichen. Niemand wird sie zwingen etwas zu tun, was sie gar nicht tun wollen. Aber die wiederum, die gerne wählen gehen und sich beteiligen wollen, diejenigen, die eine Meinung haben und auch wollen, dass sie gehört wird – die von uns wiederum sind quasi gezwungen, diese Meinung nicht zu äußern, da sie nicht wählen gehen dürfen.

Der einzige Zwang beim Thema Wahlen ist also der, dass man Kinder und Jugendliche derzeit zwingt, sich davon fernzuhalten.

Seit die Schulzeit auf den Gymnasien von 13 auf 12 Jahre verringert wurde, beginnt für uns Jugendliche das „richtige“ Leben ein Jahr früher. Und wenn man sich den Lehrplan anguckt, dann sieht man, dass wir in der verkürzten Schulzeit nicht weniger lernen und einfach ohne das letzte Jahr in den Beruf oder in die weitere Ausbildung gehen, sondern der gleiche Lernstoff wird uns früher und etwas intensiver beigebracht. Wir kommen eher damit in Kontakt, dass die Schule irgendwann vorbei ist und dass wir uns überlegen müssen, was wir dann einmal machen. Das ist eben auch ein früherer Kontakt mit der Erwachsenenwelt und mit der Anforderung, wichtige Lebensent-

scheidungen zu treffen. All das wird uns von denen, die über Bildung bestimmen, ja zugetraut. Es wird uns zugetraut und wir werden durch den Unterricht von den Lehrern auch darauf vorbereitet. Zusammen funktioniert das doch gut und es ist auch richtig so. Das heißt aber gleichzeitig auch, dass man uns früher zutrauen sollte, an Wahlen teilzunehmen. Denn sonst macht man für die Schule eine Veränderung, die dann in einem anderen Bereich wie den Wahlen nicht gemacht wird. Wenn es wirklich so bleiben sollte, dann können wir das nicht verstehen. Und wir wollen auch nicht, dass es so bleibt.

In einigen Punkten gibt es dennoch Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen. Wenn man ein bisschen nachliest bei den Wissenschaftlern oder wenn man Leute fragt, die sich damit auskennen, dann hört man öfter, dass die Fähigkeiten, auch mit schwierigen Erfahrungen umzugehen, sich erst mit der Zeit richtig entwickeln, Kinder und Jugendliche mögen manchmal noch weniger in der Lage dazu zu sein. Unter anderem genau deswegen gibt es ja auch diese Idee von der unbeschwerten Kindheit und Jugendzeit. Aber das meiste von dem, was uns beim Kinder- und Jugendbeirat betrifft und was in der Politik stattfindet, ist ja nicht auf eine solche Art richtig schlimm. Wir haben das Glück, dass wir in Deutschland schon lange keinen Krieg mehr hatten, dass wir auch von großen Naturkatastrophen verschont sind. Aber Politik und mitbestimmen und wählen gehen hat meistens nicht mit diesen ganz ernstesten Dingen zu tun, wo Menschen sterben oder ihnen großes Leid zugefügt wird. Oft geht es darum, wo ein neuer Spielplatz hinkommt oder was mit dem Jugendzentrum passiert, über das sich Anwohner beschweren, oder ob das Schwimmbad offen bleiben kann und wer das bezahlt. Oder auch darum, wie viel Lohn die arbeitenden Menschen bekommen. Und vor solchen Dingen muss die Kinder und Jugendlichen niemand beschützen. Zum Teil betreffen sie uns selbst, und sie betreffen mit dem Schwimmbad und dem Jugendzentrum gerade diese unbeschwerte Kindheits- und Jugendzeit. Und spätestens da sollten wir doch auch gefragt werden und mitentscheiden dürfen! Wenn eine neue große Straße gebaut wird und wir nicht mehr so gefahrlos zur Schule kommen, dann ist das eine Sache, die uns wirklich etwas angeht, egal ob

Tim Bauer, Paula Fiedler

zur Widerlegung von „Zerstörung der unbeschwerten Kindheit“

wir uns „politisch“ dafür interessieren oder nicht. Es geht uns etwas an, in unserem Alltag und in der Unbeschwertheit, mit der wir unsere Wege in der Stadt gehen oder mit dem Rad fahren können.

Davor, bei solchen Dingen mitzureden, muss uns niemand beschützen, das wurde schon gesagt. Eher müsste man uns davor beschützen, dass die Stadtplaner die Kinder und Jugendlichen nicht mit in ihre Planungen einbeziehen. Und am besten sind wir davor geschützt, wenn wir an Wahlen teilnehmen dürfen. Denn dann haben wir ein Gewicht mit unseren Stimmen, das nicht mehr so einfach ignoriert werden kann. Und vielleicht freuen sich ja dann auch die Erwachsenen darüber, dass wir mit abgestimmt haben und die neue große Straße, nur als Beispiel, nicht gebaut worden ist. Denn die Erwachsenen wollen doch ebenfalls gefahrlos in ihrem Wohnviertel unterwegs sein, oder mal schwimmen gehen, oder auch nur sicher sein, dass es ein Jugendzentrum gibt, in dem wir an einem Wochenende gemütlich abhängen und unsere Freunde treffen und dafür nicht an die Tankstelle gehen müssen.

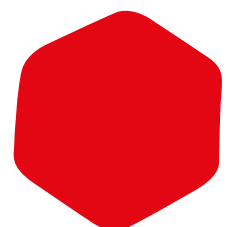
Wenn wir mitentscheiden dürfen, dann hat das auch aus einem anderen Grund einen guten Einfluss: Man darf nicht vergessen, dass es für uns Kinder und Jugendliche wichtig ist, dass wir ernst genommen werden.

Und wenn man sich unsere Meinung anhört, und wenn wir unsere Meinung auch genauso wie die Erwachsenen in Abstimmungen einbringen können, dann nimmt man uns ernst. Sonst eben nicht so richtig, denn wir können dann zwar sagen, was wir wollen und warum, aber wirklich in die Entscheidungen fließen unsere Meinungen nicht mit ein. Wir fühlen uns dann wie Zuschauer, wollen aber viel lieber selbst mitmachen. Es kann schon sein, dass wir bei manchen Dingen, um die es geht, noch ein paar Sachen lernen müssen, aber wir können ja lesen und uns informieren, oder wir können auch die Erwachsenen fragen, dann erzählen sie uns etwas darüber. Es ist nicht so, dass uns diese Möglichkeiten, mehr über eine Sache zu erfahren, verschlossen sind.

Die Erwachsenen wollen doch ganz bestimmt auch, dass wir diese ernstesten Dinge der Erwachsenenwelt kennen und einschätzen lernen, und das geht am besten, wenn wir an Entscheidungen darüber beteiligt werden. Wir fühlen uns damit ernst genommen und lernen, dass unsere Meinung etwas wert ist. Und wenn wir merken, dass unsere Meinung etwas wert ist, dann können wir auch über diese Meinung mit anderen Leuten diskutieren, uns austauschen und mehr dazu lernen.

Das ist doch wichtig bei Wahlen und bei der Demokratie, dass die Menschen miteinander sprechen und sich zuhören, sich ernst nehmen und dann etwas entscheiden, das klug ist und das für alle okay geht. Wir Kinder und Jugendliche wollen und sollen das auch können. Und wenn man uns ernst nimmt und dadurch, dass unsere Meinung etwas zählt, respektiert, dann ist das der beste Weg, um es zu lernen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist wichtig, das ist klar, aber eben der Schutz vor Dingen und Problemen, die sie noch nicht meistern können. Dafür gibt es Gesetze und unsere Eltern, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Und auch Kinder und Jugendliche sind sich ihrer Verantwortung selbst gegenüber bewusst. Sie haben ein Gespür dafür, was ihnen gut tut und womit sie sich beschäftigen können oder sollen und womit nicht. Wenn wir wählen dürfen, dann steht es uns frei, diese Verantwortung uns gegenüber wahrzunehmen; wir beschäftigen uns mit politischen Dingen, oder wir tun das eben nicht. Jeder wie er oder sie es mag. Der eine eben früher, der andere später, manche nie, es gibt keinen Zwang. Das ist das Wichtigste, und deshalb muss man es vielleicht etwas öfter sagen: Die Erwachsenen müssen uns nicht davor schützen, dass wir uns mit den ernstesten Dingen beschäftigen, es steht uns frei, das zu tun oder es zu lassen. Höchstens vor einer Politik, die unvollständig ist, weil die Belange der Kinder und Jugendlichen nicht mit bedacht sind, davor müssten sie uns und sich schützen. Und das können sie am besten, indem sie uns mitmachen lassen.





Gegenargument 7: Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz

„ Die repräsentativen Daten der Wahlforscher ergeben ein eindeutiges Bild: Die verschiedenen Parteien erzielen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen andere Zustimmungswerte als bei Wählern mittleren oder fortgeschrittenen Alters. Somit ist es auch kein Wunder, dass insbesondere jene Parteien, die voraussichtlich von einer Absenkung des Wahlalters profitieren würden, mit Nachdruck dafür eintreten. Sie geben vor, von dem Projekt der Wahlaltersabsenkung inhaltlich überzeugt zu sein, doch die tatsächliche Motivation ist parteipolitischer Natur und von Eigeninteresse bestimmt. “

Zur Widerlegung ein gemeinsamer Beitrag von Katja Dörner (Bündnis 90/Die Grünen), Diana Golze (DIE LINKE), Bettina Hagedorn (SPD) und Peter Tauber (CDU)

Nicht alle Autorinnen und Autoren dieses Beitrages plädieren für eine Absenkung des Wahlalters, jedoch eint sie das Interesse am politischen Diskurs und das Wissen um dessen Bedeutung für unsere demokratische Gesellschaft. Aus diesem Grund treten sie gemeinsam dem Vorurteil entgegen, Parteien würden bei wichtigen Entscheidungen nur aus Eigeninteresse handeln.

Zusammenfassung

Ein Stimmrecht bei Wahlen für Kinder und Jugendliche hat in unterschiedlichen Ausprägungen in allen Fraktionen des Bundestages Zustimmung gefunden. Teilweise sind entsprechende Anträge auch fraktionsübergreifend von Bundestagsabgeordneten gestellt worden. Parteipolitik steht somit nicht im Vordergrund, vielmehr das Interesse am demokratischen Prozess. Auch aus rein statistischen Gründen ist der Vorwurf des Eigeninteresses vollkommen haltlos: Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten fallen die Jugendlichen kaum ins Gewicht. So hätte selbst der unwahrscheinliche Fall, dass die Jugendlichen vollkommen anders wählen würden als die Erwachsenen, nur einen verschwindend geringen Einfluss auf das Gesamtwahlergebnis.

Katja Dörner, Diana Golze, Bettina Hagedorn, Peter Tauber zur Widerlegung von „Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz“

Die Diskussionen über die Wahlaltersgrenze haben in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen. Quer über alle Parteigrenzen hinweg findet sich Unterstützung für die Idee, dass Kinder und Jugendliche oder Familien stärker am politischen Geschehen beteiligt werden sollten. Meist geht es dabei entweder um das Familienwahlrecht (jeder Mensch hat von Geburt an eine Stimme, die jedoch bis zu einem bestimmten Alter die Eltern treuhänderisch abgeben) oder um eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Und es bleibt nicht nur bei der Idee, die Kinder und Jugendlichen stärker zu beteiligen. 2003 und 2008 wurden im Deutschen Bundestag Gruppenanträge von einzelnen Abgeordneten aus mehreren Fraktionen (CDU/CSU, SPD, FDP, Bündnis90/Die Grünen) für ein Wahlrecht von Geburt an eingebracht (15/1544 und 16/9868), die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE legten Anträge bzw. Gesetzesentwürfe zur Herabsetzung der Wahlaltersgrenze auf 16 Jahre vor (SPD 17/12063, Bündnis90/Die Grünen z.B. 16/6647 und 17/13238, DIE LINKE z.B. 17/5896 und 18/58674). Auch in den Länderparlamenten gab es Initiativen mit dem Ziel, die Altersbeschränkungen im Wahlrecht entweder vollständig aufzuheben oder sie zumindest zu verringern. In Hamburg beispielsweise setzten sich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gemeinsam für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ein. Im Februar 2013 wurde die Absenkung schließlich von der Bürgerschaft beschlossen. Im Land Brandenburg nahmen im vergangenen Jahr zum ersten Mal auch 16- und 17-Jährige an den Kommunal- und Landtagswahlen sowie Volksbegehren teil. All diese politischen Initiativen sind Beispiele dafür, dass auch Mitglieder aus inhaltlich eher gegensätzlich aufgestellten Parteien, die sich zudem als Regierung und Opposition gegenüber stehen, zur Kooperation imstande sind und sich über ihr angenommenes „Eigeninteresse“ hinwegsetzen können: Mittels der Gruppen- und Einzelanträge haben sich Antragstellerinnen und Antragsteller sowohl aus Parteien, welche nach aktuellen Statistiken bei jungen Leuten besonders beliebt sind als auch aus Parteien, deren Zustimmungswerte bei jungen Menschen nicht ganz so hoch sind, für eines der verschiedenen Modelle (Familienwahlrecht, Absenkung des Wahlalters) zur besseren Repräsentation junger Menschen bei Wahlen ausgesprochen.

Die Beispiele der fraktionsübergreifenden Anträge sind aus zwei Gründen ausgesprochen aufschlussreich für das hier verhandelte Argument. Erstens könnte man allgemein formuliert sagen: Die Unterstützerinnen und Unterstützer dieser Anträge retten den oft bemühten Gemeinplatz, dass alle Parteien zusammenarbeiten können, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, vor dem Abrutschen ins rein Floskelhafte.

Politik folgt mithin nicht bevorzugt der Maßgabe parteipolitischer Interessen und Grenzziehungen, so wie es das Argument behauptet, vielmehr steht der Dienst an der Allgemeinheit im Vordergrund, denn hier geht es um die Ausweitung der politischen Beteiligung auf bisher ausgeschlossene Gruppen.

Und zweitens können wir konkret schlussfolgern – und Statistiken werden es später untermauern: Der Eigennutz einzelner Parteien an einer Wahlaltersabsenkung ist viel geringer, als es in dem Argument behauptet wird, darüber hinaus kann niemand in die Zukunft sehen und der Wählerwille ist frei: Es steht alles andere als fest, welche Parteien sich in Zukunft der besonders hohen Zustimmung durch die jungen Menschen erfreuen dürfen. Nicht zuletzt hängt dies davon ab, welche politischen Entscheidungen die jeweiligen Parteien treffen, sie haben es also selbst in der Hand.

Gehen wir auf den ersten Punkt etwas genauer ein. Beispiele von fraktionsübergreifender Arbeit, die Regierung und Opposition vereint, sind ausgesprochen wichtig, denn viele Bürgerinnen und Bürger erscheinen mitunter etwas ermüdet von dem politischen Ritual der Zustimmung zu und Ablehnung von inhaltlichen Fragen ausschließlich entlang der Partei- bzw. Fraktionsgrenzen. Diese Partei- und Fraktionszugehörigkeiten mit ihren Verbindlichkeiten haben durchaus eine Funktion. So machen sie ein verlässliches Regierungshandeln im Grunde erst möglich, darüber hinaus verhindern sie, dass der Meinungspluralismus – von dem unsere demokratische Gesellschaft ungemein profitiert – umschlägt in ein Meinungschaos, welches die notwendige Kompromissfindung nahezu unmöglich macht. Doch alles hat seine zwei Seiten. Parteidisziplin darf nicht dazu führen, dass nicht mehr kritisch über gegensätzliche Positionen

Katja Dörner, Diana Golze, Bettina Hagedorn, Peter Tauber
zur Widerlegung von „Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz“

nachgedacht wird, denn am Ende muss gelten: Dem besten Argument wird zugestimmt. Wann das eine der Fall ist – für die Parteidisziplin ordnen sich die Abgeordneten auf unangemessene Weise unter – und wann das andere – ohne Einigung ist kein Handeln möglich: auch hier mögen die Meinungen auseinander gehen. Der Grundsatz selbst indes dürfte allgemeine Zustimmung finden. Diese beiden Seiten nun vernünftig auszutarieren, das ist eine der Herausforderungen des Parlamentarismus. Sie muss stets aufs Neue gemeistert werden. Und die Anhängerinnen und Anhänger einer Änderung des Wahlrechts haben sich dieser Herausforderung parteiübergreifend gestellt. Das nötigt Respekt ab. Doch nicht nur das. Zugleich ist ihr mutiges politisches Handeln, das sollte deutlich geworden sein, ein überzeugendes Argument gegen Politikverdrossenheit und Zynismus gegenüber den Parteien. Diese haben zum Teil, und das aus guten Gründen, gegensätzliche Interessen, über die mal eher kontrovers, mal eher kompromissbereit diskutiert wird. Doch sie haben auch gemeinsame Interessen und Überzeugungen, und dazu zählen ganz zuvorderst die im Grundgesetz formulierten Rechtsnormen. Eine der wichtigsten dieser gemeinsamen Überzeugungen ist laut Artikel 20 Grundgesetz: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Die Antragstellerinnen und Antragsteller für eine der beiden Varianten einer Wahlrechtsänderung handeln entsprechend der Maßgaben des Grundgesetzes, so wie sie dieses interpretieren. Sie wollen das hohe Gut der politischen Teilhabe auf Kinder und Jugendliche erweitern, das ist nach ihrer Meinung ein gesellschaftlicher Auftrag, ein entscheidender Beitrag für mehr Gerechtigkeit.

Politisches Handeln auf dieser Ebene ist nicht vergleichbar mit dem Streit um Themen wie der Autobahnmaut oder der Erhöhung der Mütterrente um einen Rentenpunkt. Politik, die dafür streitet, dass die Vorgaben des Grundgesetzes adäquat umgesetzt werden, sollte man nicht den Vorwurf des Zynismus und parteipolitischen Taktikspielchen machen, denn das wiederum wäre wirklich zynisch. Das vertauscht Ebenen miteinander, die nicht vertauscht werden sollten und es entwertet das Grundgesetz, denn die

deutsche Verfassung ist das, was uns alle verbindet, unabhängig von politischen Präferenzen.

Wer für das Grundgesetz streitet, der nimmt seine verfassungspolitische Verantwortung wahr. Man kann über die exakte Auslegung des Grundgesetzes diskutieren, doch diese oder jene Auslegung als parteipolitisch motiviert zu bezeichnen, verkennt das Verantwortungsbewusstsein der Politikerinnen und Politiker.

Die Initiativen im Bundestag und die fraktionsübergreifenden Anträge in den Länderparlamenten sind dafür ein lebendiges Beispiel und sie belegen, dass angesichts eines politischen Projektes von Verfassungsrang Parteigrenzen nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Die Politikerinnen und Politiker haben diese Grenzen selbst eingerissen, und es ist nicht angebracht, in einer Volte vorauseilenden Misstrauens diese Grenzen wieder neu zu errichten.

Widmen wir uns nun dem zweiten Aspekt und nehmen den Vorwurf des Eigeninteresses aufgrund zu erwartender Stimmgewinne ernst. Bald sehen wir indes: Es waren nicht nur Mitglieder verschiedener Parteien, die in den vorliegenden Beispielen kooperiert haben, sondern es arbeiteten Politiker zusammen, die aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit von einer Wahlaltersabsenkung teils profitieren könnten, teils aber auch einen Nachteil zu erwarten hätten. Auf der einen Seite könnte man Bündnis90/Die Grünen anführen, von denen gemeinhin behauptet wird, dass sie eine Partei mit hoher Zustimmung bei jungen Menschen wären, auf der anderen Seite hätten wir die FDP oder CDU/CSU, deren Hauptzustimmungswerte eher in den Altersgruppen darüber angenommen werden. Lassen wir uns das einmal auf der Zunge zergehen: Die Anträge zur Einführung des Familienwahlrechts im Bundestag wurden von vielen Abgeordneten aus FDP und Union unterstützt, obwohl ihre Parteien, jedenfalls nach Maßgabe des hier relevanten Argumentes und wenn man davon ausgeht, dass die Eltern die Interessenlagen ihrer Kinder bei der treuhänderischen Stimmabgabe mit berücksichtigen, dadurch an prozentualer Zustimmung der Wähler verlieren würden. Was ist da passiert? Haben wir es mit einem politischen Selbstmordkommando zu tun, das sich aus freien Stücken dazu entschlossen hat, einen Teil seiner Wählerstim-

Katja Dörner, Diana Golze, Bettina Hagedorn, Peter Tauber
zur Widerlegung von „Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz“

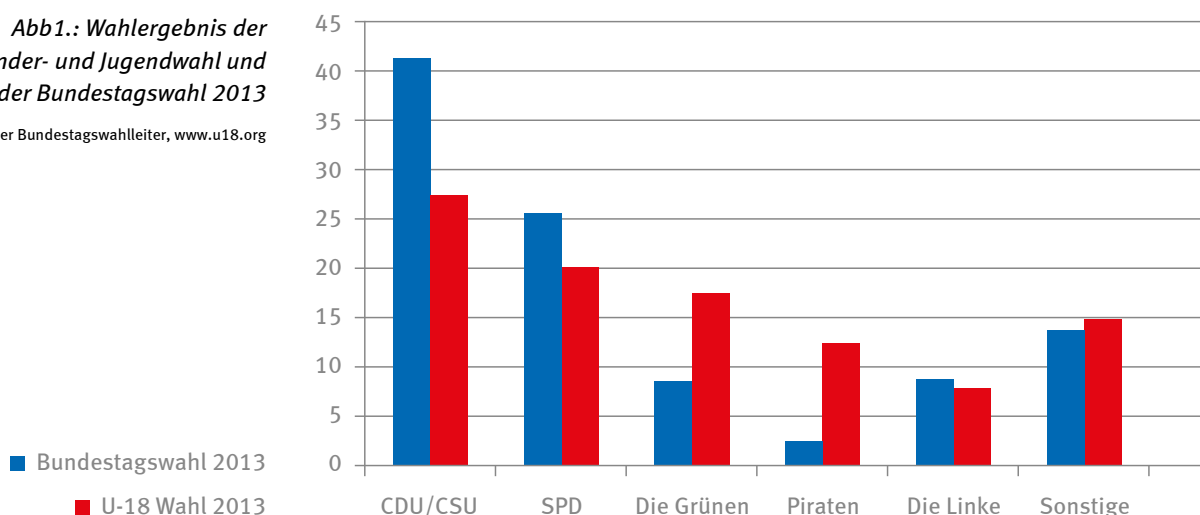
men zu verschenken? Nein, es ist viel einfacher und führt uns zurück zum ersten Punkt. Diese Abgeordneten von FDP und Union haben aus Überzeugung gehandelt. Aus der Überzeugung heraus, dass ein wichtiger Teil der Bevölkerung nicht weiter von Wahlen ausgeschlossen werden sollte. Diese Überzeugung teilten sie mit Abgeordneten anderer Fraktionen. Und ebenso handelten die Abgeordneten der anderen Parteien. Aus diesem Grund haben sie sich zusammengeschlossen. Hinzu mag kommen, dass die Politikerinnen und Politiker vertraut sind mit den Statistiken der Wahlforscher und einen Einblick haben in die Wandelbarkeit des politischen Systems. Was genau ist damit gemeint?

Das amtliche Ergebnis der Bundestagswahl 2013 lautet bei einer Wahlbeteiligung von 71,5% wie folgt: CDU/CSU 41,5%, SPD 25,7%, Die Linke 8,6%, Die Grünen 8,4%, Piraten 2,2% und Sonstige 13,6%. Um das Wahlverhalten von unter 18-Jährigen zu vergleichen, können die Ergebnisse der U-18 Bundestagswahlen hinzugezogen werden. Diese sind im statistischen Sinne nicht streng repräsentativ, aber dennoch von hoher Aussagekraft und die präzisen Daten, die wir zu diesem Thema haben. Bei einer Wahlbeteiligung von ca. 190.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind bei den Ergebnissen Gemeinsamkeiten zur Bundestagswahl, aber auch Abweichungen erkennbar.

Die CDU/CSU bleibt demnach auch bei den unter 18-Jährigen mit 27,1% die stärkste Partei. Ihr folgt die SPD mit 20,3%, dahinter Bündnis90/Die Grünen und die Piraten. Vergleicht man nun die Ergebnisse beider Wahlen wird deutlich, dass sich die Hierarchie der großen Volksparteien nicht verändert hat. Parteien wie Bündnis90/Die Grünen und die Piraten haben einen Stimmzuwachs erhalten. Für eine angemessene Einordnung der vorliegenden Daten muss man allerdings bedenken, dass Kinder und Jugendliche nur einen sehr kleinen Teil der Wahlberechtigten insgesamt ausmachen. Nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes für das Jahr 2014 stellen unter 20-Jährige 18,2% der Gesamtbevölkerung dar.¹ Der Anteil der 16- bis 17-Jährigen liegt bei etwa 2 Prozent. Auch wenn es auf den ersten Blick so scheint, als hätten die Grünen und die Piraten prozentual deutlich profitiert, wären die Auswirkungen auf das Gesamtergebnis in beiden Fällen nur marginal. Vor diesem Hintergrund hat das Argument, dass einige Parteien überproportional von der Wahlbeteiligung Kinder und Jugendlicher profitieren würden, deutlich weniger Gewicht. Die prozentuale Verschiebung für die CDU beispielsweise läge im Bereich von ca. einem halben Prozent und Bündnis90/Die Grünen als große Wahlgewinner hätten satte 0,2 Prozent hinzubekommen. Ist also, auf Basis dieser Daten, das Argument des Eigeninteresses noch tragfähig? Wohl kaum, wie sich jeder selbst aus den Statistiken erschließen kann.

Abb1.: Wahlergebnis der U18-Kinder- und Jugendwahl und der Bundestagswahl 2013

Quellen: Der Bundestagswahlleiter, www.u18.org





Katja Dörner, Diana Golze, Bettina Hagedorn, Peter Tauber zur Widerlegung von „Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz“

Doch führen wir den Gedanken noch ein wenig weiter. Was genau würde es eigentlich bedeuten, wenn 16- bis 18-Jährige nun an den Wahlen teilnehmen dürften, wäre das Gesamtwahlergebnis genau gleich zu einem Ergebnis, bei dem man schlicht die Ergebnisse der U-18 Wahl hinzurechnen würde? Vielleicht ja, wohl eher nein. Die Parteien üben durch ihr Handeln direkten Einfluss auf das Wahlergebnis aus. Würde eine Partei, die heute noch gegen das Wahlrecht für 16-Jährige votiert, ihre Meinung ändern, so wäre kaum anzunehmen, dass dies ohne Auswirkungen auf die Zustimmung eben jener 16- bis 18-Jährigen für besagte Partei bliebe. Das gesamte System der Parteipräferenzen ist einem ständigen Wandel unterworfen; einem Wandel, der nicht zuletzt aktiv von den Parteien gestaltet werden kann. Und so könnte man das Argument auch guten Gewissens umdrehen: Es fordern nicht die Parteien eine Absenkung des Wahlalters, die überproportional von Kindern und Jugendlichen gewählt würden, sondern viele Kinder und Jugendliche würden überproportional Parteien wählen, die ihnen über ein Wahlrecht breitere Mitwirkungsmöglichkeiten im politischen System ermöglichen wollen.

Die Ursache für die relativ geringe Stimmbeteiligung bei den großen Volksparteien erklärt Prof. Hurrelmann von der Hertie-School of Governance beispielsweise mit der Außenwirkung der Parteien auf die Jugend. Kinder und Jugendliche wünschen sich von den großen Volksparteien mehr Transparenz. Sie sehen die Parteien als bereits in sich geschlossene Systeme an und haben das Gefühl, keinen direkten Einfluss nehmen zu können.² Stellt diese Erkenntnis nicht die Grundlage für neue politische Strategien dar?

Es bedarf einiger Voraussetzungen, damit die Jugendlichen angemessen in den Wahlprozess eingebunden werden können. Sie sollten z.B. frühzeitig die Möglichkeit zur Teilhabe an fundierter politischer Bildung bekommen, und auch die Parteien sind hier gefragt, denn es wäre an ihnen, ihre Positionen zielgruppengerecht aufzuarbeiten und für junge Wähler attraktiv zu gestalten.

Studien beweisen nämlich, dass die politische Orientierung von Jugendlichen längst nicht so partei-

affin ist wie bei älteren Wählern.³ Während ältere Menschen dazu neigen, wiederholt dieselbe Partei zu wählen, kann sich das Wahlverhalten junger Menschen schneller verändern. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich Jugendliche insbesondere für Themenfelder interessieren, die sie direkt oder in naher Zukunft betreffen. Dazu zählen zum Beispiel Ökologie und Nachhaltigkeit, berufliche Perspektiven, sowie internationale Konflikte.⁴ Jede Partei vertritt zu diesen Themen bereits eine Position. Es geht demnach nicht darum, die politischen Linien gänzlich neu zu ziehen, sondern bestehende Positionen umzuarbeiten, auszudifferenzieren und zu verbreiten und so gegebenenfalls stärkere Zustimmung bei den Jungwählern zu erreichen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Wahlen kann also als Chance gesehen werden, Themengebiete verständlich aufzuarbeiten und für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Davon profitieren nicht nur die neuen Jungwähler, sondern auch viele Erwachsene.

Ferner ist zu erwähnen, dass es natürlich ein großes Anliegen der Parteien ist, die demokratischen Strukturen zu festigen und zu bewahren. Die Kinder von heute werden in einigen Jahren für die Erhaltung unserer Gesellschaftsordnung verantwortlich sein. Untersuchungen, wie die 16. Shell-Studie im Jahr 2010 belegen, dass ein Großteil der Jugendlichen das demokratische System zwar befürwortet, jedoch unzufrieden mit der praktischen Umsetzung ist.⁵ Die Distanz gegenüber der Demokratie kann nur durch praktisches Erfahren von Beteiligung nachhaltig verringert werden.⁶ Wenn Kinder und Jugendliche durch das Wahlrecht bereits in jungen Jahren die Möglichkeit bekommen, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen, können sie eine stabile Beziehung zum demokratischen System aufbauen.⁷ Betrachtet man die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Wahlen von Seiten der Demokratieverziehung, so finden sich auch hier positive Effekte. Die theoretische Demokratieverziehung in der Schule wird durch das praktische Erleben untermauert und bietet somit einen lebensweltnahen Bezug.

Katja Dörner, Diana Golze, Bettina Hagedorn, Peter Tauber
zur Widerlegung von „Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz“

Eng damit verknüpft ist ein weiterer gesellschaftlicher Effekt. Die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“ des Deutschen Kinderhilfswerkes hat bewiesen, dass eine positive Korrelation zwischen Beteiligung und ehrenamtlichem Engagement besteht.⁸ Natürlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich alle neuen Jungwähler plötzlich ehrenamtlich engagieren, aber die Mitarbeit in politischen Parteien oder gemeinnützigen Organisationen wird um einiges attraktiver, wenn man diese auch direkt beeinflussen kann. Demnach stellt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an Wahlen nicht nur die wichtigste Form politischer Beteiligung dar, sondern fördert auch die Bereitschaft, ehrenamtliches Engagement auszuüben.

Aus diesem Grund profitieren von der Wahlbeteiligung von Kindern und Jugendlichen weniger die Parteien, als die gesamte Gesellschaft.

Neben all diesen Argumenten darf natürlich nicht der Blick für das Wesentliche verloren gehen: Kinder und Jugendliche sind zwar die Zukunft unserer Gesellschaft, sie sind aber auch jetzt schon da und

haben heute Rechte. Sie verdienen, ebenso wie unsere Enkel und Urenkel, eine zukunftsorientierte und nachhaltige Politik.

So können wir folgendes Fazit probieren:

Die Repräsentation von Kindern und Jugendlichen bei Wahlen – sei es durch ein Familienwahlrecht oder durch eine Absenkung des Wahlalters – wird von denjenigen, die sich dafür einsetzen, als ein Dienst an der Demokratie, als die Umsetzung der Vorgaben des Grundgesetzes angesehen.

Man kann über den Inhalt dieses Vorhabens und die Fragen der Realisierung geteilter Meinung sein und diese Projekte auch aus guten Gründen ablehnen. Der Vorwurf des Eigennutzes bringt uns bei der sachlichen Auseinandersetzung allerdings nicht weiter, das sollte deutlich geworden sein, denn er entbehrt hinreichender faktischer Grundlagen. Das Vorhaben verdient es, dass Kritiker wie Anhänger sich in besser demokratischer Tradition argumentativ mit ihm auseinandersetzen. Damit wäre allen geholfen, ganz besonders den Kindern und Jugendlichen, um deren Belange es ja dabei geht. Und diese haben es, wer sonst, in ganz besonderem Maße verdient.

1 Statistisches Bundesamt: Online-Datenbank: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. (online: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen_/lrbev01.html)

2 Hurrelmann, Klaus: Wahlalter 16? „Nichts ist aktiverer als die Aktivität selbst“ (Interview). In: Deutschland & Europa Nr. 65/2013, S. 55

3 Hauser, Benedikt: Kommunales Wahlrecht ab 16. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Kommunalpolitik. Materialien für die Arbeit vor Ort Nr. 8/1999, S. 11

4 Hurrelmann S. 56

5 Vgl. Shell Deutschland: Jugend 2010. Eine pragmatische Generation behauptet sich. Frankfurt/Main 2010

6 Kropp; Thomas: Anhörung zum Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg, Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache 5/1880 in Verbindung mit Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache 5/1881 Landesstelle für Demokratische Jugendbeteiligung 2011, S. 1

7 Efler, Michael: Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 31.03.2011 des Ausschusses für Inneres des Landes Brandenburg. Drucksache 5/1880 und Drucksache 5/1881 Mehr Demokratie e. V., Landesverband Berlin-Brandenburg 2011, S. 4

8 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk: Vita gesellschaftlichen Engagements. Berlin 2007



Gegenargument 8: Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik

„ Statistiken zeigen doch, dass Jugendliche noch gar nicht wählen wollen, gleiches bekommt man immer wieder in Gesprächen mit. Warum sollte man sie etwas tun lassen, was sie selbst gar nicht wollen? “

Zur Widerlegung ein Beitrag von Wolfgang Gründinger

Zusammenfassung

Viele Jugendliche wünschen sich mehr Mitbestimmung junger Menschen in der Politik, laut Studien ist ihr politisches Interesse in etwa genauso hoch wie das der Erwachsenen, zudem lag die Wahlbeteiligung jugendlicher Erstwähler bspw. in Bremen, wo bereits ab 16 Jahren gewählt werden darf, über der Wahlbeteiligung der 21- bis 25-Jährigen. Es widerspricht somit dem aktuellen Wissensstand davon auszugehen, dass Jugendliche nicht an Politik interessiert wären. Die recht häufig anzutreffende Skepsis Jugendlicher gegenüber einer Wahlaltersabsenkung hat ganz andere Gründe als fehlendes Interesse: Jugendliche stellen an sich selbst den Anspruch, über eine sehr gute Kompetenz auf dem Feld der Politik zu verfügen, um an Wahlen teilnehmen zu dürfen.

Wolfgang Gründinger

zur Widerlegung von „Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik“

In den Diskussionen wird oft das Argument gebracht, dass Statistiken die fehlende Anteilnahme Jugendlicher an Politik belegen würden, diese zudem selbst noch gar nicht wählen wollen. Warum sollte man sie etwas tun lassen, was sie selbst gar nicht wollen?

Grundsätzlich gilt: Das Interesse an Politik verbietet sich als Kriterium für die Anerkennung des Wahlrechts, da dieses nicht an das Politikinteresse oder -wissen geknüpft ist. Niemand braucht zuerst einen Wissenstest bestehen, um wählen zu dürfen. Das würde mit unserem Verständnis von Demokratie kollidieren. Ohnehin ist das Politikinteresse von weiteren Faktoren abhängig, wie etwa dem Bildungsniveau oder dem sozialen Milieu. Im statistischen Schnitt erreichen beispielsweise Erwachsene mit Hauptschulabschluss erst im Alter von etwa 25 bis 29 Jahren ein ähnlich hohes Niveau an politischem Interesse wie Gymnasiasten bereits im Alter von 12 bis 15 Jahren.¹ Dann müsste man Gymnasiasten also das Wahlrecht schon mit 12 Jahren geben, Hauptschülern erst mit 25. Das wäre reichlich absurd. Ob sich eine bestimmte Bevölkerungsgruppe im Schnitt mehr oder weniger für Politik begeistern kann oder nicht, ist völlig irrelevant für die Frage, ob man ihr das Wahlrecht verleihen soll. Alles andere ist demokratiewidrig.

Dessen ungeachtet sind viele junge Menschen in der Tat an Politik interessiert. Obgleich das politische Interesse von Jugendlichen unter dem Niveau der 1980er Jahre verharrt, ist seit mehreren Jahren eine Trendwende zu beobachten. Laut aktueller Shell-Jugendstudie stieg bei unter 12- bis 14-Jährigen das politische Interesse von 11% in 2002 auf 21% in 2010 an, unter den 15- bis 17-Jährigen von 20% in 2002 auf 33% in 2010. Sehr viele junge Menschen sind demnach politisch interessiert.

Weitere Studien belegen dieses Bild.

Empirische Forschungen der Universität Stuttgart-Hohenheim zeigen, dass es kaum Unterschiede im politischen Interesse bei über und unter 18-Jährigen gibt.

Lediglich das politische Wissen ist bei Jüngeren geringer, was auf die zu späte und zu geringe politische Bildung in der Schule zurückzuführen ist. Die Ju-

gendlichen selbst wünschen sich ausdrücklich, von der Schule auf ihr Wahlrecht vorbereitet zu werden.²

In einer repräsentativen Umfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes äußerten 32% der befragten Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren den Wunsch, sich politisch engagieren zu wollen, während 35% dies verneinten (Rest unentschieden). Dabei steigt die Bereitschaft zum politischen Engagement bis zum 15. Lebensjahr an, um anschließend zu stagnieren. 44% der Jugendlichen wussten allerdings nicht, wie sie sich politisch engagieren können. 46% waren der Ansicht, es gebe zu wenige Möglichkeiten des politischen Engagements.³

In einer von der Bertelsmann-Stiftung durchgeführten Befragung unter 16.000 Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren waren fast 70% der Meinung, dass junge Menschen in der Politik mehr zu sagen haben sollten. Die Studie kommt überdies zu dem Schluss, dass zivilgesellschaftliche Partizipation vor allem vom Qualifikationsempfinden, d.h. Zutrauen in die eigene Person, sowie der Partizipationserfahrung abhängen.⁴ Wer also früh ernst genommen wird und Erfahrungen mit der Demokratie sammeln kann, wird sich auch später tendenziell mehr beteiligen. Eine angeblich hohe „Politikverdrossenheit“ Jugendlicher ist empirisch nicht zu belegen. Vielmehr verspüren viele junge Menschen einen massiven Vertrauensverlust in die politischen Institutionen und erleben „Politik“ als unnahbar und entfremdet. Junge Menschen haben einen verengt verstandenen, negativ konnotierten Begriff von „Politik“, die weit entfernt und abgekapselt von der eigenen Lebenswelt wahrgenommen wird, von der sie sich nicht angesprochen fühlen und mit der sie scheinbar nichts zu tun haben. So glauben etwa zwei Drittel der Jugendlichen, die Bundesregierung interessiere sich zu wenig für das, was junge Leute denken.⁵ „Jugendliche machen sich Sorgen, dass durch die politischen ‚Apparate‘ die dringlichen Zukunftsprobleme nicht angepackt werden. Sie haben zugleich den subjektiven Eindruck, wenig Einfluss auf die Entscheidungen der Apparate ausüben zu können. Hier entsteht ein gefährliches Gemisch von Hilflosigkeit und Entfremdung, verbunden mit Gefühlen der Ohnmacht und der Irritation“, wie die Shell-Jugendstudien bestätigen.⁶

Wolfgang Gründinger

zur Widerlegung von „Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik“

Tiefeninterviews mit Jugendlichen kommen zu dem Schluss, „dass die Angaben zum Politikinteresse deutlich relativiert werden müssen, sobald zusätzlich Fragen zu konkret anstehenden politischen Themen (Umwelt, Beschäftigung, soziale Sicherheit usw.) gestellt werden. Selbst scheinbar wenig Interessierte äußern dann eine Meinung und bringen damit eine politische Position zum Ausdruck.“

Die bei Jugendlichen besonders ausgeprägte Politikdistanz bezieht sich somit weniger auf die Inhalte der Politik als auf die Form und Präsentation der Politikgestaltung.⁷ Eine angebliche Politikverdrossenheit ist demnach nicht festzustellen. Vielmehr muss daran gearbeitet werden, dass gerade junge Menschen wieder Vertrauen zur Politik fassen. Politik muss jugendgerecht werden – und nicht andersherum.

Wahlbeteiligung

Was für das politische Interesse gilt, gilt ebenso für die Wahlbeteiligung: Der Wille zur Ausübung eines Rechts ist kein Kriterium für dessen Gewährung oder Entziehung, erst recht nicht pauschal. Das Innehaben eines Rechts kann nicht dessen Ausübung zur Voraussetzung haben.⁸ Ob Kinder und Jugendliche über- oder unterdurchschnittlich wählen gehen würden, ist völlig unerheblich für die Frage, ob ihnen das Wahlrecht zu verleihen ist. Schließlich wird der Partizipationswille auch nicht zur Voraussetzung für das Wahlrecht bei volljährigen oder älteren Bürgern gemacht. Eine unterdurchschnittliche Ausübung eines Rechts in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe rechtfertigt nicht den pauschalen Entzug dieses Rechts. Mit derselben Logik müssten ansonsten auch andere Bevölkerungsgruppen mit unterdurchschnittlicher Wahlbeteiligung – wie etwa die Alten über 90 – pauschal ausgeschlossen werden. Auch wird beispielsweise das Demonstrationsrecht nicht unter Hinweis auf die niedrige Quote demonstrierender Bürger abgeschafft. Fragt man dennoch nach der Wahlbeteiligung, so liefern empirische Befunde ein gemischtes Bild: Trendmäßig liegt die Wahlbeteiligung jüngerer Wähler zwar seit jeher unter der Beteiligung älterer Wähler, jedoch zeigen Erfahrungen mit dem Wahlrecht ab 16 in deutschen Bundesländern und Österreich, dass die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen nicht generell deut-

lich unter der allgemeinen Wahlbeteiligung lag und sogar höher war als in anderen Altersgruppen. Bei der Bürgerschaftswahl in Bremen 2011, an der erstmals auch 16- und 17-Jährige teilnehmen konnten, zeigen Abschätzungen, dass deren Wahlbeteiligung dem Wert aller 16- bis 20-jährigen Erstwähler entsprach und höher lag als die Wahlbeteiligung der 21- bis 25-Jährigen von 39,8%. Im Vergleich dazu lag die allgemeine Wahlbeteiligung bei 55,5%.⁹ Bei der Nationalratswahl 2008 in Österreich, als erstmals junge Wähler ab 16 auf Bundesebene teilnehmen durften, lag die Wahlbeteiligung der Erstwähler bei ca. 77%, was in etwa dem Bevölkerungsdurchschnitt entsprach.¹⁰ Bereits 1999 zeigten Auswertungen der Konrad-Adenauer-Stiftung, dass die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen bei Kommunalwahlen zwar unter dem Gesamtdurchschnitt lag, jedoch über der Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen.¹¹

Beeinflussbarkeit

Wie leicht jemand beeinflussbar ist, wird auch weder bei erwachsenen Bürgern, Hochbetagten oder Demenzerkrankten zum Maßstab des Wahlrechts gemacht. Eine behauptete leichtere Beeinflussbarkeit ist daher kein Grund, einer gesamten Altersgruppe das Wahlrecht pauschal zu verweigern, da man sonst den gleichen Maßstab an die gesamte Bevölkerung anlegen müsste. Dennoch wird häufig eingewandt, dass Jugendliche leichter beeinflussbar seien. Jugendsoziologische Forschungen bestätigen diese Sorgen hingegen nicht. Jugendliche nehmen den Wahlakt ernster und verantwortungsbewusster wahr als ältere Bürger. Darauf weist Prof. Klaus Hurrelmann (Shell-Jugendstudie) hin:

„Die Jugendlichen gehen mit sehr anspruchsvollen Maßstäben und Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt heran. Sie sind der Auffassung, es gehöre eine umfassende politische Information und eine genaue Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu.“

Hier sind die Jugendlichen erheblich anspruchsvoller als die ältere Bevölkerung, die teilweise ohne jede sorgfältige politische Vorabinformation an den Wahlvorgang herangeht.“

Für eine unbotmäßige Beeinflussung jüngerer Wäh-

Wolfgang Gründinger

zur Widerlegung von „Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik“

ler durch ihre Eltern liegen keine empirischen Anhaltspunkte vor. Bereits ab 12 bis 13 Jahren ist eine Ablösung vom Elternhaus zu verzeichnen, wobei im Gegenzug die Bedeutung sozialer Beziehungen zu gleichaltrigen Freunden und Bekannten zunimmt. Der Einfluss dieser „peer groups“ spielt eine beträchtliche Rolle für die Sozialisation in der Jugendphase.¹² Dies schlägt sich darin nieder, dass junge Menschen mit 12 bis 17 Jahren Gespräche über Politik vornehmlich mit Freunden und Bekannten, Mitschülern oder Partnern führen (46%) und wesentlich seltener mit dem Vater (38%) oder der Mutter (25%).¹³ Befragungen von 16- bis 18jährigen Wählern in Österreich bestätigen, dass Gespräche über die Wahl häufiger mit Freunden (89%) als mit Eltern (Vater: 70%, Mutter: 77%) geführt werden und Kontakte zu Parteikaktivisten (23%) noch wesentlich geringer ausgeprägt sind.¹⁴ Die Einflussnahme auf Wahlentscheidungen ist strafrechtlich sanktioniert. Eltern begehen eine Straftat, wenn sie ihre Kinder zu einer bestimmten Wahlentscheidung nötigen (§108 Strafgesetzbuch), deren Wahlgeheimnis verletzen (§107c), sie täuschen (§108a) oder bestechen (§108b). Wenn man jemandem das Wahlrecht entziehen sollte, dann den Tätern, die Straftaten gegen die Demokratie begehen – und nicht den Opfern.

Viele der betroffenen Jugendlichen wünschen sich eine Senkung des Wahlalters. In einer Umfrage in

Rheinland-Pfalz stimmten 50,2% der 14-Jährigen für eine Senkung des Wahlalters auf 14 oder 16 Jahre, während diese Zustimmung auf nur noch 23,3% unter den 18-Jährigen schrumpfte.¹⁵ In der Umfrage „Jugend in Brandenburg 2010“ unter mehr als 3.000 Jugendlichen befürwortete eine relative Mehrheit von 47% der 12- bis 17-jährigen Befragten eine Senkung des Wahlalters, wohingegen die Zustimmung unter den bereits wahlberechtigten Befragten im Alter von 18 bis 20 Jahren bei nur 20% lag.¹⁶ Laut Shell-Jugendstudie halten 30% der unter 18-Jährigen das Wahlrecht ab 16 für eine „gute Idee“, wogegen 45% es für „keine gute Idee“ befinden.¹⁷ Große Anteile von mindestens einem Drittel der betroffenen Jugendlichen befürworten also die Senkung des Wahlalters. Ein deutlicher Alterseffekt ist hierbei sichtbar: Je jünger die Jugendlichen sind, desto eher sprechen sie sich für eine Senkung des Wahlalters aus.

Viele Jugendliche stehen einer Senkung des Wahlalters indes auch skeptisch gegenüber. Diese Skeptis wurzelt in bemerkenswert hohen Ansprüchen an die eigene Kompetenz:

Jugendliche erwarten von sich, gut über Politik und Parteien informiert sein zu müssen, ehe sie sich an Wahlen beteiligen, wie jugendsoziologische Erkenntnisse beweisen. Diese Haltung zeugt von einem großen Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen, welche bei vielen Älteren seltener zu finden ist.

1 Gaiser, Wolfgang/Gille, Martina/de Rijke, Johann: Hineinwachsen in die Demokratie: Wie sich junge Menschen der Sphäre des Politischen nähern. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte. München 2008, S. 137-167, hier S. 137-143, online: www.generationengerechtigkeit.de

2 Kercher, Jan: „Wahlalter 16“ – eine Chance zur Überwindung der Politikverdrossenheit? D&E 65 (2013), S. 58-65

3 DKHW (Deutsches Kinderhilfswerk): Umfrage zum politischen Engagement von Jugendlichen. Deutsches Kinderhilfswerk: Berlin 2013, S. 4-6

4 Vgl. Bertelsmann-Stiftung: Jugend und die Zukunft der Welt. Gütersloh 2009

5 DKHW S. 12

6 Hurrelmann, Klaus: Für eine Herabsetzung des Wahlalters. In: Hurrelmann, Klaus/Palentien, Christian (Hrsg.): Jugend und Politik. Neuwied/Krieffel/Berlin 1997, S. 280-289, hier S. 283

7 Karhofer, Ferdinand: Wählen mit 16: Erwartungen und Perspektiven, in: Informationen zur Politischen Bildung (Wien), Nr. 27 (2007), S. 37-42, hier S. 39

8 Schmidt, Renate: Lasst unsere Kinder wählen! München 2013, S. 69-70

9 Statistisches Landesamt Bremen: Wahlen im Land Bremen 22. Mai 2011. Landtagswahl Bremische Bürgerschaft. Teil 1: Analysen und Tabellen. Endgültiges Wahlergebnis. Bremen 2011, S. 39

10 SORA/ISA: „Wählen mit 16“. Eine Post Election Study zur Nationalratswahl 2008. Befragung – Fokusgruppen - Tiefeninterviews. Wien 2009, S. 42 und 19

11 Hauser, Benedikt: Kommunales Wahlrecht ab 16. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Kommunalpolitik. Materialien für die Arbeit vor Ort Nr. 8/1999, S. 9

12 Oerter, Rolf/Dreher, Eva: Jugendalter. In: Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim 2008, S. 270-332 und Burdewick, Ingrid: Jugend – Politik – Anerkennung. Eine qualitative empirische Studie zur politischen Partizipation 11- bis 18-jähriger. Bonn 2004, S. 23

13 Gaiser/Gille/de Rijke S. 143

14 SORA/ISA S 53

15 Tenscher, Jens und Scherer, Philipp: Jugend, Politik und Medien: Politische Orientierungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen in Rheinland-Pfalz. Münster 2012, S. 85/86., 177

16 Tenscher, Jens und Scherer, Philipp: Jugend, Politik und Medien: Politische Orientierungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen in Rheinland-Pfalz. Münster 2012, S. 85/86., 177

17 Shell Deutschland: Jugend 2010. Eine pragmatische Generation behauptet sich. Frankfurt/Main 2010, S. 146



Link- und Infosammlung

1. Literatur

Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsfraktion:

Früher Demokratie wagen! Grüne Wege zu mehr Kinder- und Jugendbeteiligung. 9/2007

Familienbund Bayern: Wahlrecht für alle

www.familienbund-bayern.de/13347/13235.html
Linksammlung beim Familienbund Bayern zum Wahlrecht ab der Geburt

Gründinger, Wolfgang: Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht ohne Altersgrenze?

Bachelorarbeit Uni Regensburg 2007
www.wolfgang-gruendinger.de/wp-content/uploads/2013/03/wahlrecht-ba-thesis.pdf
Der Antrag für ein „Wahlrecht von Geburt an“ im Deutschen Bundestag wird betrachtet und seine Bedeutung für Demokratie und Generationengerechtigkeit dargestellt.

Gründinger, Wolfgang/Finkbeiner, Felix:

Auch Jugendliche wollen wählen!
In: Zeit 39/2013
www.zeit.de/2013/39/jugend-wahlrecht-bundestagswahl
Der Zeitungsartikel stellt Einwände gegen die Wahlaltersabsenkung kurz und bündig Gegenargumente gegenüber.

Haupt, Klaus: Der Zukunft eine Stimme geben!

In: Humboldt Forum Recht 2/2004,
Klaus Haupt war bis 2005 Mitglied des Bundestages und spricht sich für ein Wahlrecht ab Geburt aus.

Hauser, Benedikt: Kommunales Wahlrecht ab 16
Benedikt Hauser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Hauptabteilung Kommunalpolitik der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Der Aufsatz beleuchtet pro- und contra-Argumente, erste Erfahrungen aus der Praxis und daraus entwickelte Vorschläge für die Arbeit vor Ort.

Hurrelmann, Klaus: Wahlalter 16? „Nichts ist aktiver als die Aktivität selbst“ (Interview)

Deutschland & Europa 65/2013
www.deutschlandundeuropa.de/65_13/buergerbeteiligung.pdf
Klaus Hurrelmann, Professor für Sozial- und Gesundheitswissenschaften, stellt in dem Interview soziologische Daten und Studien vor, die eine Wahlaltersabsenkung befürworten.

Kercher, Jan: Wahlrecht ab 16 – Chance oder Risiko?

In: Zeit Online 7.5.2011
blog.zeit.de/zweitstimme/2011/05/07/wahlrecht-ab-16-%E2%80%93-chance-oder-risiko
Statistische Darstellung der U-18 Wahl und des Wahlverhaltens von Jungwählern in Österreich

Kercher, Jan (2008): Politikverständnis und Wahlalter. Ergebnisse einer Studie mit Schülern und Studienanfängern Studie zu Politikverständnis und Wahlalter.

www.uni-hohenheim.de/politmonitor/uploads/Studie_Wahlalter.pdf
Studie, in der das Politikverständnis von Jugendlichen genauer untersucht wird. Das Ergebnis zeigt, dass eine Herabsetzung des Wahlalters mit dem Ausbau der politischen Bildung einhergehen muss.

Kercher, Jan: „Wahlalter 16“ – eine Chance zur Überwindung der Politikverdrossenheit? (Interview)

Deutschland & Europa 65/2013
www.deutschlandundeuropa.de/65_13/buergerbeteiligung.pdf
Ein Interview mit dem Kommunikationswissenschaftler Dr. Jan Kercher von der Universität Stuttgart-Hohenheim, der sich mit dem Thema in verschiedenen wissenschaftlichen Studien beschäftigt.

Maywald, Jörg: Wahlrecht von Geburt an – Konsequenz der Demokratie. In: Stellungnahme für Landtag Brandenburg 3/2011.

Prof. Maywald ist Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und fordert ein Wahlrecht von Geburt an. Dazu stellt er das Projekt und Chancen der Verwirklichung vor.



Link- und Infosammlung

Meyer, Hans: Einige Bemerkungen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres des Landtages Brandenburg am 31. März 2011, in: Protokoll Anhörung Wahlalter Prof. Meyer spricht sich in einer juristischen Stellungnahme für die Einsichtsfähigkeit von 14-Jährigen aus.

Nicolaus, Helmut: Sachverständigenanhörung des Landtages Brandenburg zur Herabsetzung des kommunalen Wahlalters auf 16 Jahre, in: Protokoll Anhörung Wahlalter Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Herabsetzung des Wahlalters und Kritik der Einwände

Peschel-Gutzeit, Lore-Maria: Wahlrecht von Geburt an. In: Frühe Kindheit 1/2004 liga-kind.de/fruehe/104_Peschel-Gutzeit.php Lore-Maria Peschel-Gutzeit ist Rechtsanwältin und stellt rechtliche Überlegungen zur Wahlaltersabsetzung dar.

Potsdam, Innenausschuss Landtag Brandenburg, Protokoll 31.3. 2011 Protokoll des Landtags Brandenburg zu Änderungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit zahlreichen Stellungnahmen

Rupprecht, Isabel: Das Wahlrecht für Kinder – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und praktische Durchführbarkeit (2012) Es werden neben historischen, gesellschaftspolitischen und kirchenrechtlichen Hintergründen vor allem die verfassungsrechtlichen Aspekte eines Wahlrechts für Kinder vermittelt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage der Vereinbarkeit eines solchen Wahlrechts mit den Vorgaben des Grundgesetzes.

Seidl, Daniel: Senkt das Wahlalter! in: Zeit Online 14.11.2012 www.zeit.de/meinung/deutschland/2012-11/leserartikel-wahlrechtsalter In dem Leserartikel erklärt ein 17-jähriger Schüler, warum aus seiner Perspektive eine Absenkung des Wahlalters notwendig ist.

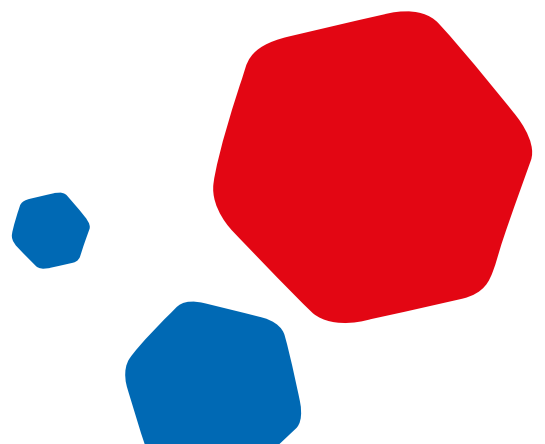
Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: Wahlrecht ohne Altersgrenze? Generationengerechtigkeit 3/2006

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte München 2008. www.generationengerechtigkeit.de/images/stories/Publikationen/buecher/wahlrecht_deutsch.pdf In dem Buch gibt es neben einem umfassenden theoretischen Hintergrund einen Einblick in historische Entwicklungen, die Gesetzgebung, sowie pädagogische und psychologische Aspekte.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: Wahlrecht ohne Altersgrenze. Demokratietheoretische, jugendsoziologische und politische Hintergründe einer überfälligen Reform www.generationengerechtigkeit.de/images/stories/Publikationen/positionspapiere/20130919_policypaper_wahlrecht.pdf In dem Positionspapier werden demokratietheoretische, jugendsoziologische und politische Hintergründe betrachtet.

Tenscher, Jens/Scherer, Philipp. Jugend, Politik und Medien: Politische Orientierungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen in Rheinland-Pfalz. Wien und Berlin 2012 Eine repräsentative Umfrage, in der rheinland-pfälzische Schüler und Schülerinnen unter anderem zu ihrem Interesse an Politik befragt werden.

Tremmel, Jörg/Rutschke, Markus: Politische Beteiligung junger Menschen. Grundlagen – Perspektiven – Fallstudien, Wiesbaden 2016



Link- und Infosammlung

2. Kampagnen

KinderRÄchTsZÄnker (K.R.Ä.T.Z.Ä):

kraetzae.de/wahlrecht

K.R.Ä.T.Z.Ä haben sich lange Zeit für ein Wahlrecht ab Geburt eingesetzt und sind mit ihrer Unterstützerliste und mit ihren ausformulierten Positionen ein guter potentieller Materiallieferant.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

(SRzG): generationengerechtigkeit.de

Wolfgang Gründinger ist Sprecher und Vorstandsmitglied in der SRzG. Sie plädieren für ein Wahlrecht ab Geburt, ohne Familienwahlrecht.

3. Politik/Stiftungen

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (2012):

Deutsche Vereinigung für Politische Bildung:

Polis aktuell, Ausgabe 2/2012: dvpb.de/

publikationen/zeitschrift-polis/polis-201202

Hans Berkessel, Beitrag und Materialien zu „Das Parlament ist die Werkstatt der Demokratie!“

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (2007):

Wählen ab 16 – Materialien und Informationen für die Thematisierung im Unterricht:

www.eduhi.at/dl/Waehlen_ab_16_Block_gesamt_fuer_Web.pdf

Eine Materialsammlung, die über allgemeine Informationen zum „Wählen ab 16“ zu spezifischen Projekten reicht.

O.A (2008): Wählen mit 16?

www.4teachers.de/?action=show&id=5839#top

Pro- und Contradebatte zu „Wahlrecht schon mit 16 bei Bundestagswahlen“, durchgeführt in Klasse 11, Gymnasium Schleswig-Holstein, Lehrprobe

Stuggi TV (2013): Wählen schon mit 16 Jahren?

www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=tUnwEomBqoo

Kurzfilm für den Unterricht von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Eine Diskussion mit Nikolina Popovic, Jugendrätin aus dem Bezirk Stuttgart-West und Dr. Reinhard Löffler, Mdl, CDU

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2013):

Die Qual der Wahl schon ab 16?

www.kindersache.de/bereiche/schon-gewusst/kindernachrichten/artikel/die-qual-der-wahl-schon-ab-16

Ein Forum zum Selbstkommentieren mit einigen bereits bestehenden Kommentaren von Jugendlichen. Geeignet zum Mitmachen und als Meinungsanregung im Unterricht.

Bundeszentrale für politische Bildung (2012):

Alte fordern junge Stimmen

www.bpb.de/lernen/unterrichten/grafstat/146311/mw-03-10-alte-fordern-junge-stimmen

Ein Darstellungstext mit Arbeitsaufträgen.

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (2013): Aktives Wahlalter mit 16. Hinweise und Materialien für den Unterricht

li.hamburg.de/contentblob/4066694/data/pdf-aktives-wahlalter-mit-16.pdf

Eine Handreichung des Landes Hamburg mit verschiedenen Materialien, die im Unterricht verwendet werden können.

Kinder- und Jugendwahl U18

www.u18.org

Die U-18 Wahl ist eine der größten politischen Bildungsinitiativen in Deutschland und ermöglicht Kindern und Jugendlichen, vor einer Wahl ihre Stimme abzugeben.

Landesjugendring Brandenburg e.V. (2014):

Mach's ab 16! In Brandenburg

www.machs-ab-16.de/waehlen-ab-16/wahlrecht-16-deutschland

Informationsseite für Kinder und Jugendliche, in der über Wahlen informiert und zur Wahlalterabsenkung aufgerufen wird.

Plant-for-the-Planet Foundation (2014):

Wir wollen wählen

www.wir-wollen-waehlen.de/de/

Kinder und Jugendliche, die 2013 mit einer Wahlrechtsbeschwerde vorm Bundestag klagten.



Link- und Infosammlung

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin:

10 gute Gründe zur Senkung des Wahlalters
www.gruene-fraktion-berlin.de/artikel/10-gute-gr-nde-zur-senkung-des-wahlalters
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen positionieren sich für die Senkung des Wahlalters und stellen ihre Gründe dazu dar.

Sulzmann, Dennis (2014):

Senkt endlich das Wahlalter
www.cartainfo.org/68913/senkt-endlich-das-wahlalter
Ein Artikel zur Wahlaltersabsenkung, der mit zahlreichen Kommentaren einhergeht.

Der Freitag – Das Meinungsmedium (2013):

Frage des Tages zum Wahlalter
www.freitag.de/autoren/der-freitag/frage-des-tages-zum-wahlalter
Debatte der Redaktion und Community zu der Frage: „Sollte das Wahlalter gesenkt werden?“

Aigner, Dagmar (2004): Wählen mit 16 –

Argumente dafür und dagegen
www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/data/waehlen_mit_16.pdf
Argumente für und gegen eine Wahlaltersabsenkung auf 16 Jahre werden tabellarisch dargestellt.

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Juristin und Politikerin, von 1998 bis 2002 Bundesministerin der Justiz, zwischen 1972 und 2009 Mitglied des Bundestages, Fon: 07072 7770

Katja Dörner, seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages (Bündnis 90/Die Grünen), Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und stellvertretendes Mitglied der Kinderkommission. Vorstandsmitglied des Deutschen Kinderhilfswerkes, seit 2013.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,
Fon: 030 227-72313,
E-Mail: katja.doerner@bundestag.de

Milena Feingold, arbeitet im Deutschen Kinderhilfswerk und hat 2011 und 2013 die Berliner U18-Abgeordnetenhauswahl sowie die bundesweite U18-Bundestagswahl koordiniert.
Leipziger Str. 116-118, 10117 Berlin,
Fon: 030 30869312, E-Mail: feingold@dkhw.de

Diana Golze, Seit 5. November 2014 Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg, von 2005 bis 2014 Mitglied des Deutschen Bundestages und in dieser Zeit Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und in der Kinderkommission, von 2013 bis 2014 Vorstandsmitglied des Deutschen Kinderhilfswerkes.
Heinrich-Mann-Allee 103, Regine-Hildebrandt-Haus, 14473 Potsdam, Fon: 0331 866 - 0,
E-Mail: poststelle@masgf.brandenburg.de

Wolfgang Gründinger, Sprecher der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen, Mitglied im Think Thank 30 des Club of Rome, Autor des Buches „Alte Säcke Politik“ und Politikwissenschaftler.
Linienstr. 111, 10115 Berlin,
Fon: 0151 40517632, E-Mail: gruendinger@srzg.de

Bettina Hagedorn, seit 2002 Mitglied des Deutschen Bundestages (SPD), Mitglied im Haushaltsausschuss, Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, seit 2013 Vorstandsmitglied des Deutschen Kinderhilfswerkes.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,
Fon: 030 227- 73832,
E-Mail: bettina.hagedorn@bundestag.de

Kinder- und Jugendbeirat des Deutschen

Kinderhilfswerkes, berät das Deutsche Kinderhilfswerk bei Fragen zur kinderfreundlichen Umsetzung von Projekten und bei der Berücksichtigung ihrer Interessen, in dieser Broschüre vertreten durch Tim Bauer und Paula Fiedler.


Prof. Dr. Jörg Maywald, Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam im Fachbereich Sozialwesen/Kinderrechte, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition.
Charlottenstr. 65, 10117 Berlin,
Fon: 0178 5339065, E-Mail: joerg-maywald@gmx.de

Prof. Dr. Kurt-Peter Merk, Rechtsanwalt und Professor für Recht in der Sozialen Arbeit, Recht der Europäischen Union, Kinderrechte und Generationengerechtigkeit an der Hochschule Koblenz.
Konrad-Zuse-Str. 1, 56075 Koblenz,
Fon: 0261 9528 221, E-Mail: merk@fh-koblenz.de

Prof. Dr. Dr. Hans Meyer, Jurist und Gutachter, emeritierter Professor und ehemaliger Präsident der Humboldt Universität Berlin.
E-Mail: hans.meyer@rewi.huberlin.de

Dr. Peter Tauber, seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages (CDU), Generalsekretär, Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Vorstandsmitglied des Deutschen Kinderhilfswerkes seit 2013.
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,
Fon: 030 227-71740,
E-Mail: peter.tauber@bundestag.de

Prof. Dr. Dr. Jörg Tremmel, Privatdozent am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Tübingen, von 2010 bis 2016 bekleidete er dort eine Juniorprofessur für Generationengerechte Politik. Forschungsgebiete u.a.: Politische Theorie (inkl. Politische Philosophie), Generationenethik, Nachhaltigkeitsethik und Epistemologie. Zudem interessieren ihn spezifische empirische Fragestellungen aus verschiedenen Politikfeldern.
Eberhard Karls Universität Tübingen,
Melanchthonstr. 36, 72074 Tübingen,
Fon: 07071 2975296,
E-Mail: joerg.tremmel@uni-tuebingen.de



Sobald sich eine Gesprächsrunde, sei sie unter Freunden, in der Familie, im politischen Feld oder in den sozialen Netzwerken, dem Thema „Absenkung des Wahlalters“ nähert, gehen die Meinungen über Für und Wider weit auseinander. Man hört und liest dann Aussagen wie:

„Jugendliche sind doch viel zu unreif, um wählen zu dürfen, sie interessieren sich nur für ihr Smartphone, und nicht für Politik!“

„Die jungen Leute sind gar nicht in der Lage, richtige Argumente von falschen zu unterscheiden!“

„Die Jugendlichen wollen gar nicht wählen – lassen wir ihnen die unbeschwernte Jugend und belasten sie nicht zu früh mit den Problemen der Erwachsenenwelt!“

Diese und weitere häufig vorgebrachte Argumente gegen die Wahlalterabsenkung sind in dieser Broschüre in acht Kapiteln zusammengefasst – gleichzeitig sind ihnen allen fachliche Widerlegungen von Expertinnen und Experten gegenübergestellt. Diese können als Diskussionshilfe zur Absenkung des Wahlalters dienen. Manche der Beiträge sind sachlich-argumentativ, andere eher polemisch. Manche mit zahlreichen Statistiken unterfüttert, andere eher auf entwicklungspsychologische Beobachtungen und philosophische Schlussfolgerungen gestützt. Interessant und informativ sind sie alle.

Falls die vorliegende Broschüre den begrüßenswerten Diskurs um die Wahlalterabsenkung argumentativ bereichern kann und für befürwortende ebenso wie für ablehnende oder unentschiedene Leserinnen und Leser einige interessante Erkenntnisse bereithält, so wären damit unsere Wünsche als Herausgeber mehr als erfüllt.

Mit einem Vorwort von Herta Däubler-Gmelin, Bundesjustizministerin a.D., und Beiträgen u.a. von Hans Meyer, Jurist und ehemaliger Rektor der Humboldt-Universität, Jörg Maywald, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition, und Peter Tauber, Generalsekretär der CDU.



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



ISBN 978-3-922427-03-2